

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.



Dreizehnter Band.

Zürich.

S. H ö h r.

1888.

Inhaltsübersicht.

Einleitung S. 3—6.

I. Orte und Zugewandte bis zur Stanserverkommisss S. 6—33.

Glarus S. 6. — *Appenzell* S. 11. — *Wallis* S. 13. — Verbesserung der Stellung *Appenzells* S. 15. — *St. Gallen* S. 17. — *Schaffhausen* S. 17. — *Rottweil* S. 18. — *Abt von St. Gallen* S. 18. — Ausschluss *St. Gallens* und *Appenzells* von der Tagsatzung und den gemeinen Herrschaften S. 19. — Der Ausdruck «Zugewandte» S. 23. — Ausschluss der Zugewandten von den Verträgen mit dem Ausland S. 26. — Stellung der Zugewandten in Betreff der Beute, Brandschätze, Kriegsentschädigungen, Subsidien, Pensionen S. 27—30. — Die Orte der souveräne Bundeskörper nach aussen S. 30, nach innen S. 31. — Abhängigkeit der Zugewandten S. 32.

II. Orte und Zugewandte von der Stanserverkommisss bis zur Reformation S. 33—111.

a. Freiburg und Solothurn S. 33—54.

Solothurn S. 34. — *Freiburg* S. 35. — Aufnahme *Freiburgs* und *Solothurns* in den Bund S. 37. — Ausschliessung der beiden Städte von der Tagsatzung S. 39. — Einseitiger Bundesschwur S. 40. — Ausschluss von Staatsverträgen S. 40. — Wiederaufnahme in die Tagsatzung S. 42. — Zurücksetzung hinter *Basel* S. 44. — *Freiburg* und *Solothurn* als Orte anerkannt S. 49. — Gegenseitigkeit des Bundesschwurs S. 52.

b. Die Zugewandten in der Periode des Schwabenkriegs und der Mailänderzüge.

Schaffhausen und Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen S. 54—68.

Folgen des Rorschacher Klostersturms für den *Abt* S. 54, für die Stadt *St. Gallen*, für *Appenzell* S. 55. — Einfluss des Schwabenkriegs auf die Zugewandten S. 56. — *Schaffhausen* als XII. Ort S. 58. — Vergebliche

Bemühungen *Appenzells* und *St. Gallens* S. 59. — Zulassung der Zugewandten zur Tagsatzung S. 59. — Die Zugewandten als Contrahenten in den eidgenössischen Staatsverträgen S. 61. — Die Pensionen der Zugewandten S. 62. — Das Mailändergeld S. 64. — Die französische Kriegsentschädigung S. 65. — Hauptleute aus den Zugewandten S. 65. — *Appenzell* als XIII. Ort S. 66. — Rangerhöhungsversuche des *Abtes* S. 67, der *Stadt St. Gallen* S. 68. — Gründe ihres Scheiterns S. 68.

c. Bünden und Wallis S. 69—87.

Wallis S. 69. — Verbindung mit *Bern* S. 69. — Beziehungen zu den III Orten S. 70, zu *Bern* S. 70, zur Eidgenossenschaft S. 71. — Pensionen- und Beibrif S. 72. — Particularistische Haltung des *Wallis*, *Schinner* S. 73. — Rolle in den Mailänderzügen S. 74. — Stellung in der Eidgenossenschaft S. 76. — *Graubünden* S. 78. — Aeltere Verbindungen S. 78. — Anschluss an die Eidgenossenschaft S. 79, des *Grauen Bundes* S. 80, des *Gotteshausbundes* S. 81. — Charakter des Bundesvertrages S. 81. — Stellung zur Eidgenossenschaft S. 83. — *Macchiavelli* über *Bünden* und *Wallis* S. 86.

d. Mühlhausen, Rottweil und Biel S. 88—96.

Mühlhausen, Bündniss mit *Bern* und *Solothurn* S. 88. — Erlöschen desselben S. 89. — Bündniss mit *Basel* S. 90. — Bündniss mit den XIII Orten S. 90. — Sitz auf der Tagsatzung S. 91. — *Rottweil* S. 92. — Zwitterstellung S. 93. — Auflösung des Bundes S. 93. — Wiederanknüpfung der eidgenössischen Beziehungen S. 94. — Bündniss mit den XIII Orten S. 94. — *Biel* S. 95.

e. Die kleineren Zugewandten S. 96—106.

Toggenburg S. 97. — *Saanen* und *Greyerz* S. 97. — *Bischof von Constanz* S. 98. — *Neuchâtel* S. 99. — Burgrecht mit *Solothurn* S. 99, mit *Bern*, mit *Freiburg* und *Luzern* S. 100. — Gemeine Herrschaft S. 100. — Restitution S. 101. — *Rapperswil* S. 101. — Gemeine Herrschaft S. 103. — *Gersau* S. 103. — *Engelberg* S. 104. — Verwandte einzelner Orte S. 106. — Ausländische Verwandte S. 106.

f. Zusammenfassung S. 107—111.

Unbestimmtheit des Begriffes der Zugewandten S. 107. — Die Zugewandten im engern Sinn S. 108. — Verhältniss zur Eidgenossenschaft S. 109. — Vier Kategorien S. 110.

III. Die Zugewandten seit der Glaubensspaltung S. 111—486.

A. Verhältniss zur Gesamteidgenossenschaft S. 111—186.

a. Zugewandte Orte und besondere Verbündete. S. 111—118.

Spaltung der Eidgenossenschaft S. 111. — Wirkung auf die Zugewandten S. 112. — Unterschied zwischen den zugewandten Orten und den Verbündeten S. 113. — Zugewandte Orte S. 115. — Verbündete S. 116. — Katholischer und reformirter Begriff der Eidgenossenschaft S. 118.

b. Gegenseitige Bundeshilfe zwischen Orten und Zugewandten. Das Defensionale. S. 118—143.

Verkümmerung des Solidaritätsprinzips S. 118, gegenüber den Zugewandten S. 119. — Bundesbruch der V Orte im *Müsserkrieg* S. 120. — Verhalten der evangelischen Orte gegen *Rottweil* 1540 S. 120. — Einmuth der Eidgenossen im Schutz der Zugewandten gegen das Reich S. 121. — Erlöschen des schweizerischen Nationalbewusstseins im sechszehnten Jahrhundert S. 122. — Buchstäbliche Auslegung der Bünde S. 122. — Weigerung der katholischen Orte, die *Waadt* und *Genf* in eidgenössischen Schirm zu nehmen S. 122. — Ausstossung *Mühlhausens* S. 123. — Weigerung der Bundeshilfe gegenüber *Neuenburg* S. 123. — Verhalten der katholischen Orte in den *Bündnerwirren* S. 124. — Ursprung des Defensionals S. 125. — Der Abschied von *Wil* 1647 S. 127. — Nichtaufnahme von *Mühlhausen*, *Rottweil*, *Genf*, *Neuenburg*, *Bisthum Basel* S. 130. — Defensionalbündniss mit dem *Bischof von Basel* 1652 bis 1657 S. 131. — Das Defensionale von 1668 S. 132. — Verhalten von *Bünden* und *Wallis* zum Defensionale S. 133. — *Genf* und *Waadt* S. 136. — *Mühlhausen* und *Rottweil* S. 137. — *Bisthum Basel* S. 138. — Versuche, das Defensionale zu erweitern S. 138. — Das Schirmwerk von 1702 S. 139. — Zugewandte und Verbündete 1792 bis 1797 S. 142.

c. Die Zugewandten auf der Tagsatzung S. 144—185.

Im Anfang der Reformation S. 144. — Die Zugewandten auf den Sondertagsatzungen S. 145. — Die Zugewandten auf der Tagsatzung während der Cappelerkriege S. 145. — Verschwinden der Zugewandten von der Tagsatzung seit 1536 S. 146. — Die Zugewandten nach Analogie fremder Staaten behandelt S. 147. — Vereinzelte Fälle ihres Beisitzes bis 1549 S. 147. — Folgen der Ausschliessung von den Tagsatzungen S. 150. — Vereinzelte Tagsatzungen mit Zugewandten seit 1560 S. 152. — Ausschliessung der Zugewandten von den Sondertagsatzungen S. 153. — Die evangelischen Orte für, die katholischen gegen den Beisitz der Zugewandten S. 155. — Häufigere Berufung der Zugewandten seit 1589 S. 158. — Anschluss von *Mühlhausen* S. 161. — Entstehung des ständigen Beisitzes des

Fürstabes und der *Stadt St. Gallen* S. 165. — Ständiger Beisitz von *Biel* S. 171. — Gleichstellung der III Zugewandten mit den Orten S. 173. — Einfache Gesandtschaft der Zugewandten S. 175. — Absichtliches Fernbleiben *Bündens* von der Tagsatzung S. 176. — Sporadische Theilnahme des *Wallis* S. 178. — Zugewandte und ewige Mitverbündete im achtzehnten Jahrhundert S. 181. — Zulassung *Mühlhausens* zu den Legitimations- und Bundesfeierlichkeiten S. 181. — Verhältniss *Genfs*, *Neuenburgs* und des *Bischofs von Basel* zur Tagsatzung S. 184.

B. Verhältniss der Zugewandten und Verbündeten zum Ausland S. 186—243.

a. Verhältniss zum Reiche S. 186—207.

Versuche, die jüngern Orte und die Zugewandten wieder an's Reich zu ziehen S. 187, 1521 S. 188, 1541 ff. S. 189. — Cassirung der Cammergerichtsprocesse durch Carl V. und den Reichstag zu Augsburg S. 190. — Nichtbesuch von Kreis- und Reichstagen S. 190. — Ausnahmestellung *Rottweils* S. 191. — Vereinzelte Versuche gegen *St. Gallen* und *Mühlhausen* S. 192. — Formelles Festhalten einzelner Zugewandter am Reichsverband S. 193. — Die Exemption der Schweiz im westfälischen Frieden S. 194. — Uebergang der Zugewandten S. 195. — Thatsächliche Einschliessung der Zugewandten in die Exemption S. 199. — Zweifelhafte Gebiete S. 199. — *Neuenstadt* S. 200. — *Münsterthal* S. 201. — Der *Abt von St. Gallen* als Reichsfürst S. 201. — Verhältniss von *Genf* und *Neuenburg* zum Reiche S. 203. — Der *Bischof von Basel* ein wirkliches Reichsglied S. 204.

b. Verhältniss der Zugewandten und Verbündeten zu Frankreich S. 207—233.

Die Schweizer selbständige Allirte Frankreichs S. 207. — Die Zugewandten im ewigen Frieden S. 208 — im Bündniss mit Frankreich S. 208. — Austritt *Bündens* aus der französischen Allianz S. 209. — Verhalten *Rottweils* S. 212. — Verhältniss *Genfs* zu Frankreich S. 212. — Schirmvertrag von 1579 S. 213. — *Genf* unter Ludwig XIV. S. 214. — Gemeinsame Mediation von Frankreich, Zürich und Bern 1738 S. 215. — Intervention von 1766 S. 216. — Intervention von 1781/82 S. 217. — Frankreich und das Fürstenthum *Neuenburg* S. 219. — Steigen des französischen Einflusses S. 219. — Separatbündniss von 1657 S. 220. — Rolle Frankreichs beim Erlöschen des Hauses Longueville S. 221. — Bern gegen Frankreich S. 221. — Das Fürstenthum dem König von Preussen zuerkannt S. 224. — Drohungen Ludwigs XIV. S. 224. — Verzicht Frankreichs S. 225. — Frankreich und das *Bisthum Basel* S. 225. — Das Bis-

Er stellt die vom Ausschusse und Gesellschaftsrath zu prüfende und der Gesellschaft zur Abnahme vorzulegende Jahresrechnung.

§ 17. Der Secretär führt das Protokoll der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses und besorgt im Einverständniss mit dem Präsidenten die Geschäftscorrespondenz, soweit dieselbe nicht dem Quästor oder dem Bibliothekar der Gesellschaft obliegt.

§ 18. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss, auf Anordnung des Präsidenten.

ORTE UND ZUGEWANDTE.

EINE STUDIE ZUR GESCHICHTE DES
SCHWEIZERISCHEN BUNDESRECHTES.

VON

WILHELM OECHSLI.

JSG 13/1888.

Bekanntlich bestand die alte Eidgenossenschaft aus drei verschiedenen Kategorien von Bundesgliedern. Zu der engeren Eidgenossenschaft der XIII Orte oder Kantone, dem Kern des Ganzen, gesellten sich neun oder zehn weitere Staatswesen, die ebenfalls zum helvetischen Bundeskörper gerechnet wurden, die sogenannten Zugewandten, und endlich noch die drei Schutz- oder Schirmorte Gersau, Abtei Engelberg und Rapperswil, von denen die beiden ersteren für die Schweiz etwa die Bedeutung hatten, wie die Republik San Marino und das Fürstenthum Monaco für Italien, nämlich diejenige politischer Curiositäten, während Rapperswil schon den Uebergang zu den gemeinen Herrschaften bildete ¹⁾.

Wichtiger für das eidgenössische Bundesleben sind dagegen die Zugewandten, die einen höchst ansehnlichen Theil des eidgenössischen Gebietes und Volkes ausmachten, so dass uns ohne dieselben die Schweiz den Eindruck eines traurig verstümmelten Gebildes machen würde. Sie waren in sofern ein wesentlicher Bestandtheil des helvetischen Staatenbundes, als sie durch dauernde Verträge mit den XIII Orten oder einem Theil derselben verbunden waren, standen aber im Uebrigen zu diesen in sehr verschiedenem Verhältniss. Am engsten erscheinen mit den XIII Orten verknüpft der Abt und die Stadt St. Gallen, sowie die Republik Biel, die im letzten Jahrhundert regelmässig Sitz und Stimme auf der Tagsatzung hatten und daher im eidgenössischen Staatsrecht etwa als Zugewandte im engeren

¹⁾ Vgl. Abschiede IV, 1. c. S. 1161, wo Uri, Schwyz und Unterwalden verlangen, dass Rapperswil die IV Schirmorte nicht mehr «Eidgenossen», sondern «Herren» nenne, da sie mit ihm nicht im Bunde stehen, sondern seine Oberherren seien, sowie dass es sie als Appellationsinstanz anerkenne.

Sinne, als «socii» oder «associés» von den übrigen als blossen «Bundesgenossen», «confœderati» oder «alliés» unterschieden wurden ¹⁾).

Auch die letzteren wiesen indess in ihrem Verhältniss zur Eidgenossenschaft bedeutende Differenzen auf. So wurden Mühlhausen und Wallis regelmässig in den wichtigsten Staatsverträgen derselben, in den gemeineidgenössischen Bündnissen mit Frankreich, miteingegriffen, während das bei Graubünden, Genf, Neuenburg und dem Bisthum Basel nicht der Fall war. Graubünden stand mit der Eidgenossenschaft in so loser Verbindung und ging in der äussern Politik so sehr seine eigenen Wege, dass man es im In- und Auslande als ein besonderes Staatswesen von der Schweiz unterschied. Genf und Neuenburg wurden eigentlich nur von den reformirten Orten und etwa Solothurn als Zugewandte betrachtet; die Mehrheit der katholischen Orte zeigte bei jeder Gelegenheit, dass sie nichts mit ihnen zu schaffen haben wollte. Vom Bischof von Basel oder dem Fürsten von Pruntrut, wie die Reformirten ihn nannten, wusste man nicht, ob man ihn noch zur Eidgenossenschaft rechnen sollte oder nicht, seit die katholischen Orte 1735 ihr Bündniss mit ihm hatten auslaufen lassen und seinem Jahr für Jahr wiederholten Begehren auf Erneuerung nicht entsprachen. Als bestimmt zur Schweiz gehörig konnten eigentlich nur seine reformirten Landestheile gelten, das Münsterthal und Neuenstadt, die mit Bern in ewigem Burgrecht standen, und das Erguel oder St. Immerthal, über das Biel gewisse Hoheitsrechte besass. Die schwäbische Reichsstadt Rottweil endlich wurde, obwohl sie einen ewigen Bund mit den XIII Orten geschlossen hatte, seit sie im 30jährigen Krieg eine kaiserliche Besatzung aufgenommen, als ein verlorenes Glied betrachtet, um das in Anbetracht seiner ungünstigen Lage keine grosse Trauer in der Eidgenossenschaft herrschte; zuweilen, wenn es

¹⁾ S. Füsslin, Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft, I, S. 38.

ihnen gerade passte, erinnerten sich die Rottweiler wieder plötzlich daran, dass sie Eidgenossen seien, und baten dann die Schweizer um ihre guten Dienste, die ihnen auch nicht verweigert wurden, so lange es sich um blosser Worte handelte.

Man ersieht daraus, dass die Kategorie der Zugewandten keineswegs unter einen scharf bestimmten Begriff fällt, dass sich in derselben mancherlei Abstufungen und Schwankungen zeigen, und unwillkürlich drängt sich uns die Frage auf: wie sind diese Abstufungen entstanden — warum sind die einen Zugewandten mit den XIII Orten integrirende Bestandtheile der Eidgenossenschaft geworden, die andern dagegen loses Anhängsel geblieben — wie und wann ist überhaupt der Unterschied zwischen Orten und Zugewandten aufgekommen — und worin besteht er?

Auf diese für das Verständniss der alteidgenössischen Geschichte nicht unwichtigen Fragen geben die blossen Bundesverträge, die von den bisherigen Historikern des schweizerischen Bundesrechtes fast ausschliesslich in Betracht gezogen worden sind, keine ausreichende Antwort. Wenn man als Charakteristikum der Zugewandten die Ungleichheit ihrer Bünde angibt, so trifft das zwar für die meisten zu, aber nicht für alle. Die rätschen Bünde z. B. hatten ihre Verträge mit den Eidgenossen durchaus auf dem Fuss der Gleichberechtigung geschlossen, und doch sind sie Zugewandte geblieben. Umgekehrt enthielten die Bünde von Glarus, Freiburg und Solothurn, von Basel, Schaffhausen und Appenzell Ungleichheiten, welche diese Stände doch nicht verhinderten, als Orte anerkannt zu werden. Der Inhalt der Bundesverträge war zwar ein wichtiger Factor für die Stellung, die dem einzelnen Gliede in der Eidgenossenschaft zukam, aber keineswegs der einzige. Bestimmte Ereignisse, Verhältnisse der innern und äussern Politik, der Macht, der strategischen Bedeutung, der Parteien und später der Confessionen spielten dabei eine ebenso wichtige Rolle. Nur eine wirklich geschichtliche Darstellung, welche das Verhältniss der Zugewandten zu der Eidgenossenschaft in seinen verschiedenen Phasen, in seiner Entwicklung verfolgt, kann uns den gewünschten Aufschluss geben.

Die vorliegende Arbeit soll ein Versuch in dieser Richtung sein. Was sie vorbringt, ist wenigstens in Bezug auf das Material, das fast ausschliesslich der Sammlung der eidgenössischen Abschiede entnommen wurde, durchaus nicht neu; wenn es ihr gelungen ist, das Eine oder Andere schärfer zu fassen, in richtigere Beleuchtung zu stellen, als es bisher geschehen, so ist ihr Zweck erreicht.

II.

Orte und Zugewandte bis zur Stanserverkommniss.

Glarus.

Als erster zugewandter Ort, wenigstens der Sache, wenn auch nicht dem Namen nach, wird, wenn wir von der Miniaturrepublik Gersau absehen, gewöhnlich Glarus bezeichnet¹⁾, weil der ewige Bund, den es 1352 mit Zürich und den III Waldstätten einging, in der That ein sehr ungleicher war. Beide Theile erhielten darin das für die eidgenössischen Bünde charakteristische Recht zur Mahnung, der auf vorgängige eidliche Erkenntniss sich gründenden verbindlichen Aufforderung zur Erfüllung der Bundespflicht, und die Hilfeleistung hatte von beiden Seiten unentgeltlich zu geschehen. Aber erstens schuldeten die Eidgenossen den Glarnern nur Hülfe für den Fall, dass sie innerhalb ihrer Landmark angegriffen würden, während diese gehalten waren, ihren Verbündeten ohne jede locale Einschränkung «an allen Stätten, da sie uns hinhinmahnen» Beistand zu leisten. Zweitens behielten sich die Eidgenossen das Recht vor, den Grund der Mahnung von Glarus zu prüfen, und wenn die Mehrheit unter ihnen eidlich erkannte, dass derselbe ein ungerechter sei, so mussten die Glarner ihren Weisungen Gehorsam leisten, «damit sie und auch wir aus

¹⁾ Vgl. z. B. Dierauer, Geschichte der schweizer. Eidgenossenschaft I, S. 210.

kleinen unredlichen Sachen desto minder in grosse Kriege und Schäden kommen». Glarus steht dagegen ein solches Recht nicht zu. Drittens durften die Glarner ohne Zustimmung ihrer Eidgenossen keinerlei neue Verbindungen schliessen, während die letztern sich dieses Recht ausdrücklich wahrten. Ja Glarus war sogar viertens verpflichtet, sich solchen Verbindungen, die jene neu eingingen, auf ihr Verlangen ohne Widerrede anzuschliessen. Fünftens behielten sich die Eidgenossen das Recht vor, den Bundesvertrag, wenn sie unter sich einstimmig würden, einseitig abzuändern, und Glarus hatte sich solchen Aenderungen ohne Widerrede zu fügen¹⁾.

Es ist klar, dass die Eidgenossen durch dieses Bündniss Glarus zwar in ihren Schirm, aber auch unter ihre Vormundschaft nahmen, dass es wenigstens in Bezug auf äussere Politik völlig von ihnen abhängig wurde. Die Motive, welche sie dazu bewogen, dem neuen Bundesglied diese untergeordnete Stellung anzuweisen, lassen sich errathen. Bei der Rolle, welche das Princip der Ebenburt im Mittelalter spielt, begreift man, dass die Brun und Attinghusen, welche den Bund abschlossen, dass die freien Bürger und Landleute von Zürich und den Waldstätten mit einer Gemeinde von Leibeigenen, die sie «*aun groz not*» Oesterreich abgewonnen hatten²⁾, nicht ohne Weiteres auf gleichem Fusse verhandelten. Sie wollten zwar sich gerne durch dieselbe verstärken, aber in keiner Weise in ihrer Politik hemmen oder bestimmen lassen. Wir dürfen ferner nie vergessen, dass nicht die Begeisterung für ein ideales Naturrecht die eidgenössischen Bünde geschaffen hat, sondern dass, wie heute bei den Allianzen der Mächte, die Interessen jedes Contrahenten das ausschlaggebende Motiv waren. Glarus musste, wenn es sein Ziel, die Befreiung vom Joche Oesterreichs, erreichen wollte, sich den Eidgenossen anschliessen; für diese war eine gleiche Nöthigung, es auf ihrer Seite zu haben, nicht vorhanden. Diesem Unter-

¹⁾ Abschiede I. S. 273—275.

²⁾ Müller's Chronik, herausgeg. von Etmüller, S. 80.

schied des Interesses entsprach der Unterschied der beiderseitigen vortraglichen Verpflichtungen. Wenn die Eidgenossen unmittelbar nachher Zug auf dem Fusse voller Gleichberechtigung in ihren Bund aufnahmen, so geschah das erstens wegen der strategischen Wichtigkeit des Punktes, zweitens, weil man es hier mit einer befestigten Stadt zu thun hatte, und drittens, weil die Zuger eben nur unter dieser Bedingung in die Capitulation einwilligten¹⁾.

Da das Thal indess im gleichen Jahre wieder durch den Brandenburgerfrieden an Oesterreich zurückfiel, so wurde der Glarnerbund einstweilen kraftlos und gelangte erst nach seiner vorauszusetzenden Erneuerung im Sempacherkriege zur Wirksamkeit. Auch jetzt noch scheinen die Eidgenossen Glarus mehr wie ein erobertes Unterthanenland angesehen zu haben. Einmal räumten sie ihm weder im Waffenstillstand vom 12. October 1386, noch im einjährigen Frieden mit Oesterreich vom 14. Januar 1387 die Stelle einer contrahirenden Partei an ihrer Seite ein, wie sie dies Zug gegenüber thaten; Glarus wird vielmehr in beiden Verträgen ohne besondere Nennung einfach inbegriffen in dem, «was wir der selben Herrschaft guotes ingenomen hant, es syen Stett, Vestinen, Tellr, Land oder Lüt», in deren Besitz die Eidgenossen unangefochten bleiben sollen²⁾. Dann ist es bemerkenswerth, dass Glarus seine innere Constituirung vom 11. März 1387 «mit Gunst, Wissen und gutem Willen unser lieben Eidgenossen, deren von Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwiz und Unterwalden» vollzog³⁾. Selbst im siebenjährigen Frieden vom 1. April 1389, also nach der Schlacht bei Näfels, erscheint es noch nicht als Contrahent neben den VI Orten⁴⁾.

¹⁾ Müller'sche Chronik S. 82: die puntnus alsô ze halten, als wir und ander eidgenôzen die geschworn hâten.

²⁾ Abschiede I, S. 315, 316, 317.

³⁾ Tschudi I, S. 539.

⁴⁾ Abschiede I, S. 324.

Dennoch ist es ohne Zweifel die Ruhmesthat bei Näfels, welche Glarus trotz seines ungleichen Bundes Sitz und Stimme im Rath der Eidgenossen verschafft hat. Im Sempacherbrief vom 10. Juli 1393, sowie im 20jährigen Frieden mit Oesterreich vom 16. Juli 1394 wird ihm zum ersten Mal der Platz neben den übrigen Bundesgliedern eingeräumt¹⁾, den es fortan dauernd behält. Bald bemerken wir auch, dass sich Glarus bestrebt, die thatsächliche Gleichheit, die es errungen, durch Abänderung seines Bundes rechtlich zu fixiren, und Zürich kam ihm entgegen, indem es am 1. Juli 1408 ein neues besonderes Bündniss mit ihm auf vollkommen gleichem Fusse abschloss²⁾. Dass Glarus bei seinen Bemühungen auf den entschiedenen Widerstand einzelner Orte gestossen war, zeigt die in dem neuen Bündniss ausgesprochene Besorgniss, die andern Eidgenossen möchten dasselbe kraft der bestehenden Verträge für ungültig erklären. Andererseits beweist die Bestimmung, dass auch den andern Eidgenossen der Beitritt dazu offen stehen solle, dass damit nicht sowohl ein Sonderbund zwischen Zürich und Glarus, als vielmehr eine Abänderung des eidgenössischen Bündnisses zu Gunsten des letzteren bezweckt war. Dass dabei die Zürcher immerhin die Absicht hatten, durch ihr bereitwilliges Eingehen auf die Wünsche der Glarner diese von der Anlehnung an die Schwyzer zu lösen und sie sich besonders zu verpflichten³⁾, soll desshalb nicht geleugnet werden.

Wenn nun auch die andern Orte zunächst eine ähnliche Bereitwilligkeit nicht an den Tag legten und Luzern sich noch 1428 weigerte, in directe Verbindung mit Glarus zu treten⁴⁾, so zeigt sich weder in den Urkunden, noch in den Thatsachen der eidgenössischen Geschichte irgend welche reelle Zurücksetzung der Glarner gegenüber den andern Orten. Sie nehmen

¹⁾ Abschiede I, S. 327, 329.

²⁾ Absch. I, S. 337.

³⁾ Meyer v. Knonau, Geschichtsfreund XXXVIII, S. 132.

⁴⁾ Absch. II, S. 73.

Theil an den eidgenössischen Zusammenkünften¹⁾; sie schliessen an der Seite der VI Orte das Burg- und Landrecht mit den Appenzellern vom 24. Nov. 1411 und dasjenige mit St. Gallen vom 7. Dec. 1412²⁾; mit den VII Orten und Solothurn gehen sie den 50jährigen Frieden mit Oesterreich vom 28. Mai 1412³⁾ ein; sie erhalten Theil an den gemeinen Herrschaften im Eschenthal⁴⁾ und im Aargau⁵⁾, und setzen es durch, dass bei Erneuerung der Bünde der Schwur nicht etwa bloss einseitig von ihnen, sondern gegenseitig geleistet wurde⁶⁾. Gerade von dem, was später für die Stellung der Zugewandten charakteristisch ist, von der Ausschliessung aus der Tagsatzung und den gemeinen Herrschaften, sowie von der einseitigen Bundesbeschwörung, findet sich bei den Glarnern keine Spur. Trotz ihres ungleichen Bündnisses sind also die Glarner höchstens in dem kurzen Zeitraum von 1386 bis 1393 etwa das gewesen, was man später unter Zugewandten verstanden hat; von da an erscheinen sie im Genusse aller Rechte eines «Ortes».

Der alte Zürichkrieg verschaffte ihnen endlich auch die formelle Anerkennung ihres Ranges. Bekanntlich haben die Glarner den Zürchern für ihr Entgegenkommen nicht viel Dank gewusst; beim Ausbruch des Toggenburger Erbschaftsstreites ergriffen sie von Anfang an die Partei der Schwyzer. Dadurch erlangten sie nicht bloss Antheil an dem Landrecht der letzteren mit Toggenburg und die Mitherrschaft über Uznach und Gaster, sondern nach Schluss des Krieges auch die Abänderung ihres inhaltlich längst antiquirten Bundes. In einer einzigen Bestimmung erscheint jetzt Glarus noch mindern Rechtes; noch darf es ohne Erlaubniss seiner Bundesgenossen keine

¹⁾ Absch. I, Nr. 214, 253, 271, 277, 281, 304, 344, 353, 354, 359, 366, 368, 369, 370, 371, 372, 374, 375, 376, 378, 380 u. s. w.

²⁾ Absch. S. 341, 347.

³⁾ Absch. S. 342.

⁴⁾ Absch. S. 364.

⁵⁾ Absch. S. 351.

⁶⁾ Absch. II, 73, 86.

anderweitigen Verbindungen eingehen, während ihm ein solcher Einfluss auf die Politik derselben nicht zusteht. Seltsamer Weise ist der neue, wahrscheinlich im Juli 1450 abgeschlossene Vertrag auf das Datum des ersten Bündnisses vom 4. Juni 1352 zurückdatirt: er sollte offenbar das letztere völlig in Vergessenheit bringen; dass dabei einige Anachronismen mitunter liefen, scheint die eidgenössischen Staatsmänner von damals nicht stark gestossen zu haben. Wie der alte Bund, ist auch der neue nur mit Zürich und den III Waldstätten geschlossen; doch geben die IV Orte Glarus von vornherein die Erlaubniss, sich auch mit «ihren lieben Eidgenossen von Bern, Luzern und Zug» zu verbinden, obgleich Zug zur Zeit des Datums noch eine den Eidgenossen feindliche Festung der Oesterreicher war und Bern seinen ewigen Bund mit den Waldstätten noch nicht geschlossen hatte¹⁾. Damit war jede Spur von der untergeordneten Stellung, die Glarus anfänglich in der Eidgenossenschaft zugeordnet war, getilgt; das einzige, was noch daran erinnerte, war, dass Zug ihm in der Rangfolge voranging, obgleich dieses seinen Bund einige Wochen später geschlossen hatte.

Ein zweites Bundesglied, das nicht auf dem Fusse der Gleichberechtigung Aufnahme in die Eidgenossenschaft fand, war Appenzell. Nachdem die Schwyzer 1403 einseitig damit vorangegangen waren, empfangen am 24. November 1411 alle VII östlichen Orte das tapfere Bergvolk am Säntis in ihr ewiges Burg- und Landrecht. Diese Burg- und Landrechte, die wir in der alten Eidgenossenschaft so häufig treffen, sind eine Ausdehnung des Bürgerrechtsbegriffes auf staatsrechtliche Verbindungen, welche in der Regel ein ungleiches Verhältniss, ein Protectorat begründeten, in das einzelne Edle, Gotteshäuser oder Gemeinden zu einer oder mehreren mächtigeren Gemeinden traten. Der aufzunehmende Theil, der das Burg- oder Land-

Appenzell.

¹⁾ Absch. II, S. 246, 860 f.

recht empfängt, tritt dadurch formell in das Verhältniss des einzelnen Burgers oder Landmanns zu der Stadt- oder Land-Gemeinde, die ihm dasselbe ertheilt; nur dass für einen Dynasten, der über Burgen, Land und Leute verfügte, oder für ein ganzes Gemeinwesen die einfachen Bedingungen des Stadtrechtes, unter denen ein in der Stadt angesessener Handwerker oder Kaufmann das Bürgerrecht erwarb, der Natur der Dinge nach nicht gelten konnten, und die gegenseitigen Verpflichtungen daher durch besondere Verträge festgestellt werden mussten¹⁾. Vom Inhalt dieser Burg- und Landrechtsverträge hing nun die mehr oder weniger günstige Stellung ab, die der das Bürgerrecht verleihende dem empfangenden Theil gewährte; immer aber befand sich der letztere gegenüber dem ersteren in einer gewissen Abhängigkeit und Unterordnung, wofern nicht die Aufnahme in das Bürgerrecht gegenseitig stattfand und mithin jeder Theil empfangend und gebend war, wie z. B. bei dem ewigen Burgrecht der fünf Städte von 1477²⁾.

Bei dem Burg- und Landrecht der Appenzeller trat diese Unterordnung in ziemlich starkem Maasse hervor. Sie haben den Eidgenossen auf jede Mahnung unverzüglich, ohne Widerrede, mit ganzer Macht und in eigenen Kosten Zuzug zu leisten. Die Appenzeller dagegen erhalten das Recht der Mahnung, der verbindlichen Aufforderung zur Bundeshülfe gar nicht; sie dürfen bloss Gesuche um Hilfe an die Eidgenossen stellen³⁾; von deren Ermessen hängt es ab, ob sie dieselbe leisten wollen oder nicht; auch müssen sie sich mit der Mannschaft begnügen, welche die Eidgenossen für gut finden, ihnen zu schicken, und dieselbe obendrein noch für die ganze Dauer des Feldzuges besolden. Die Appenzeller dürfen

¹⁾ Absch. I, S. 336. «Wir nemen si ze burgern nach dis brieffs sag und nit nach unser Statterecht».

²⁾ Absch. II, S. 956.

³⁾ «Das mügend wir den vorgenannten stetten und lendern mit unsern botten oder briefen in ir rait verkünden und zu wüssen tuon».

ferner ohne Erlaubniss der Eidgenossen keinen Krieg anfangen, noch jemandem ausserhalb der Eidgenossenschaft Beistand leisten. Ferner müssen alle Männer und Knaben, die über 16 Jahr alt und älter sind, schwören, den Eidgenossen oder der Mehrheit unter ihnen gehorsam zu sein und ihren Nutzen und Ehre nach Kräften zu fördern, während ihnen von Seite der Eidgenossen kein Schwur geleistet wird. Zum Schluss behalten sich diese vor, sei es einstimmig, sei es auch durch blossen Mehrheitsbeschluss, die Bestimmungen des Vertrags einseitig zu ändern, ohne dass die Appenzeller dagegen Einsprache erheben dürfen¹⁾.

Dieser schutzherrschaftlichen Stellung, welche die Eidgenossen den Appenzellern gegenüber einnahmen, entsprach es denn auch, dass sie 1412 «für den Ammann und die lantlütze Appenzell, die zuo uns gehören», den 50jährigen Frieden mit Oesterreich schlossen, und denselben nicht etwa, wie Zug und Glarus, die Stelle eines contrahirenden Ortes einräumten²⁾; ebensowenig fanden sie es für nöthig, ihnen, wie den Glarnern, Antheil an den gemeinen Herrschaften zuzugestehen. Die Appenzeller können daher wirklich als Zugewandte bezeichnet werden, wenn auch der Name zu dieser Zeit sich noch nicht findet.

Bedeutend verschieden von dem Burg- und Landrecht der Appenzeller ist dasjenige, welches bald nachher, in den Jahren 1416/1417, die fünf Zehnten Gombs, Naters, Visp, Siders und Sitten im Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden eingingen, wodurch die dauernde Verbindung des Wallis mit der Eidgenossenschaft begründet wurde³⁾. Auch die Walliser schwören darin, als ewige Burger und Landleute Luzerns, Uris und Unterwaldens nach Vermögen deren Nutzen und Ehre zu fördern und Schaden zu wenden. Aber die Wirkungen des

Wallis.

¹⁾ Absch. I, 341 f.

²⁾ Absch. I, S. 343.

³⁾ Absch. I, S. 354—364.

Burg- und Landrechts sollen sich nicht weiter erstrecken, als auf das, was der Vertrag ausdrücklich bestimmt. Die gegenseitige Hilfeleistung wird auf ein Minimum eingeschränkt. Luzern und die beiden Waldstätten haben das Recht, die Zehnten um Hilfe bei einem Zug ins Eschenthal zu mahnen, an dem diese übrigens einen Antheil erhalten, sonst nirgends hin; sie verpflichten sich aber auch ihrerseits zu nichts Weiterem, als bei einem allfälligen Streit der Walliser mit Bern an dies letztere die eidgenössische Mahnung zu richten, es solle sich den Zehnten gegenüber mit dem Rechtswege begnügen. Auch versprechen sie den Zehnten, auf ihren Wunsch und ihre Kosten Boten «zu ihren Sachen» zu schicken, sowie ihnen freien Kauf, mit Ausnahme des Getreides, zu gewähren. Die Zehnten gestatten ihnen Durchzug ins Eschenthal, sonst gegen niemand ohne ihre besondere Erlaubniss. Ausdrücklich verbitten sie sich ferner jede Einmischung Luzerns und der zwei Länder in ihre innern Angelegenheiten. Die einzige Bestimmung, die eine gewisse Abhängigkeit des Wallis bewirkt, ist die, dass die Zehnten, von Friedensschlüssen abgesehen, keinerlei Verbindungen mehr ohne Erlaubniss ihrer Bundesgenossen eingehen dürfen, während eine ähnliche Forderung der Walliser von den drei Orten zurückgewiesen wurde¹⁾. Endlich müssen sie auf deren Verlangen das Burg- und Landrecht alle zehn Jahre neu beschwören.

Man begreift, dass ein Vertrag, der die Eidgenossen zu gar keiner bewaffneten Hilfe und die Walliser bloss zum Schutz der gemeinsamen Herrschaft im Eschenthal verpflichtete, nur eine sehr lockere Gemeinschaft constituirte. Als das Eschenthal den Eidgenossen wieder verloren ging und der Kampf der Walliser mit den Raron und Bern vorüber war, da hatte die Verbindung gegenseitig ihr actuelles Interesse verloren und äusserte sich nur noch in spärlichen Beziehungen.

¹⁾ Absch. I, S. 356. «Item hand die von Wallis gevordert, das wir nieman ze burgern noch ze lantlütten nit nemen sollen etc.».

Es ist bezeichnend, dass vom Januar 1426, wo zu Sitten der Friede zwischen Mailand und den Eidgenossen verabredet wurde¹⁾, bis 1446 der Name des Wallis gänzlich aus den Abschieden verschwindet und überhaupt bis zur Zeit der Burgunderkriege nur äusserst selten darin vorkommt. Die Landesherren im Wallis, die Bischöfe von Sitten, bestrebten sich sogar, die allerdings zur Zeit des Aufruhrs eingegangene Verbindung ihrer Unterthanen ganz zu beseitigen. Als 1460 Boten von Luzern, Uri und Unterwalden in Naters erschienen, um das Burg- und Landrecht von den fünf Zehnten neu beschwören zu lassen, da erliess der Bischof Walther von Supersax in der dortigen Kirche vor diesen Gesandten und den Abgeordneten der Zehnten eine förmliche Inhibition gegen jegliche Erneuerung aller eidlichen Verbindungen seiner Angehörigen mit den III Orten und bot Recht auf den Papst, den Kaiser oder irgend einen competenten Richter²⁾. Erst 1473 scheint Walther angesichts drohender Verwicklungen mit Savoyen seinen Widerstand aufgegeben und in die Erneuerung des alten Burg- und Landrechtes eingewilligt zu haben³⁾.

Lassen wir daher das Wallis bei seiner einstweilen sehr lockern Verbindung mit den Eidgenossen auf der Seite und wenden wir uns wieder zu den Zugewandten im Osten, den Appenzellern. Wie für die Glarner, so wurde auch für diese der alte Zürichkrieg der Anlass einer Verbesserung ihrer bundesrechtlichen Stellung. Obgleich das Burg- und Landrecht ihnen bei einem Bürgerkrieg unter den Eidgenossen ausdrücklich stricte Neutralität vorschrieb, so bemühten sich doch beide Theile redlich, sie auf ihre Seite zu ziehen, und stellten ihnen dabei allerlei Vortheile in Aussicht. Nach dem wohl unterrichteten sogenannten Klingenbergr brachte Anfangs März 1443 eine Gesandtschaft von Unterwalden, Zug, Luzern, Glarus und Schwyz

Verbesserung
der Stellung
Appenzells.

¹⁾ Absch. II, S. 53.

²⁾ Absch. II, S. 306.

³⁾ Absch. II, S. 440, 446, 450, 465.

einen neuen Bundesentwurf nach Appenzell, wonach «si si haben wöltind für Aidtgenossen, dass si ain ort für sich selber söltind sin, und dass inen die Aidtgenossen als vil söltind gebunden sin als die Appenzeller den Aidtgenossen»¹⁾. Die Appenzeller versäumten, sei es aus unpolitischer Gewissenhaftigkeit sei es aus Furcht vor Kaiser Friedrich III., wie Vadian meint²⁾, den rechten Moment, und als sie Ende April 1444 schliesslich doch mit Zürich und Oesterreich brachen und mit den Eidgenossen gemeine Sache machten³⁾, wusste man ihnen natürlich nicht mehr gleichen Dank dafür. Immerhin erlangten sie dadurch so viel, dass sie in den Waffenstillständen und Friedensschlüssen, die den Krieg beendigten, neben den Eidgenossen als vertragschliessende Partei aufgenommen⁴⁾, dass sie am 15. November 1452 «auf ihre ernstliche Bitte» aus blossen «ewigen Landleuten und Burgern» zu «ewigen Eidgenossen» promovirt wurden, und dass man dem entsprechend ihren Bundesvertrag «mehrte und besserte»⁵⁾.

Freilich waren die VII Orte noch weit davon entfernt, den neuen «Eidgenossen» volle Gleichberechtigung zuzugestehen. Die einzigen sachlichen Aenderungen, die an dem alten Vertrage angebracht wurden, bestanden darin, dass die Appenzeller die Mannschaft, die ihnen die Eidgenossen zusandten, nicht mehr besolden mussten, dass sie in künftigen Bürgerkriegen sich der Mehrheit anzuschliessen hatten, und dass künftige Abänderungen des Vertrages nicht mehr einseitig, sondern nur mit beiderseitiger Zustimmung geschehen durften. Im Uebrigen blieb alles beim Alten. Nach wie vor hatten sie den Eidgenossen auf jede Mahnung einzelner oder aller Orte unverzüglich überallhin zu folgen, während diese sich die Prüfung ihres Hilfs-

1) Klingenberg ed. Henne, S. 298.

2) Chronik der Aebte II, S. 103.

3) Fründ, S. 186 f.

4) Absch. II, S. 811, 814, 819, 825.

5) Absch. II, S. 870—873.

gesuchs vorbehalten. Sie müssen mit ganzer Macht ausziehen, aber vorlieb nehmen mit dem Maass der Hilfe, das ihnen die Eidgenossen geruhen zu senden. Sie dürfen ohne deren Erlaubniss keinen Krieg anfangen, keine neuen Verbindungen irgend welcher Art eingehen; sie müssen in Streitfällen sich auf Verlangen der Eidgenossen einer schiedsrichterlichen Entscheidung unterziehen, und alle zehn Jahre oder öfters auf Verlangen den Eid schwören, diesem Bunde nachzuleben und den Eidgenossen insgesamt oder ihrer Mehrheit gehorsam zu sein, während ihnen diese keinerlei Schwur leisten.

Fast unter den gleichen Bedingungen wurde am 13. Juni 1454 die Stadt St. Gallen von den VI Orten der Eidgenossenschaft ohne Uri und Unterwalden zu «ewigen Eidgenossen» angenommen, nur dass sie zwar auch nicht das Recht der eigentlichen Mahnung erhielt, aber doch die Zusicherung unverzüglicher und unentgeltlicher Hilfeleistung auf ihre Meldung — das Wort Mahnung ist absichtlich vermieden — gegen einen Feind «hie disshalb dem Rhin, dem Bodensee und dem Gebirg». Ferner hat die männliche Einwohnerschaft St. Gallens zwar auch den Bund zu beschwören und den Schwur alle zehn Jahre oder öfters zu wiederholen, während die Eidgenossen nur «bei ihren guten Treuen» «an Eides statt» für sich und ihre Nachkommen geloben, denselben zu halten; aber es wird doch kein Gelöbniss des «Gehorsams» von der Stadt verlangt¹⁾.

Mehr auf dem Fusse der Gleichheit war der Bundesvertrag, den dieselben VI Orte 12 Tage früher mit der Stadt Schaffhausen eingegangen hatten. Weder die Eidgenossen, noch Schaffhausen erhalten das Recht der Mahnung; beide Theile dürfen sich bloss ihre Gefahr «zu wissen thun», und müssen sich mit dem Maass der geleisteten Hilfe begnügen. Wie in St. Gallen, müssen in Schaffhausen alle Männer und Knaben über 16 Jahren den Bund beschwören und den Schwur alle zehn Jahre wiederholen; aber die Eidgenossen geloben ebenfalls

St. Gallen.

Schaffhausen.

1) Absch. II, S. 878—881.

«bei den Eiden, so wir unsern stetten und lendern getan hand», das Bündniss zu halten, bei der Beschwörung und Erneuerung ihrer Bünde auch diesen Bund wenigstens zu verlesen und ihren Angehörigen bei den gethanen Eiden zu gebieten, ihm nachzukommen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen ähnlich wie im Appenzeller- und St. Gallerbunde; was aber Schaffhausen von vornherein aus der engern Gemeinschaft der VIII Orte ausschloss, war, dass sein Bünd nicht auf ewig, sondern nur auf Zeit, auf 25 Jahre, geschlossen wurde, dass die Verbindung unter Zustimmung beider Theile nicht nur geändert, sondern auch gänzlich gelöst werden konnte¹⁾. In ähnlicher Weise verbanden sich 1463 alle VIII Orte mit Rottwil nur auf 15 Jahre²⁾. Dass daher diese beiden Städte weder regelmässig zu Tagsatzungen berufen, noch zum Mitantheil an den gemeinen Herrschaften zugelassen, dass sie nicht als eigentliche Glieder der Eidgenossenschaft, sondern nur als vorübergehende Allirte betrachtet wurden, ist begreiflich und bedarf keiner weitem Erklärung.

Rottwil.
Abt
von St. Gallen.

Schon drei Jahre früher, am 17. August 1451 hatte der Fürstabt von St. Gallen «mit all seinen Städten, Landen und Leuten» ein ewiges Burg- und Landrecht von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus angenommen und sich dadurch unter das Protectorat der IV Orte gestellt, in der Erkenntniss, wie die Einleitung des Vertrages sagt, dass er und das Gotteshaus ohne Schirm der Weltlichen nicht bestehen möge. Jeder neue Abt soll mit den Seinigen das Burg- und Landrecht neu beschwören und geloben, den Eidgenossen in allen ihren Nöthen «gehorsam, gewärtig und behilflich» zu sein, ihnen seine Städte und Schlösser offen zu halten und in Streitfällen sich ihrer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterziehen, wogegen die IV Orte sich anheischig machen, ihn, den Convent und das Gotteshaus bei ihren Herrlichkeiten, Rechten und Freiheiten, und die Unter-

¹⁾ Absch. II, S. 875—878.

²⁾ Absch. II, S. 890 f.

thanen bei ihren Rechten und Freiheiten zu schirmen, wie sie es ihren Burgern und Landleuten gegenüber zu thun gewohnt sind¹⁾. Der Abt war also zu den IV Orten in ein ähnliches Verhältniss getreten, wie es seine ehemaligen Unterthanen, die Appenzeller, bis 1452 zu den VII Orten hatten. Als Bürger von Zürich und Luzern, als Landmann von Schwyz und Glarus konnte er jetzt seinen Unterthanen, wie auswärtigen Feinden gegenüber auf kräftigen Rückhalt rechnen; aber er konnte nicht den Anspruch erheben, mit seinen Protectoren, deren Schirm er so sehr bedurfte, auf gleichem Fusse zu stehen.

Anders verhielt es sich mit der Stadt St. Gallen und Appenzell. Bei aller Ungleichheit in den Bundesbestimmungen waren doch beide ausdrücklich als «ewige Eidgenossen» anerkannt worden, und war es denn nicht Glarus gelungen, trotz ähnlicher Bundesbestimmungen sich zu einem völlig gleichberechtigten Glied der Eidgenossenschaft aufzuschwingen? Allein die Zeiten hatten sich geändert. Falls Appenzell und St. Gallen wirklich gehofft hatten, von den VIII Orten als mithandelnde gleichberechtigte Bundesbrüder anerkannt zu werden, sahen sie sich alsbald schwer enttäuscht. Schon der Umstand, dass Uri und Unterwalden nicht dazu hatten gebracht werden können, das Bündniss mit St. Gallen einzugehen, zeigt, dass in den Ländern sich schon jetzt jene Abneigung gegen jede Ausdehnung der Eidgenossenschaft, insbesondere gegen die Verstärkung des städtischen Elementes in derselben geltend machte, die später der Aufnahme Freiburgs und Solothurns so grosse Schwierigkeiten entgegengesetzte. Die einzelnen Orte oder auch die Mehrheit der Orte mochte von ihrem Rechte, anderweitige Bündnisse einzugehen, Gebrauch machen und dadurch neue Gemeinwesen mit der Eidgenossenschaft in Beziehung bringen; aber diese selber, der Kreis der VII, resp. VIII Orte, der nicht bloss durch eine lange Vergangenheit zu einem geschlossenen Ganzen verwachsen, sondern auch durch ein materielles Band, die gemeinen

Ausschluss
St. Gallens und
Appenzells von
der Tagsatzung
und den
gemeinen
Herrschaften.

¹⁾ Absch. II, S. 864 f.

Herrschaften, eng zusammen gehalten war, öffnete sich desswegen doch nicht. Die neuen Bundesglieder blieben ausserhalb desselben; sie sahen sich ausgeschlossen von der alten Gemeinschaft der VIII Orte, ausgeschlossen insbesondere von den Zusammenkünften, wo dieselben über ihre gemeinsamen Interessen, über Kriege, Bündnisse etc. beriethen. Das Institut der gemeineidgenössischen Tagsatzung war grossentheils aus den regelmässig wiederkehrenden Verhandlungen erwachsen, welche die Regierung der gemeinen Herrschaften nothwendig machten; immer bildeten diese Verhandlungen einen Haupttheil ihrer Tractanden; war es da zu verwundern, dass man den regelmässigen Sitz auf derselben eben auf die Theilhaber an den gemeinen Herrschaften beschränkte! So weit der lückenhafte Zustand der Aufzeichnungen über die eidgenössischen Verhandlungen in diesem Zeitraum es erkennen lässt, wurden St. Gallen und Appenzell zu den Zusammenkünften «gemeiner Eidgenossen» in der Regel nur dann eingeladen, wenn Dinge, die sie speciell betrafen, zur Verhandlung kamen¹⁾. Nur einmal bis 1460, bei den Waffenstillstandsverhandlungen, die im Juni 1459 mit Oesterreich zu Constanz stattfanden, bemerken wir unter den «botschaften und ratzfründen» der «aidgnossen» auch einen Gesandten der Stadt St. Gallen neben einem solchen von Schaffhausen²⁾. Allein diese Ausnahme bekräftigt nur die Regel. Auch später war es Sitte, bei Friedensverhandlungen die dabei direct interessirten Zugewandten beizuziehen.

Die Eroberung des Thurgaus (1460) gab den Anlass zu einer noch schärfern Ausscheidung zwischen den alten und neuen Eidgenossen. Als der Ausbruch des Krieges mit Oesterreich in Sicht stand, verhandelten die siegesgewissen Schweizer auf mehreren Tagen die Frage, was mit den Eroberungen, die

1) Absch. II, Nr. 428, S. 275. 3. Mai 1455. «Gemeiner Eidgenossen Boten» schreiben an die Stadt St. Gallen etc. Nr. 433, S. 278: Nr. 444, S. 285. Nr. 456, S. 291. Nr. 465, S. 297.

2) Absch. II, S. 882.

man machen würde, geschehen sollte, und beschlossen, dass «wo jemand, es seien alle Orte insgemein oder eines oder mehrere insbesondere, der Herrschaft Oesterreich Städte, Lande, Leute, Gut, Herrschaften und Gerechtigkeiten einnehmen würde, alles zu gemeiner Eidgenossen Händen eingenommen werden solle»¹⁾. Unter «gemeinen Eidgenossen» aber verstanden sich, wie die Folgezeit weist, die sieben östlichen Orte. Bern, das an diesen Eroberungen kein Interesse nahm, begehrte, und Appenzell und St. Gallen erhielten trotz ihrer Mitbetheiligung am Kriege keinen Antheil an der Frucht desselben, an der Herrschaft im Thurgau und Oberland, während Schaffhausen wenigstens als Mitherr von Diessenhofen anerkannt wurde, so lange es mit den Eidgenossen verbündet bleibe²⁾.

Beim Waffenstillstand³⁾ und Friedensschluss⁴⁾ mit Oesterreich erscheinen zwar St. Gallen und Appenzell als Contrahenten neben den VIII Orten, aber ebenso auch Solothurn, Freiburg und Schaffhausen, und zwar in der Reihenfolge Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Freiburg, Appenzell, ein deutliches Zeichen, dass man den beiden jüngsten Bundesgliedern kein innigeres Verhältniss zur Eidgenossenschaft anwies, als den burgundischen Städten, die mit dieser nur indirect durch Bern in Beziehung standen. Wie sehr die VIII Orte sich als die Eidgenossenschaft schlechthin fühlten, zeigt vor allem der Waldshuterfriede von 1468. Derselbe wurde zwar geschlossen zwischen Oesterreich einerseits, den VIII Orten, Solothurn, Freiburg, St. Gallen und Appenzell andererseits; aber die Kriegssentschädigung von 10,000 Gulden und der im Fall ihrer Nichtbezahlung eintretende Besitz von Waldshut und dem Schwarzwald wird nur «gemeinen Eidgenossen» zugesprochen, d. h. dem geschlossenen Kreis der VIII Orte, wie die besondere Verschreibung

1) Absch. II, S. 311, Nr. 504.

2) Absch. II, S. 309. Indess gerieth seine Mitherrschaft bald in Vergessenheit.

3) Absch. II, S. 883.

4) Absch. II, S. 886.

zeigt, welche Sigmund denselben am gleichen Tage über diesen Gegenstand aufrichtete, und ebenso sind es nur die VIII Orte, welche die Friedensurkunde durch ihre Siegel bekräftigen¹⁾.

Wenn die VIII Orte ihre neuen Eidgenossen nebst den Verbündeten Berns zu Friedensschlüssen als Contrahenten minderen Rechtes zuliessen, so war dies dagegen bei Bündnissen und Vereinigungen nicht der Fall. Die VIII Orte

¹⁾ Absch. II, S. 900—903. Merkwürdig ist die Art, wie die vorhergehenden Verträge mit Oesterreich besiegelt sind. Nicht die Orte thun es, wie sonst regelmässig; sondern eine Anzahl mit Namen genannte Gesandte hängen ihre Privatsiegel daran, so beim Waffenstillstand von 1459 Rudolf v. Cham von Zürich und Heinrich Wüst von Glarus «von unser aller der Eidgenossen botten wegen» (Absch. II, S. 883), bei demjenigen vom 7. December 1460 Rudolf von Cham (Zürich), Ital Reding (Schwyz), Hans Haintzli (Unterwalden), Werner Maltzach (Zug) und Werner Aebly (Glarus) (Absch. II, S. 886), beim 15jährigen Frieden vom 1. Juni 1461 Rudolf von Cham (Zürich), Niklaus von Scharnachthal und Niklaus von Diesbach (Bern), Heinrich von Hunwil und Rudolf Schiffmann (Luzern), Johans Püntiner (Uri), Itel Reding (Schwyz), Hans Heintzli (Unterwalden), Werner Maltzach (Zug) und Werner Aebly (Glarus) «von unser selbs und der andern aller, von ir bete wegen brestenhalb ir insigeln» (Absch. II, S. 890). Diese Privatsiegel unter drei aufeinander folgenden Staatsverträgen sind zu dieser Zeit so vereinzelt und auffallend — ich finde diese Art der Besiegung bloss noch in der Erklärung der Eidgenossen vom 30. März 1474 über das Concept der ewigen Richtung (Absch. II, S. 480) —, dass wohl nach einem besondern Grunde dafür gesucht werden muss, und derselbe liegt wohl in nichts anderm, als in dem Anspruch der Zugewandten, als Contrahenten die Urkunde mitzubesi-geln, während die VIII Orte oder ein Theil derselben das nicht zugeben wollten. Da griff man zu dem Auswege, dass einige Gesandte namens aller Orte siegeln. Immer aber sind es ausschliesslich Boten von den VIII Orten, welche diess thun, und beim 15jährigen Frieden ist die Zurückweisung der Zugewandten sichtbar genug, indem Vertreter aller VIII Orte siegeln, von jenen aber keine. Im Waldshuterfrieden ist das Princip durchgebrochen: obwohl im Eingang auch die Zugewandten als vertragschliessende Parteien genannt werden, siegeln bloss die VIII Orte, und zwar nicht mehr mit den Privatsiegeln ihrer Vertreter, sondern mit dem der Stadt oder des Landes.

allein schliessen 1463 den fünfzehnjährigen Bund mit Rottweil¹⁾, 1469 die Vereinigungen mit dem Bischof von Constanz²⁾ und den Grafen von Württemberg³⁾, 1470 den Defensivtractat mit Ludwig XI.⁴⁾, und die VII Orte allein das Capitulat mit Mailand von 1467⁵⁾, während im Freundschaftsvertrag mit Ludwig XI. von 1463⁶⁾ und bei dem Bunde mit der elsässischen Vereinigung von 1474⁷⁾ zwar Solothurn mit aufgenommen wurde, nicht aber St. Gallen und Appenzell.

So sind die neuen «Eidgenossen» ausgeschlossen vom Antheil an den Eroberungen und Kriegsentschädigungen, welche sie «gemeinen Eidgenossen» verschaffen helfen, ausgeschlossen von den gemeinsamen Berathungen, in welchen diese die Politik des Ganzen bestimmen, von den Bündnissen und Allianzen, welche sie eingehen: mit einem Wort, sie sind trotz ihres Titels nicht wahre, ächte Eidgenossen, sie sind bloss Eidgenossen der Eidgenossen — ein Unterschied, der in den Urkunden selber gemacht wird⁸⁾ — oder Zugewandte derselben, wie wir sie jetzt nennen dürfen, ohne uns mehr eines Anachronismus schuldig zu machen.

Der Ausdruck «Zugewandte» taucht nämlich meines Wissens nicht vor dem alten Zürichkriege in den eidgenössischen Urkunden auf. Ich finde ihn zum erstenmal in dem Waffenstillstand zwischen Schwyz und Zürich vom 1. December 1440, wo bestimmt wird, dass «alle die, so zu disen sachen zu dewedrer

Der Ausdruck
«Zugewandte».

¹⁾ Absch. II, S. 890.

²⁾ Absch. II, S. 904.

³⁾ Absch. II, S. 906.

⁴⁾ Absch. II, S. 910.

⁵⁾ Absch. II, S. 893.

⁶⁾ Absch. II, S. 892.

⁷⁾ Absch. II, S. 912.

⁸⁾ Absch. II, S. 882 «zu der Aidgenossen Burgern, Lantlütten, Aidgenossen und den so In zu versprechen stond, . . Die Aidgenossen, Ir burger, lantlüt, aidgenossen, die Iren und die In zu versprechen stond» Absch. II, S. 889.

parthie haft, gewant oder verdacht sind, von der andern partie und von allen den iren, ouch zu disen sachen haft, gewant oder verdacht sind», gänzlich sicher und «unentgulten» sein sollen, und der Waffenstillstand wird von beiden Theilen gelobt «für uns und all unser nachkomen, für alle unser helfer und helfershelfer und für alle die, so dewedrer parthie halb harzu gehaft und gewant oder darunter verdacht sind»¹⁾, eine stehende Formel, die auch in den Waffenstillständen von 1443 und 1446 wiederkehrt²⁾. «Gewant» mit Dativ oder zu heisst (nach Lexer) ähnlich wie «verwant», «bei etwas bethelligt», «in Beziehung, in Verbindung mit einer Sache oder Person stehend». In diesem allgemeinen Sinne ist es offenbar hier gebraucht, synonym mit «Helfer und Helfershelfer, Diener, Anhänger³⁾, Mithaften⁴⁾», für «alle die, so dewedrer Partei Hilf, Zuschub, rat oder getat getan und geben hand mit worten, werken, räten oder getäten, si sigen geistlich, weltlich, edel ald unedel, wie die geheissen, genempt, wo ald an welhen enden si gesessen sind»⁵⁾.

Schon bestimmter werden im Anlassbrief zwischen Oesterreich und den Eidgenossen vom 9. Juni 1446 die «Eydgenossen und ir Buntgenossen und die zu Ine gewant sin» unterschieden⁶⁾, und Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell versprechen als «Eydgenossen und Buntgenossen» «vor uns und alle die unsern und alle die zu uns gewant sint und zu uns gehören» den Vertrag zu halten⁷⁾. In ähnlicher Weise ist im Waffenstillstand mit Herzog Sigmund vom 7. December 1460 die Rede von dem Krieg, der sich zwischen dem Herzog einerseits, Zürich,

1) Absch. II, S. 777.

2) Absch. II, S. 802, 804, 805, 813.

3) Absch. I, S. 313, 315, 324, 329, 343. Absch. II, S. 54, 740.

4) Absch. II, S. 881.

5) Absch. II, S. 776.

6) Absch. II, S. 816.

7) Absch. II, S. 817.

Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Freiburg, Appenzell «und andern, so darzu gewant sind» anderseits erhoben habe¹⁾. Im Text der Urkunde werden wiederholt die «Aitgenossen und alle die Iren, so zu Inen gewandt sind» oder «gemain Aitgenossen und alle die, so zu Iuen gewandt sind» erwähnt²⁾, und die Boten der genannten Städte und Länder schliessen den Stillstand in «irem und aller der, so zu Inen gewandt sind, namen»³⁾. Dasselbe ist der Fall im fünfzehnjährigen Frieden vom 1. Juni 1461. Hier wird der Begriff der Zugewandten gelegentlich noch näher specificirt als der Eidgenossen «Burger, landtlüt, Aydgenossen, die Ire und die Inen zu versprechen stand»⁴⁾; er dient also zur Bezeichnung aller, die mit ihnen oder einzelnen unter ihnen in irgend einem bundesrechtlichen Verhältniss stehen, mit ihnen im Burg- oder Landrecht, in «einunge oder puntnisse» sind⁵⁾, ohne in der Urkunde namentlicher Aufführung gewürdigt zu werden, wie der Abt von St. Gallen, wie Gersau, Rapperswil, Stein, Toggenburg, Biel, Neuenstadt, Saanen etc. Zuweilen scheinen selbst die Unterthanen darunter miteinbegriffen zu sein⁶⁾; doch werden diese gewöhnlich als «Zugehörige» von den Zugewandten unterschieden.

Wenn nun zunächst St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, sowie Freiburg und Solothurn neben den VIII Orten als «Puntgenossen» in den genannten Verträgen namentlich erwähnt werden, also darin noch nicht unter den Sammelbegriff der Zugewandten fallen, so ändert sich das mit den Siebziger-

1) Absch. II, S. 883.

2) Absch. II, S. 884.

3) Absch. II, S. 886.

4) Absch. II, S. 889.

5) Absch. II, S. 904.

6) Vgl. Absch. II, S. 740: «jedweder Teil dem andern und sinen Underthanen, Mithelfern, Nachfolgern und Anhängern». Absch. III, 2, S. 905.

jahren. Je höher das Ansehen der Eidgenossen stieg, je mehr Eroberungen und Brandschatzungen die VIII Orte in ihrem Kraftgefühl noch voraussahen¹⁾, um so mehr hielten sie darauf, dass sie als die ausschliesslichen Träger der «gemeinen Eidgenossenschaft von Städten und Ländern des grossen Bundes oberdeutscher Lande» erschienen. Während beim fünfzehnjährigen und beim Waldshuterfrieden mit Oesterreich Appenzell und St. Gallen noch als mithandelnd auftreten, werden sie bei der ewigen Richtung von 1474 nicht mehr zugelassen. Die VIII Orte als «gemeine Eidgenossen von Städten und Ländern» schliessen dieselbe allein und handeln für sich und «ihre Zugewandten und Zugehörigen»²⁾. In das Bündniss mit der elsässischen Vereinigung findet Solothurn an der Seite Berns noch Aufnahme; im Uebrigen handeln auch hier die VIII Orte für sich, die «Iren und Ire Zugewantten und Zugehörigen»³⁾. In den Verträgen mit Ludwig XI. wurden Freiburg und Solothurn dank ihrer Verbindung mit Bern, dem Haupturheber des französischen Bündnisses, mitaufgenommen⁴⁾, nicht aber St. Gallen und Appenzell, so wenig als der Abt von St. Gallen, oder Schaffhausen, Rottwil und Mühlhausen, mit denen sie als Zugewandte oder «äussere» Städte auf eine Linie gestellt werden⁵⁾. Die VIII Orte nebst Freiburg und Solothurn sind auch die alleinigen Contrahenten in den Friedensschlüssen mit Savoyen⁶⁾, mit Maximilian und Maria von Burgund (1478)⁷⁾, in den Bündnissen mit Matthias von Ungarn⁸⁾, Bischof Albrecht von Strassburg⁹⁾ und Papst Sixtus IV. (1479)¹⁰⁾. Eine einzige

¹⁾ Absch. II, Nr. 588, S. 369.

²⁾ Absch. II, S. 913.

³⁾ Absch. II, S. 912.

⁴⁾ Absch. II, S. 917, 918, 926.

⁵⁾ Absch. II, S. 383, 451, 527, 602, 616, 698 etc.

⁶⁾ Absch. II, S. 608, 951.

⁷⁾ Absch. III, S. 661, 664.

⁸⁾ Absch. III, S. 667.

⁹⁾ Absch. III, S. 668.

¹⁰⁾ Absch. III, S. 669.

Ausnahme bilden die Capitulate mit Mailand (1477 und 1479), in welche St. Gallen auf seine Bitte aufgenommen wurde, um für seinen Handel der gleichen Zollprivilegien theilhaftig zu werden, wie die übrigen Eidgenossen¹⁾.

Damit hing zusammen, dass St. Gallen, Appenzell und den übrigen Zugewandten von dem Goldregen, der mit den Burgunderkriegen die Schweiz zu überschütten begann, gerade so viel oder so wenig zukam, als den VIII Orten nebst Freiburg und Solothurn beliebte; einen rechtlichen Anspruch darauf hatten sie nicht.

Es schien selbstverständlich, dass gemäss den Vorschriften des Sempacherbriefes die im Feld gemachte Beute auf die Köpfe vertheilt werden, also auch den am Krieg beteiligten Zugewandten und Unterthanen nach Maassgabe ihrer Mannschaft zu gute kommen sollte. So wurde es in der That mit der berühmten Beute von Grandson gehalten²⁾; noch im Jahr 1492 wurde der Erlös von dem grossen Diamanten unter Orte, Zugewandte und gemeine Herrschaften nach der Zahl ihrer Mannschaft, die sie in der Schlacht gehabt hatten, vertheilt³⁾. Auch da fanden indess Ausnahmen statt. Nicht nur behielten sich die Orte die ausschliessliche Verfügung über die eroberten Büchsen⁴⁾ und Fahnen⁵⁾ vor; sie theilten z. B. auch das Geld, das aus der Murtnerbeute erlöst wurde, unter sich⁶⁾. Im Ganzen aber behauptete sich der Grundsatz, dass Sold und Beute dem Soldaten gehöre, gleichviel, ob er aus den Orten, oder Zugewandten oder gemeinen Vogteien stamme.

Schon zweifelhafter verhielt es sich mit den Brandschätzen oder Kriegscontributionen, durch welche feindliche Städte und Landschaften sich von Plünderung und Verheerung loskauften. So wurde in Bezug auf den Brandschatz von

¹⁾ Absch. II, S. 930. Vgl. dazu S. 678, 698. Absch. III 1, S. 673.

²⁾ Absch. II, S. 593.

³⁾ Absch. III, S. 412.

⁴⁾ Absch. II, S. 598, 621, 644, 662, 668. Absch. III 1, S. 610.

⁵⁾ Absch. II, S. 662, 668.

⁶⁾ Absch. II, S. 618, 622.

Stellung der
Zugewandten in
betreff
die Beute.

Brandschätze.

Lausanne und Genf lange und heftig gestritten, ob derselbe nach Leuten oder nach Orten zu theilen sei, da die grössern Orte, wie Bern, Zürich, Luzern, welche die meiste Mannschaft stellten, ein Interesse an der Theilung nach Leuten, die Länder dagegen, deren Contingente kleiner waren, ein solches an derjenigen nach Orten hatten¹⁾. Zuletzt siegte die erstere Ansicht. Nicht nur theilte man den Genferbrandschatz in diesem Sinne²⁾; sondern es wurde auch in der Stanserverkommniß zum Princip erhoben, dass alles erbeutete Gut, Geld und Brandschätze nach Leuten getheilt werden sollen, und zwar nicht nur unter die Orte, sondern unter alle, «so in unserer Eidgenossenschaft mit uns reisen, auch unsere Unterthanen, Burger, Landleute und die, so mit uns in ewigen Bünden sind». Ebenso ausdrücklich wurden dagegen eroberte Städte, Schlösser, Lande und Leute, Zinsen, Renten, Zölle und Herrschaften, sowie Lösegelder, die in Folge von Unterhandlungen für die Rückgabe solcher Eroberungen bezahlt wurden, den «Orten» als ausschliessliches, unter sie gleich zu theilendes Eigenthum zugesprochen³⁾.

Damit war die Ausschliessung der Zugewandten von jedem Anspruch auf Antheil an den Kriegsentschädigungen — denn das verstand man ja im Grund unter jenen Lösegeldern — sanctionirt, nachdem man sie praktisch schon durchgeführt hatte. Als im April 1477 die Rede von dem Gelde war, welches die Eidgenossen für die burgundische Freigrafschaft empfangen sollten, machte Schwyz einen schwachen Versuch, für die Zugewandten einzutreten; es meinte, man sollte ihrer dabei denken und sie nicht verachten; allein Unterwalden verlangte einfache Theilung nach Orten⁴⁾, und dabei blieb es. Die 150,000 Gulden, die Frankreich für die Freigrafschaft bezahlte,

1) Absch. II, S. 589, 590, 659, 676.

2) Absch. III, I, S. 4.

3) Absch. III, I, S. 698.

4) Absch. II, S. 671.

wurden ausschliesslich unter die VIII Orte, Freiburg und Solothurn vertheilt¹⁾. Ebenso wurden ohne Zweifel die 50,000 Gulden von Savoyen für die Rückgabe der Waadt, mit Ausnahme von 100 Gulden, die Biel auf vielfältiges Betteln geschenkt worden zu sein scheinen²⁾, von den VIII Orten nebst Freiburg und Solothurn in Beschlag genommen³⁾; 8000 Gulden, welche der Herzog von Mailand 1477 als Strafgeld für seine zweideutige Haltung während des Burgunderkrieges übersandte, wollten die VIII Orte allein unter sich theilen; Freiburg und Solothurn erhoben dagegen Einsprache; ob sie etwas davon erhielten, lässt sich aus den Abschieden nicht erkennen⁴⁾; jedenfalls bekamen die andern Zugewandten nichts davon. Im Bellenzerkrieg von 1478 freilich, der von Uri den übrigen Eidgenossen aufgezwungen wurde und den Theilnehmern viel Kosten, aber wenig Beute einbrachte, meldeten sich die Zugewandten, Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, Rottwil, die III Bünde, sowie die Unterthanen Baden, Mellingen und Bremgarten, mit solchem Ungestüm um Ersatz ihrer Kriegskosten aus der mailändischen Kriegsentschädigung, und ihr Anspruch schien so gerecht, dass die Tagsatzung nicht umhin konnte, durch Mehrheitsbeschluss die Theilung derselben nicht nach Orten, sondern nach Leuten zu beschliessen, so dass sie auch den Zugewandten und Unterthanen zu gute kam⁵⁾.

Bundesgelder oder Subsidien galten wieder als ausschliessliches Eigenthum der Orte, und wenn sie etwas davon an ihre Bundesgenossen abgaben, so war das von ihrer Seite nur guter Wille. Im September 1474 berathen die VIII Orte

Subsidien.

1) Absch. III, I, S. 48, 81, 89, 94, 106, 114, 137, 154, 179, 200, 211. Nach S. 154 erhielt allerdings Biel 50 Gulden von dem Burgundergeld, aber nur als Entschädigung für ein Beutestück.

2) Absch. III, I, S. 25, 27, 30. Auch St. Gallen verlangte Antheil, scheint jedoch nichts erhalten zu haben.

3) Absch. II, S. 670.

4) Absch. II, S. 685, 687, 688.

5) Absch. III, I, S. 27, 29, 79, 81, 140.

wegen 8000 Gulden, welche Herzog Sigmund an den Heerzug gegen Burgund geben sollte, was sie «andern iren puntgenossen von Rottwil, Schaffhusen, Sant Gallen, Appenzell, Friburg und Soloturn von sölichem Geld schenken wöllen»¹⁾. Aus den 8000 Gulden scheint nichts geworden zu sein; wohl aber beschlossen die Orte, 700 Gulden, die sie für den Zug nach Héricourt als Sold erhielten, unter sich zu theilen und Niemandem, weder Freiburg noch Solothurn, noch Andern etwas davon zu geben²⁾. Die französischen Subsidien waren ausdrücklich für die VIII Orte und die zwei Städte, die neben ihnen mit Ludwig XI. im Bunde standen, bestimmt, wesshalb diese bei der Theilung der 32,500 Goldfranken, die der König den Eidgenossen für die Burgunderkriege bezahlte, nicht ausgeschlossen werden konnten³⁾; die übrigen Zugewandten erhielten jedoch nichts davon.

Pensionen.

Die französischen Pensionen, die seit 1474 regelmässig fliessende Goldquelle, waren vertragsgemäss nur den VIII Orten nebst Freiburg und Solothurn zugesichert und wurden auch allein von diesen genossen. St. Gallen, Appenzell und alle andern Zugewandten blieben von diesen Jahrgeldern ausgeschlossen, obschon es ihnen am guten Willen, solche zu empfangen, nicht gefehlt hätte⁴⁾.

So prägte sich der Unterschied zwischen den VIII Orten, Freiburg und Solothurn einerseits und den Zugewandten anderseits immer schärfer aus. Die VIII Orte sind es, die, etwa unter Mitwirkung von Freiburg und Solothurn, über Krieg und Frieden entscheiden, mit dem Ausland Bündnisse und Verträge abschliessen, über Eroberungen, Kriegsentschädigungen und Subsidien verfügen. Wenn sie Kriegszüge beschliessen, so schreiben sie den Zugewandten wie den gemeinen Herrschaften

¹⁾ Absch. II, S. 499.

²⁾ Absch. II, S. 584, 588, 589.

³⁾ Absch. II, S. 497. 623.

⁴⁾ Nach Blösch, Gesch. der Stadt Biel I, S. 310, soll indes Biel schon zu dieser Zeit eine Pension von 300 Fr. erhalten haben. Vgl. Absch. II, S. 604.

einfach, sich bereit zu halten, und setzen von sich aus ihre Contingente fest¹⁾. Ja sie bieten die Zugewandten wie die Unterthanen sogar für ihre Söldnerzüge nach Frankreich auf und legen ihnen die Stellung bestimmter Truppen auf, während sie doch allein die Jahrgelder dafür beziehen²⁾.

Und nicht nur nach aussen handeln die VIII Orte für ihre Zugewandten, ohne sie zu befragen; auch nach innen fassen sie gelegentlich für dieselben verbindliche Beschlüsse in ganz gleicher Weise, wie für die gemeinen Herrschaften. So heisst es von einem Reisläuferverbot von 1471: «dessgleichen sollen unsere Eidgenossen von Solothurn, Biel, Freiburg, dazu unser Herr, der Abt, und die Stadt St. Gallen, die von Appenzell, die Städte im Thurgau, Schaffhausen, Diessenhofen in dieser Sache sein»³⁾. Im Juli 1488 wird dem Abt und der Stadt St. Gallen befohlen, ihre Reisläuferordnungen abzuändern und den Eidgenossen vorzulegen⁴⁾. Und wenn die VIII Orte 1474 unter sich eine Verkommniss abschlossen, dass in der Eidgenossenschaft Niemand Mieth und Gaben von Oesterreich annehmen dürfe⁵⁾, so verstanden sie ohne Zweifel, dass diess Verbot nicht bloss für sie, sondern auch für die Zugewandten zu gelten habe. Ganz ausdrücklich wird diess bemerkt von dem wichtigsten Bundesgesetz der alten Eidgenossenschaft, von der Stanserverkommniss, die ebenfalls nur von den VIII Orten vereinbart, aber für alle, «so in unserer Eidgenossenschaft mit uns reisen, auch unsere Unterthanen, Burger, Landleute und die, so mit uns in ewigen Bünden sind und uns zu versprechen stehn», verbindlich erklärt wird⁶⁾. Sogar von Versuchen der VIII Orte, eine Art Strafgewalt über die An-

Die Orte der souveränen Bundeskörper nach innen.

¹⁾ Absch. II, S. 451, 495, 564, 583, 630, 672. Absch. III, 1, S. 26.

²⁾ Absch. II, S. 672. Absch. III, 1, S. 77. Ob die Züge wirklich ausgeführt worden sind oder nicht, kommt hier nicht in Betracht.

³⁾ Absch. II, S. 422, 471.

⁴⁾ Absch. III, 1, S. 298.

⁵⁾ Absch. II, S. 916.

⁶⁾ Absch. III, 1, S. 698.

Die Orte der souveränen Bundeskörper nach aussen.

gehörigen der Zugewandten auszuüben, wie über diejenigen der gemeinen Vogteien, hören wir¹⁾; einmal ist selbst davon die Rede, sie mit diesen zu besteuern²⁾.

Fassen wir das alles zusammen, so lässt sich wohl der Unterschied zwischen den Orten und Zugewandten, wie er sich allmählich herausgebildet hatte, am schlagendsten dahin ausdrücken, dass die ersteren den souveränen eidgenössischen Bundeskörper bildeten und zwar in doppeltem Sinne. Einmal waren es die Orte, die durch ihre freie Zustimmung die Politik des Ganzen bestimmten; dann aber besass jeder Ort auch für sich allein die hauptsächlichsten Attribute eines souveränen Staates, das Recht, nach eigenem Ermessen Kriege zu beginnen, und, wenn wir von Glarus, sowie von dem Veto, das den IV Waldstätten in dieser Hinsicht untereinander zustand, absehen, auch dasjenige, Bündnisse zu schliessen.

Abhängigkeit
der
Zugewandten.

Zu dem souveränen Bundeskörper der VIII Orte verhielten sich nun die Zugewandten dieser Periode etwa so, wie die alten Latiner zu Rom. Wie diese, waren sie im ganzen nach innen autonom, hatten aber nach aussen gebundene Hände; wie diese, mussten auch sie für Kriege Zuzug leisten, die sie nicht hatten mitbeschliessen dürfen, und Eroberungen machen helfen, an denen ihnen kein Antheil winkte. Freilich ist dabei nicht zu vergessen, dass die «Orte» in den eidgenössischen Kriegen nicht bloss den Löwenantheil an der Beute, sondern auch die Hauptlast des Kampfes für sich vorwegnahmen und die Kräfte der Zugewandten nur in geringem Maasse beanspruchten³⁾, sowie dass deren Abhängigkeit keine erzwungene, sondern eine freiwillige war. Sie

¹⁾ Absch. III, 1, S. 294, 298, 304, 308.

²⁾ Absch. III, 1, S. 224.

³⁾ In der Schlacht bei Grandson haben die Orte nebst Freiburg und Solothurn 15,751, die Zugewandten (Biel, Abt und Stadt St. Gallen, Schaffhausen) bloss 600 Mann. Absch. II, S. 593. Von den 1000 Mann Zusatz nach Freiburg stellen VII Orte 740, die Zugewandten 111, die gemeinen Herrschaften 148 Mann (Absch. II, S. 583). Von 6000 Mann, welche im April 1477 nach Tagsatzungsbeschluss für Frankreich aufgeboden werden

hatten in dem sichern Schirm, den ihnen der schlagkräftige Bund der Eidgenossen für ihre Existenz und innere Freiheit gewährte, ausreichenden Ersatz für den Verlust ihrer Selbständigkeit nach aussen gefunden.

II.

Orte und Zugewandte von der Stanserverkommis bis zur Reformation.

a. Freiburg und Solothurn.

Seit dem Ende des alten Zürichkrieges bis in die Bur-
gunderkriege hinein herrschte also unter den VIII Orten das Bestreben vor, ihren Kreis möglichst geschlossen zu halten und sich ausschliesslich als die souveräne Körperschaft innerhalb des sich mehr und mehr erweiternden Rahmens der Eidgenossenschaft zu behaupten. Nun ist es einer der denkwürdigsten Vorgänge in der Geschichte der eidgenössischen Bünde, wie dieser geschlossene Ring der VIII Orte dahin gebracht wurde, sich zu öffnen und einer Anzahl neuer Glieder, theils ehemaligen Zugewandten, theils neu hinzukommenden Verbündeten, die Aufnahme in seine Mitte zu gewähren. Der Anstoss dazu ging von den beiden vornehmsten Bundesgenossen Berns aus, von Freiburg und Solothurn.

Der Bund Berns mit den III Waldstätten bedeutete, wie schon oft gesagt worden ist, nicht bloss den Anschluss dieser Stadt an die Eidgenossenschaft, sondern die Verbindung zweier Eidgenossenschaften, der östlichen, die sich um Zürich und die Waldstätten gruppirt hatte, und der westlichen oder

sollten, werden den Orten 5000, den Zugewandten 450, den Unterthanen 415, 1480 den Orten 5200, den Zugewandten 550, den Unterthanen 520 Mann auferlegt (Absch. II, S. 672, III, 1, S. 77).

Solothurn.

burgundischen, deren Mittelpunkt eben Bern war¹⁾. Freiburg, Solothurn, Biel und die übrigen Verbündeten und Verbürgrechteten Berns waren damit in ein indirectes Verhältniss zu den VII östlichen Orten getreten, das sich im so enger gestaltete, je öfters Bern Gelegenheit hatte, dieselben kraft seiner Bünde in den Kriegen der Eidgenossen zum Zuzug zu mahnen. Solothurn insbesondere hatte sich so oft an der Seite Berns im Rath und auf dem Schlachtfeld bei den Eidgenossen eingefunden, dass es seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts fast in allen wichtigen Verträgen derselben gleich einem Orte mithandelnd auftrat, obschon seine förmliche Aufnahme in den Bund der VIII Orte zweimal, 1411²⁾ und 1459³⁾, abgelehnt worden war. Es hatte Theil genommen am Sempacherbrief von 1393; am zwanzigjährigen Frieden mit Oesterreich von 1394, am fünfzigjährigen von 1412. Es hatte mit den Eidgenossen 1437 die Sprüche zwischen Zürich und Schwyz in der Toggenburger Erbschaftsangelegenheit gefällt. Und wieder war es als Mitcontrahent einbegriffen worden im Frieden mit Frankreich 1444, in den Anlassbriefen mit Zürich und Oesterreich 1446, im dem Spruche Ulms zwischen Oesterreich und den Eidgenossen 1447, in der ewigen Freundschaft mit Karl VII. von Frankreich 1452, im Waffenstillstand mit Oesterreich 1460, im fünfzehnjährigen Frieden 1461, im Freundschaftsvertrag mit Ludwig XI. 1463, in demjenigen mit Karl dem Kühnen 1467, im Waldshuterfrieden 1468, im Bündniss mit den Elsässern und in dem französischen Bündniss von 1474. Fast in all diesen Urkunden nahm es seinen Platz mitten unter den eidgenössischen Orten entweder unmittelbar nach Bern⁴⁾ oder dann nach Luzern⁵⁾, also noch vor den Waldstätten, ein.

1) Segesser im Vorwort zu Band I der Abschiedesammlung, S. II.

2) Absch. I, S. 130.

3) Absch. II, S. 301. Amiet, Solothurn im Bunde der Eidgenossen. S. 5.

4) Absch. I, S. 327, 329, 342. Absch. II, S. 811, 814, 818, 883, 892, 899.

5) Absch. II, S. 761, 771, 807, 912.

Allein gerade das scheint die Eifersucht der letztern erregt zu haben. Schon im fünfzehnjährigen Frieden finden wir es aus der Mitte der Orte an die Spitze der Zugewandten relegirt¹⁾, und als es in dem Bündniss mit den Elsässern wieder seine alte Stelle nach Luzern einnahm, weigerte sich Uri, den Brief zu besiegeln, weil Solothurn vor ihm stehe²⁾. Damit war dessen Schicksal für einmal besiegelt: es wurde endgiltig aus der Reihe der Eidgenossen ausgemerzt und in die der Zugewandten gestossen. Es ist charakteristisch, dass Solothurn keine Aufnahme mehr in die ewige Richtung mit Oesterreich fand und sich von Herzog Sigmund eine besondere Urkunde darüber ausstellen lassen musste, dass es ebenfalls in diesen Frieden miteinbegriffen sei³⁾. In das Bündniss mit Ludwig XI. wurde es allerdings sammt Freiburg als Contrahent mitaufgenommen, da ja diese Verbindung hauptsächlich ein Act Berns, resp. der burgundischen Eidgenossenschaft war; aber die beiden Städte wurden, obwohl sachlich den Orten gleichgestellt, darin sorgfältig von der «magna liga Alamaniæ superioris» geschieden und damit deutlich erklärt, dass man sie nicht als eigentliche Glieder der Eidgenossenschaft betrachte⁴⁾.

Freiburg.

Freiburg gegenüber war dies schon eher begreiflich. Diese Stadt hatte trotz ihres ewigen Bundes mit Bern seit den Tagen von Luzern bis in den alten Zürichkrieg hinein regelmässig im feindlichen Lager gestanden. Erst mit ihrem Abfall von Oesterreich 1452 hatte sich das geändert; an der Seite Berns war sie in den Thurgau und vor Waldshut gezogen⁵⁾; aber ein engeres Verhältniss zwischen ihr und den Eidgenossen wurde doch erst durch das gemeinsame Bündniss mit Ludwig XI. und durch die Waffenbrüderschaft in den Burgunderkriegen begründet.

1) Absch. II, S. 886.

2) Absch. II, S. 487.

3) Amiet a. a. O., S. 3.

4) Absch. II, S. 917.

5) Absch. III, 1, S. 707.

Thatsächlich war Solothurn längst und Freiburg mindestens seit den Burgunderkriegen ein Glied der Eidgenossenschaft geworden, wenn sie auch mit keinem Orte ausser Bern direct im Bunde standen, und es konnte sich nur noch darum handeln, auf welchem Fusse sie dies sein sollten. Wohl zählte man sie unter die Zugewandten¹⁾, da sie eben keine Orte waren; aber es war doch unmöglich, die beiden Städte, die gewohnt waren, mit dem stolzen Bern auf dem Fusse der Gleichheit zu verkehren, die an Macht nur Zürich, Bern und Luzern nachstanden²⁾, wie St. Gallen und Appenzell zu behandeln. So hatte man sie zu völlig gleichen Rechten mit den VIII Orten in das französische Bündniss aufnehmen, ihnen während der Burgunderkriege Sitz und Stimme auf der Tagsatzung, Antheil an den Subsidien, Friedegeldern und Eroberungen zugestehen müssen, und es lag in ihrer ganzen Situation ein Widerspruch, welcher der Lösung harpte.

Da wagte es Freiburg, Klarheit in dieselbe zu bringen, indem es an dem Friedenscongress, der nach der Schlacht von Murten in seinen Mauern stattfand (Juli/August 1476), das bestimmte Verlangen stellte, «ein Ort der Eydgnosschaft zu sind, nit mit teilsame der land, oder wo das nit sin möcht, in verscribung mit in ze komen»³⁾. Daraus ersehen wir, dass der Begriff des Ortes sich schon vollkommen ausgebildet hatte und dass man den Antheil an den eroberten oder noch zu erobernden Landen als ein wesentliches Merkmal eines solchen auffasste. Wenn Freiburg von vornherein darauf Verzicht leistete, so geschah es wohl, um sich im Uebrigen die Aufnahme zu erleichtern. Es mochte sich nicht verhehlen, dass es auch so noch schwer genug halten werde, in den Ring der VIII Orte einzudringen, und es wollte sich daher im Nothfall auch mit einer weniger

1) Absch. II, S. 602, 616.

2) Bei der Vertheilung der Contingente erscheinen sie gewöhnlich mit Schwyz auf einer Linie.

3) Absch. II, S. 604.

engen Verbindung, die seine Selbständigkeit sicherte, zufrieden geben.

Dass Solothurn den Anlass ergriff, um ebenfalls sein altes Begehren zu erneuern, wird zwar in den Abschieden nicht ausdrücklich gesagt, aber von Diebold Schilling bezeugt¹⁾, und durch die Thatsachen bestätigt. Aus der vorzüglichen Arbeit v. Segesser's über die Stanserverkommniss ist genugsam bekannt, wie Zürich, Bern und Luzern dem Verlangen Freiburgs und Solothurns günstig waren, wie sie, als die Länder nicht dazu zu bewegen waren, demselben zu entsprechen, sich mit den beiden Städten durch ein gegenseitiges ewiges Burgrecht zu einem städtischen Sonderbund vereinigten, welcher das Schwergewicht der eidgenössischen Politik völlig zu verrücken und die Länder thatsächlich auf die Stufe von Zugewandten herabzudrücken drohte, und wie in Folge dessen die Schweiz an den Rand des Bürgerkrieges gerieth. Nach langer, mühseliger Verhandlung kam es endlich unter der Einwirkung des frommen Eremiten im Ranft auf dem Tag zu Stans vom 22. December 1481 zu jenem Friedenswerk, welches zugleich das Burgrecht der Städte auflöste, der Stanserverkommniss die Entstehung gab und Freiburg und Solothurn die ewige Verbindung mit den VIII Orten verschaffte.

Freilich zeigte der Compromiss die Spuren seines mühsamen Zustandekommens. In der Hauptsache hatten die Städte gesiegt; aber die Länder hatten von ihrem Standpunkt zu retten gesucht, so viel sie irgend konnten. Entgegen dem ursprünglichen Plane der Städte, die neue Verkommniss zu einem alle «zehn Orte» gleichmässig umfassenden Bunde zu erweitern²⁾, setzten die Länder es durch, dass nur die VIII Orte dieselbe vereinbarten. Damit erklärte man indirect am gleichen Tag, da Freiburg und Solothurn in die Eidgenossenschaft aufgenommen

1) Luzerner Chronik, S. 94.

2) Absch. III, 1, S. 95, 108. Vgl. auch den Bundesentwurf der «zehn Orte» bei Amiet, S. 86.

wurden, dass sie desswegen doch nicht «Orte» geworden seien, dass die acht Städte und Länder sich nach wie vor als «die acht Orte der Eydtgnoschaft», als die souveräne Körperschaft betrachteten, welcher ausschliesslich der Erlass von eidgenössischen Gesetzen zustehe; denn die Verkommisss war, obwohl bloss von den VIII Orten vereinbart, keineswegs bloss für diese verbindlich, sondern für «alle die, so in unser Eydtgnoschaft mit uns reyseud, ouch unser Unterthanen, Burger, Landlütthe und die so mit uns in ewigen Pündten sind, und uns zuo versprechen stand»¹⁾.

Ebenso brachten die Länder zwei Clauseln in den Bundesbrief der beiden Städte, welche ihnen den Abschluss weiterer Verbindungen ohne Erlaubniss der VIII Orte oder ihrer Mehrheit untersagten und sie verpflichteten, in Kriegsfällen auf Verlangen derselben Waffenstillstand oder Friede einzugehen²⁾. So wohl begründet im Interesse des Ganzen diese beiden Einschränkungen der Selbstherrlichkeit der beiden Städte waren, so begreift man doch den Widerstand, welchen sie denselben entgegen setzten; diese Clauseln constituirten für sie eine Ungleichheit der Verpflichtungen, weil die VIII Orte ihrerseits die Anwendung der betreffenden Grundsätze auf sich nicht anerkannten.

Es ist kein Zweifel: die Länder wollten auch jetzt noch in Freiburg und Solothurn blosse Zugewandte sehen, wenn sie es auch geschehen lassen mussten, dass sie solche bessern Rechtes wurden, als die andern. Denn im übrigen durfte Solothurn an Mühlhausen schreiben, der «pund sei gantz und gar nach irem wolgefallen»; die Eidgenossen seien ihnen «in allen sachen samenthaft und insonders als vil verbunden», als sie ihnen³⁾. Wie die Orte, hatten die beiden Städte das Recht zur Mahnung um kostenfreie Hilfe innerhalb bestimmter Kreise;

¹⁾ Absch. III, 1, S. 696 ff.

²⁾ Segesser, Beiträge zum Stanser Verkommisss, S. 1.

³⁾ Amiet, S. 73.

ferner erlangten sie gerade das, was Freiburg anfänglich gar nicht zu fordern gewagt hatte, die Zusage, dass sie bei künftigen Eroberungen ihren Theil haben sollten, «als ein annder ortt under uns»¹⁾. Wenn es den beiden Städten auch noch gelang, regelmässig Sitz und Stimme auf der Tagsatzung zu erwerben und zu behaupten, so hatten sie im Grunde alles, was zu einem Ort gehörte; auch sie waren dann Theilhaber an der eidgenössischen Souveränität geworden.

Anfänglich hatte es den Anschein, als ob ihnen das Mitberathungsrecht in eidgenössischen Dingen wirklich ohne weiteres zugestanden würde. Die Städte, denen die Einberufung der Tagsatzung gewohnheitsgemäss zustand, Zürich, Bern und Luzern, luden sie dazu ein, wie andere Orte²⁾. Allein so leicht sollte es ihnen doch nicht werden. Gereizt, wie es scheint, durch die schlechte Münze, welche Freiburg und Solothurn prägten, und durch den Widerstand, welchen sie der von Luzern und den Ländern befürworteten Einführung eines eidgenössischen Münzfusses entgegensetzten³⁾, stellten die letztern am 9. Juni 1483 den förmlichen Antrag, die beiden Städte «nicht mehr zu Tagen einzuladen, ausser in Sachen, die sie (direct) berühren möchten», d. h. ihnen das Stimmrecht in gemeineidgenössischen Dingen zu entziehen⁴⁾. Noch wurde der Sturm durch einen Mittelweg beschworen. Es wurde beschlossen, sie einzuladen in Sachen, welche sie berühren — falls sie uneingeladen erschienen, lasse man es geschehen; doch, wenn Geschäfte kämen, die ausschliesslich die VIII Orte berühren, sollten ihre Gesandten sich in Ausstand begeben⁵⁾. Da jedoch die beiden Städte von ihrer Befugniss, uneingeladen die Tage zu besuchen, reichlichen Gebrauch machten und die Frage, was bloss die VIII Orte und

Ausschlussung
der beiden
Städte von der
Tagsatzung.

¹⁾ Absch. III, 1, S. 698.

²⁾ Absch. III, 1, S. 114, 117, 120, 121, 124, 130 etc.

³⁾ Amiet, S. 17 f.

⁴⁾ Absch. III, 1, S. 154.

⁵⁾ Absch. III, 1, S. 160.

was alle zehn angehe, von den Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften abgesehen, sehr verschieden beantwortet werden konnte, gaben sich die Länder nicht zufrieden und drohten December 1484, wenn das mit Freiburg und Solothurn so fortgehe, würden sie aufstehen und nicht mehr bei ihnen sitzen¹⁾. Auch im Februar 1486 musste sich die Tagsatzung wieder mit der Sache beschäftigen²⁾; der Kampf zwischen der französischen und der kaiserlichen Partei verschärfte den Gegensatz³⁾, und im October 1492 fassten die V Länder auf einer Sondertagsatzung zu Brunnen den förmlichen Beschluss, die beiden Städte in Dingen, die sie nicht (direct) berühren, nicht mehr zu Tagen zuzulassen. Sie ersuchten Bern in einem Schreiben, ihnen diesen Beschluss mitzuthemen, eine Zumuthung, die es unter Berufung auf seine alte Freundschaft mit den beiden Städten entschieden ablehnte⁴⁾.

Einseitiger
Bundesschwur.

Auch in äussern Förmlichkeiten bestrebten sich die Länder, Freiburg und Solothurn den Zugewandten möglichst gleich zu stellen; so verlangten sie von ihnen bei der alle fünf Jahre stattfindenden Beschwörung der Bünde, dass sie ihnen schwören sollten, weigerten sich aber, ihnen den Schwur ihrerseits zu erwidern⁵⁾.

Ausschluss von
Staatsverträgen

Die Beharrlichkeit der Länder hatte wirklich den Erfolg, die beiden Städte vorübergehend ihres Sitzes auf der Tagsatzung zu berauben. Wenn sie fortan eingeladen wurden, bedurfte es, wie bei St. Gallen und Appenzell, eines ausdrücklichen Beschlusses der VIII Orte⁶⁾. Vom October 1492 bis Frühjahr 1495 nahmen sie (so weit die Abschiede es erkennen lassen) von 27 Tagsatzungen bloss an fünfen Theil. Das hatte zur Folge, dass sie auch von den meisten Verhandlungen mit dem Ausland

1) Absch. III, 1, S. 198.

2) Absch. III, 1, S. 229.

3) Absch. III, 1, S. 382, 416, 419.

4) Amiet, S. 56.

5) Absch. III, 1, S. 279, 535; vgl. Amiet, S. 77, 78.

6) Absch. III, 1, S. 423.

fern gehalten wurden. Während sie in den Siebziger- und Achzigerjahren regelmässig in allen eidgenössischen Verträgen unter den «Städten und Ländern gemeiner Eidgenossen» auf völlig gleichem Fusse mit den VIII Orten als Contrahenten erscheinen¹⁾, so werden sie in den Neunzigerjahren auf einmal ebenso consequent davon ausgeschlossen, und die VIII, resp. VII Orte sind wieder die alleinigen Contrahenten. So in der Vereinigung mit Rottweil (1490)²⁾, in der mit den Herzogen von Baiern (1491)³⁾, dem Bunde mit dem Bischof von Constanz (1494)⁴⁾, und in den Verträgen mit den beiden Bünden in Rätien (1497/1498)⁵⁾, und dieser Ausschluss war weder zufällig, noch freiwillig. 1490 behandeln Zürich, Bern, Luzern, Zug und Unterwalden die Frage, ob man die beiden Städte auch in das Bündniss mit Maximilian wolle eintreten lassen⁶⁾; 1492 «bitten» die letztern, man möchte dafür sorgen, dass sie auch in die Vereinigung mit Baiern aufgenommen würden⁷⁾; 1495 verlangen sie Einschluss in das mailändische Capitulat⁸⁾, 1496, dass man sie in die Bündnisse mit den rätischen Bünden eintreten lasse⁹⁾: — alles vergeblich. Die beiden Städte standen wirklich in Gefahr, gleich St. Gallen und Appenzell aus der Reihe der souveränen Glieder der Eidgenossenschaft dauernd gestrichen und in die der halbbrütigen, der blossen Zugewandten,

1) Vgl. den Frieden mit Burgund 1478 (Absch. III 1, 661); die Vereinigungen mit Matthias von Ungarn (id. 667) und dem Bischof von Strassburg 1479 (id. 668), das Bündniss mit Papst Sixtus IV. und den Frieden mit Mailand 1480 (id. 669, 673), die Vereinigung mit Bischof Caspar von Basel und den Bund mit Karl VIII. 1484 (id. 712, 714), den Bund mit Papst Innocenz VIII. 1486 (id. 717) und die Vereinigung mit Maximilian 1487 (id. 726).

2) Absch. III, 1, S. 729.

3) Absch. III, 1, S. 731.

4) Absch. III, 1, S. 734.

5) Absch. III, 1, S. 745, 753.

6) Absch. III, 1, S. 373.

7) Absch. III, 1, S. 410.

8) Absch. III, 1, S. 475.

9) Absch. III, 1, S. 516.

nach Art des Abtes und der Stadt St. Gallen, gestossen zu werden.

Da erfolgte, wie aus den Abschieden hervorzugehen scheint, mit dem Freischaarenzug, den Uri, Zug, und Unterwalden im Januar 1495 gegen Constanz ins Werk setzten¹⁾, eine jähe Wendung. Einerseits entzweite dieses tolle Unternehmen die Länder, da Schwyz zu den übrigen Eidgenossen stand²⁾; andererseits empfanden wohl die Städte das Bedürfniss, der zügellosen Länderdemokratie ein verstärktes Gegenwicht gegenüber zu stellen. Sei dem wie ihm wolle, von diesem Moment an finden wir Freiburg und Solothurn wieder regelmässig auf den eidgenössischen Tagen, und bei der Bundesbeschwörung von 1497 stellten die beiden Städte das ausdrückliche Verlangen, dass «es glich zugange» und man ihnen auch schwöre, allerdings ohne Erfolg³⁾. Immer häufiger ist in den Abschieden, statt von VIII, von den X Orten die Rede⁴⁾. Am 16. März 1499 schliesst Ludwig XII. sein Bündniss mit den grossmächtigen Herren «de decem quantonibus magnæ et vetustæ ligæ Alamanie superioris»⁵⁾, und im Frieden von Basel erscheinen die beiden Städte ebenfalls als Contrahenten unter den Orten, während Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, Rottwil und die Bünde in Churwalen ausdrücklich nur als Zugewandte mit eingeschlossen werden⁶⁾.

Man sollte meinen, dass damit der lange Streit seine Erledigung gefunden und dass nach dem Schwabenkrieg, an dem sich Solothurn in so ruhmvoller Weise betheiligte, die Gleichberechtigung der beiden Städte nicht mehr in Frage gekommen wäre. Allein, schon im Mai 1500 ertönt wieder die

1) Absch. III, 1, S. 472.

2) Absch. III, 1, S. 472, 475.

3) Absch. III, 1, S. 535.

4) Absch. III, 1, S. 504, 519, 523, 531 etc., 635.

5) Absch. III, 1, S. 755.

6) Absch. III, 1, S. 761: «und alle die so mit uns in puntnuss, eynung oder verwandtschaft sind».

Klage im Abschied: «heimbringen der beiden Stetten halb Freiburg und Solothurn wie uss irem teglichen bisitzen zu tagen allerlei irrung und nachteils den rechten Orten begegnet, es sige in handlung der pensionen und andern sachen, und daran ze sin, das man sie dem alten herkomen nach nit berufe, oder ze tagen beschribe, denn umb sachen, die sie berühren»¹⁾. Diesmal scheint der Anstoss zu abermaliger Aufwerfung der Frage von aussen her gekommen zu sein. Als die Eidgenossen Ende 1499 eine Botschaft an Ludwig XII. schickten, den nunmehrigen Herzog von Mailand, um die alten mailändischen Capitel zu erneuern, beschwerte er sich, vormals seien die Eidgenossen nur sieben Orte gewesen: jetzt sollte er zehn Orte, nebst den Gotteshausleuten, der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell aufnehmen; auch weigerte er sich, an X Orte Pension zu zahlen²⁾.

Die Frage complicirte sich noch, indem gleichzeitig die Unterhandlungen mit Basel in Betreff seiner Aufnahme in die Eidgenossenschaft begannen und dieses, gewitzigt durch die Erfahrungen Freiburgs und Solothurns, dabei ausdrücklich die Bedingung stellte, dass es als ein «Ort» anerkannt werde, dass es in gemeineidgenössischen Dingen regelmässig Sitz und Stimme auf der Tagsatzung und an künftigem Kriegsgewinn seinen Antheil erhalte wie jeder andere Ort, sowie dass die Bundesbeschwörung gegenseitig stattzufinden habe³⁾. Aber obschon die Initiative zum Eintritt Basels in den Bund von den Eidgenossen selber ausgegangen war⁴⁾, obschon ihnen der Schwabenkrieg die Bedeutung dieses «Schlüssels» zu ihrem Lande, zum Breisgau und Sundgau ganz und voll zum Bewusstsein gebracht hatte und sie fürchten mussten, Basel werde, falls seine Ver-

1) Absch. III, 2, S. 44.

2) Absch. III, 2, S. 5.

3) Absch. III, 2, S. 106 f.

4) Absch. III, 2, S. 100, 102. Vgl. auch Absch. III, 1, S. 606, 616, 617, 623.

bindung mit der Eidgenossenschaft nicht zu stande komme, sich, wie Constanz und die Städte im Elsass, dem schwäbischen Bunde anschliessen¹⁾, so hegten doch die Länder starke Bedenken, es als einen «Ort» anzunehmen. Man belehrte sie, dass das weiter nichts bedeute, als «das sy mögen zu ziten by uns sitzen in sachen, so hinfür uns und sy gemeinlich mit einander angat, und nit witer noch anders»²⁾. Aber auf einer Sondertagsatzung zu Schwyz am 28. April 1501 verwarfen sie die Artikel des Bundesentwurfs, die Basel «luter» zu einem «ewigen Ort» erhoben, und wollten es nur wie Freiburg und Solothurn, d. h. in ihren Augen unter die Zugewandten, aufnehmen, während sie zugleich beschlossen, energisch gegen das beständige Mitsitzen der beiden Städte vorzugehen³⁾.

Zurücksetzung
hinter Basel.

Diese Verabredung der V Länder hatte den Erfolg, dass am nächsten Tag zu Luzern wirklich beschlossen wurde, Freiburg und Solothurn zu keinen Tagen mehr einzuladen und ihnen auch keine Mittheilung davon zukommen zu lassen, «denn umb gescheft, so uns acht Ort und sy gemeinlich berührten; darzu soll man sy beruffen und darin nach unser aller lob, nutz und ere mit uns verhelfen zu handeln». Falls dann an einem solchen Tage Geschäfte vorkämen, die die VIII Orte allein berühren, «sollen sie ausstehn und weder mehr noch mindern». «Und ob hinfür vereinungen angenommen und beschlossen wurden, daz man sy nit für Ort darin vergriffen sol»⁴⁾.

Während durch diesen Beschluss die beiden Städte ihrer Würde als Orte abermals förmlich entsetzt wurden, beharrte Basel darauf, dass es als solcher aufgenommen werde, sich «ouch des fröuwen und bruchen möge wie ander örter gemeiner

1) Absch. III, 2, S. 105 f.

2) Absch. III, 2, S. 109.

3) Absch. III, 2, S. 110 f.

4) Absch. III, 2, S. 112.

Eydgnoschaft»¹⁾, und die Länder liessen — nach einigem Widerstreben von Zug und Glarus²⁾ — ihren Widerstand ihm gegenüber fallen. Fast scheint es, als sei die formelle Ausstossung von Freiburg und Solothurn aus dem Kreis der Orte der Preis gewesen, um den sie sich bereit erklärten, Basel als solchen anzuerkennen.

So wurde denn am 9. Juni 1501 die alte RheinStadt der neunte Ort der Eidgenossenschaft. Im Eingang ihres Bundes wird ausdrücklich festgestellt, dass sie in dem, was sich künftig in Geschäften und Händeln «beide teile berührend» zu lieb oder zu leid erheben oder begeben möge, «als ein anderer Ort» zur Eidgenossenschaft gehören und unabänderlich als solcher geachtet werden solle. «Und so sich nun hinfür irgend welche Sachen oder Geschäfte begeben, die unsere gemeine Eidgenossenschaft und eine Stadt Basel betreffen und berühren möchten, soll dieselbe Stadt Basel durch ihre ehrbare Botschaft berufen werden, bei unsern Anwälten sitzen und mit Rath und That als ein anderer Ort unserer Eidgenossenschaft helfen rathen, bedenken, handeln, was zu unser aller Nutz und Nothdurft wird gebühren»³⁾.

Von dieser förmlichen Anerkennung der Ortsstimme Basels abgesehen, ist sein Bund in allem Wesentlichen demjenigen Freiburgs und Solothurns gleich. Wenn ihm ein Ortstheil an künftigen Eroberungen, Brandschatzungen etc. zugesichert wird, so war das ja auch den beiden Städten gegenüber geschehen. Wie diese, musste es versprechen, keine weitem Verbindungen ohne Erlaubniss der Eidgenossen einzugehen; ja in Bezug auf das Kriegerrecht wurde es noch mehr eingeschränkt, indem ihm in aller Form untersagt wurde, Krieg anzufangen ohne Erlaubniss der Eidgenossen⁴⁾, und es sich verpflichtete, in Streit-

1) Absch. III, 2, S. 119.

2) Absch. III, 2, S. 121.

3) Absch. III, 2, S. 1292.

4) Vgl. dazu Absch. III, 1, S. 368, wo Rottweil wünscht, dass der Artikel, der ihm das Krieganfangen verbiete, geändert und durch die Be-

fallen diese als Schiedsrichter anzuerkennen. Also wurde Basel bundesrechtlich den VIII Orten im Grunde so wenig gleichgestellt, als die beiden Burgunderstädte. Nur insofern war seine Stellung besser, als es sich ausdrücklich den Namen und die Stimme eines Ortes in gemeineidgenössischen Dingen, sowie die Gegenseitigkeit des Bundesschwurs gewahrt hatte, was Freiburg und Solothurn 1481 entweder versäumt oder nicht erreicht hatten.

Was nun die letztern anbetrifft, so war ihnen einstweilen durch den Beschluss vom Mai der Titel von Orten zwar abgesprochen, aber in der Sache genau das Gleiche zugestanden worden, wie Basel, Sitz und Stimme in allen gemeineidgenössischen Dingen, also Theil an der eidgenössischen Souveränität. In der That finden wir die beiden Städte auf den selben Tagsatzungen und als Contrahenten in denselben Bündnissen und Verträgen, wie Basel, wie ja auch dessen Bund nicht bloss mit den VIII Orten, sondern gleicher Weise mit ihnen geschlossen worden war. Das einzige, was Basel vor ihnen voraus hatte, war eine Formsache, auf die man aber in jenem sehr stark ceremoniösen Zeitalter ein hohes Gewicht legte, den Vortritt auf der Tagsatzung und, dem entsprechend, den Vorrang bei der Aufführung in Urkunden und der Besiegelung derselben. Die Basler, die, wie es scheint, unter den Städten im Reichstag in dieser Hinsicht eine hervorragende Stelle einnahmen, hatten sich von Anfang an auf's Eindringlichste dafür verwendet, dass man sie bei «iren eren und werden des sitzes, gan und stan» bleiben lasse, «wie ein Statt von Basel bisher loblichen harkomen ist»¹⁾, und die Eidgenossen entsprachen ihrem Verlangen am gleichen Tag, da sie Schaffhausen in den ewigen Bund aufnahmen, mit der Motivierung, «dwil unser lieben Eidgnossen von Basel für

stimmung ersetzt werde, dass, wenn es in Fehde käme und der Feind auf die Eidgenossen oder einen Ort Recht böte, es auf Verlangen der Eidgenossen mit der Fehde still stehen und dieses Recht annehmen müsste.

¹⁾ Absch. III, 2, S. 107, 118, 119, 121.

ein Ort unser Eidgnossenschaft angenommen und aber unser lieben Eidgnossen von Friburg und Soloturn nit als Ort unser Eidgnossenschaft, sunder puntgnossen und eidgnossen sind, desshalb unser Eidgnossen von Basel als ein Ort, das letst, uff uns acht Ort einandern nachgan, und iren stand und sitz dergstalt haben, und dann demnach uff sy Friburg, Soloturn und Schaffhusen»¹⁾. So mussten denn die Boten von Freiburg den bisher innegehabten neunten Sitz in der Bank der Tagsatzungsgesandten denjenigen Basels einräumen und den zehnten einnehmen, während diejenigen Solothurns sich mit dem elften zu begnügen hatten. Ebenso hatten, wenn die Gesandten die Stube oder den Saal, wo die Sitzung abgehalten wurde, betreten oder verliessen, diejenigen der beiden Städte demjenigen Basels den Vortritt zu lassen²⁾. Gleichzeitig wurde den Luzernerschreibern, die den Schaffhauserbund abzufassen hatten, eingeschärft, die Orte der Eidgenossenschaft darin von Freiburg und Solothurn zu unterscheiden: «dann sust möcht durch ein söllichen schlechten ingang von denen, so nit Ort weren, erwachsen dz uns Orten künftiglich zu schaden und appruch keme».

Der Eingang des Schaffhauserbundes lautet:

«Darumb so künden wir, der Burgermeister, die Schultheissen, Ammann, Rät, Burger, Lantlüt und ganz Gemeinden von Zürich, Bern, Lucern, Ure, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, von Zug mit dem ussern ampt, so dazu gehört, von Glarus, von Basel und von Fryburg und von Soloturn, an eim, und wir der Burgermeister, Rat, Burger [und ganz Gemeind

¹⁾ Absch. III, 2, S. 131. Glarus war übrigens damit nicht einverstanden und stellte das Princip auf, dass je das ältere Ort dem jüngern vorgehen sollte. S. 136.

²⁾ Für wie wichtig damals solche Fragen erachtet wurden, zeigen die Verhandlungen der evangelischen Städte mit Strassburg in Betreff des christlichen Burgrechtes. Absch. IV, 1 b, S. 287, 291, 353 und 479.

der Statt Schaffhusen, am andern teil» etc.¹⁾ Da zerbricht man sich den Kopf, wo hier der bewusste Unterschied liegen soll. Ein Protest Solothurns gibt darüber Aufschluss und zeigt zugleich, wie sorgfältig, ja wie spitzfindig jedes Wort unserer alten Bundesurkunden abgewogen wurde. Die Solothurner weigerten sich, tief verletzt durch die Zurücksetzung, die sie erfahren hatten, mitsammt den Freiburgern, den Schaffhauserbund zu besiegeln, und erwiderten einer luzernischen Gesandtschaft, die sie darüber zu beruhigen und die Tragweite jenes Actes nach Kräften abzuschwächen suchte, sie würden in einem Abschied für «puntgenossen» und Basel für ein «ort» geachtet; ferner seien sie in dem Schaffhauserbund anders als in frühern Vereinigungen nach den andern «und F. und S.» genannt, und doch sehen sie zwischen ihrem Bund und dem von Basel keinen andern Unterschied, als dass es in diesem heisse «als ein ander Ort», und in dem ihren, «als ander Eidgenossen». Daher bitten sie auf's dringendste, sie in Anbetracht ihrer alten Treue und Dienste und des alten Herkommens nicht geringer zu achten, als Basel, und ihnen die Neuerung mit dem «und» gütlich zu ersparen²⁾.

Dieses «und», das in der That sonst den frühern Verträgen fehlt, findet sich übrigens schon im Baslerbund, scheint aber damals der Aufmerksamkeit Solothurns entgangen zu sein, was vielleicht nicht ganz unbeabsichtigt war. Aehnlich wie Solothurn, protestirte auch Freiburg gegenüber der luzernischen Gesandtschaft, die es zum Siegel zu bewegen suchte, gegen seine Sonderung von den Orten: — in viel Abschieden werde es so genannt; es habe mit Solothurn nie etwas anderes gewusst, als dass sie «Oerter» seien; das hoffen sie auch heute noch zu sein; da in ihrem Bunde gegenüber dem von Basel kein Unterschied sei, als des Eidschwörens und des Wortes «Ort» halb, so erwarte man, die Eidgenossen werden den Bund der

¹⁾ Absch. III, 2, S. 1297.

²⁾ Absch. III, 2, S. 151.

beiden Städte bessern und sie in allen Stücken Basel gleichhalten¹⁾.

Aus alledem geht deutlich hervor, dass sich der Unterschied zwischen dem «Orte» Basel und den «Eidgenossen» Freiburg und Solothurn auf ein leeres Wort reducirte. Alles, was den staatsrechtlichen Inhalt des Begriffes Ort ausmachte, Sitz und Stimme auf der Tagsatzung, Antheil an den gemeinsamen Eroberungen und an den Pensionen des Auslandes behaupteten die zwei Städte, und da liess sich die rein formelle Ausschliessung derselben aus dem Kreis der Orte nicht ernstlich aufrecht erhalten, wenn es auch bei ihrer Zurücksetzung hinter Basel sein Verbleiben hatte²⁾. Die Erfindung der Luzernerschreiber, das trennende «und», verschwindet mit dem Schaffhauserbund aus den eidgenössischen Urkunden; Freiburg, Solothurn und an ihrer Seite auch Schaffhausen erscheinen darin mit den IX Orten durchaus auf gleicher Linie³⁾; mit diesen werden sie sorgfältig von den Zugewandten, Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell, Rottweil, den rätischen Bünden, unterschieden⁴⁾. Und wie die Stelle, so wird ihnen auch der Name von Orten nicht mehr versagt. Von 1502 an werden sie regelmässig unter den Orten mitaufgezählt⁵⁾, und am 12. April 1505 finde ich zum ersten Mal die Bezeichnung der acht «alten» Orte⁶⁾. Unter den zahlreichen Stellen sei hier als besonders bezeichnend eine aus der Erbeinung mit Oesterreich vom

Freiburg und
Solothurn als
Orte anerkannt.

¹⁾ Absch. III, 2, S. 149.

²⁾ Absch. III, 2, S. 140.

³⁾ Bei der Erneuerung des mailändischen Capitulats mit Ludwig XII. vom 16. Juni 1503 wollten die VIII Orte allein die Urkunde besiegeln; allein Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen begehrten als Contraheften mitzusiegeln und setzten es durch. Absch. III, 2, S. 226, 234, 1314.

⁴⁾ So im Frieden von Arona 1503, Absch. III, 2, S. 215, im erwähnten Capitulat id. S. 1308, im Pensionenbrief von 1503, S. 1314 etc.

⁵⁾ Vgl. Absch. III, 2, S. 241, 244, 245, 249, 252, 253, 255, 256, 296, 390, 477, 497 und passim.

⁶⁾ Absch. III, 2, S. 308.

7. Februar 1511 hervorgehoben: «Und als der ewig bericht . . . , desgleichen die Erbainung . . . allein auf uns obgemelten acht Ort der Aidgnossenschaft, nemlich Zürich, Bern, Lutzern, Ury, Switz, Underwalden, Zug und Glarus gestellt sind aber wir die Statt Basel, Freyburg, Solothurn und Schaffhausen vorgemelt mitler zeyt mit den genannten acht Orten in ewige pundtnus gangen und örter obberürter Aydgnoschaft worden, auch wir Abt des Gotzhaus zu Sannt Gallen, die Stat Sant Gallen und das land Appenzell mit unsern Stetten, Slossen, landen und leuten mit den obgenauten zwelf Orten seyther auch in ewig Burgrecht, landtrecht und verwandtschaft komen sein etc.»¹⁾

Ausnahmsweise fiel es nach dem Pavierzuge den wegen des Bruches mit Frankreich schmollenden Luzernern noch einmal ein, dass die VIII alten Orte eigentlich die souveränen Herrn des Stimmrechts in der Eidgenossenschaft seien. Da während der Mailänderzüge der Brauch aufgekommen war, auch die wichtigern Zugewandten zu den Tagsatzungen zuzulassen, erklärte Luzern im October 1512, es werde keinen Theil mehr an denselben nehmen, wenn die Zugewandten alle «by uns sässend», und bewirkte, dass selbst das Stimmrecht von Freiburg, Solothurn und Schaffhausen noch einmal vorübergehend in Frage gestellt wurde. «Als auf diesem Tage angezogen ist, dass es nicht geschickt und gut sein wolle, dass unseres gnädigen Herrn von Sant Gallen, der Stadt St. Gallen, des Landes Appenzell und dero von Bünden Botschaften bei allem dem, so wir acht Orte zu handeln haben, sitzen sollen, ob wir auch gleichwohl Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bei uns bleiben lassen wollen, sollen wir von den acht Orten uns darum unterreden und zu künftigen Tagen Antwort geben»²⁾. Wenn hier bezeichnender Weise Basel den drei andern Städten ganz gleich gestellt wird, scheint man sich bei einer darauffolgenden

¹⁾ Absch. III, 2, S. 546, 1346.

²⁾ Absch. III, S. 657.

Besprechung der VIII Orte zu Luzern im November daran erinnert zu haben, dass Basel de jure und nicht bloss de facto ein Ort sei, und Luzern machte den Vorschlag, dass man künftig, wenn man «gemeine» Tage verkünde, den neun Orten zuerst schreibe; wenn dann dieselben gut dünke, auch andere einzuladen, so solle es geschehen. Allein die Mehrheit der Orte fand die Anregung durchaus unzeitgemäss; «denn diser zyt pesser ist under uns ruw, dann zweytracht ze machen»¹⁾.

Es war das letztmal, dass Freiburg und Solothurn in ihrer Würde als Orte beunruhigt wurden. Ohne Anstand erhielten sie, wie Basel und Schaffhausen, ihren Antheil an den neu gewonnenen tessinischen Herrschaften²⁾, an den mailändischen Kriegs- und Jahrgeldern³⁾, und schon ein halbes Jahr später mussten die Luzerner selber im Streit mit ihrem Landvolk eine Vermittlungsurkunde ihrem Archiv einverleiben, die mit den Worten begann: «Wir gemeiner Eidtgnoschaft von Stetten und Ländern der Einliff Orte Räth und Sandtboten etc.»⁴⁾. So ist die Klage Amiet's durchaus ungerechtfertigt, dass Solothurn und Freiburg nie zu eigentlichen Orten der Eidgenossenschaft erhoben worden seien, weil keine Revision ihres Bundes stattgefunden habe⁵⁾. Eine solche Revision hätte ihnen absolut nichts verschaffen können, was sie nicht schon unbestritten besaßen, den Namen und die Rechte eines Ortes: Sitz und Stimme auf der Tagsatzung, Antheil an den gemeinen Herrschaften, Subsidien und Jahrgeldern etc. Was die sachlichen Ungleichheiten ihres Bundes betrifft, die Beschränkung ihres Kriegs- und Bündnissrechtes, so theilten sie dieselben nicht nur mit Basel, sondern die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung die Souveränität der einzelnen Orte zu Gunsten des Ganzen

¹⁾ Absch. III, 2, S. 661.

²⁾ Absch. III, 2, S. 635.

³⁾ Absch. III, 2, S. 1356 «den zwölf Ordten».

⁴⁾ Absch. III, 2, S. 728.

⁵⁾ Solothurn im Bunde der Eidgenossen. S. 59.

zu beschneiden, wurde so allgemein empfunden, dass auch die alten Orte mit einziger Ausnahme Zürichs bereit gewesen wären, ihr Recht, auf eigene Faust Verbindungen einzugehen, durch Annahme des sogenannten Beibriefs zu dem Pensionenbrief vom 21. Juli 1503 zu Gunsten der gesammten Eidgenossenschaft zu opfern¹⁾. Ebenso wurde wiederholt die Anregung zu einer Verkommniss gemacht, welche die Bestimmung des Sempacherbriefes, dass kein Ort muthwillig Krieg anfangen solle, zu einem förmlichen Verbote an die einzelnen Orte, überhaupt Krieg zu beginnen, erweitern sollte, allerdings ohne Erfolg²⁾.

Die einzige, übrigens rein formelle Zurücksetzung, über welche sich Freiburg und Solothurn noch immer mit Recht zu beklagen hatten, war die Weigerung einiger Orte, ihnen bei der Ceremonie des Bundesschwurs auch zu schwören. So oft die Zeit desselben herannahte, so oft stellten die beiden Städte das Verlangen, dass man ihnen schwöre, wie den andern Orten, und ebenso oft schlug man ihnen mit einer uns heute unbegreiflichen Hartnäckigkeit das Gesuch ab, gestützt auf den Buchstaben ihres Bundes, welcher nur das Verlesen, nicht das Beschwören desselben vorschrieb³⁾. Zuletzt suchten die beiden Städte die Gleichheit auf dem negativen Wege herzustellen, indem sie erklärten, dass sie den VIII Orten auch nicht mehr schwören würden⁴⁾, und Freiburg gab 1520 dieser Erklärung wirklich Folge⁵⁾, zur grossen Erbitterung von Uri, das sich deshalb weigerte, seine Boten neben denen von Freiburg sitzen zu lassen, so lange es den Bund nicht wie von Alters her be-

¹⁾ Absch. III, 2, S. 241, 243, 244, 245, 249, 254, 258.

²⁾ Absch. III, 2, S. 592, 596, 601.

³⁾ 1497. Absch. III, 1, S. 534; 1504, Absch. III, 2, S. 257; 1507, Absch. III, 2, S. 387; 1510, Absch. III, 2, S. 500; 1514, Absch. III, 2, S. 794, 798; 1519, Absch. III, 2, S. 1175.

⁴⁾ Absch. III, 2, S. 1238.

⁵⁾ Absch. III, 2, S. 1251, 1253. Auch Solothurn scheint anfänglich den Schwur geweigert, dann aber nachträglich denselben geleistet zu haben.

schworen habe¹⁾. Der Conflict wurde für einmal beigelegt, indem sich Freiburg auf die Bitte einer eidgenössischen Botenschaft dazu herbeiliess, den Bund diesmal noch zu beschwören, in der Erwartung, dass man für die Zukunft die Frage rechtzeitig erörtere²⁾. Beim letzten Bundesschwur der alten Eidgenossenschaft³⁾ im Juli 1526 wurden endlich die Ansprüche der beiden Städte befriedigt, so weit es die confessionelle Spaltung der Eidgenossenschaft noch zulies. Die V altgläubigen Orte konnten den beiden Orten, die sich mit ihnen zur Aufrechterhaltung des katholischen Glaubens vereint hatten, die Eidleistung nicht mehr versagen⁴⁾, und Zürich, das ebenfalls zu den hartnäckigen Eidweigerern gehört zu haben scheint⁵⁾, kam für sie nicht mehr in Betracht, da die VII Orte die Ketzlerstadt von der Bundeserneuerung gänzlich ausschlossen. Aus Klugheitsrücksichten beschlossen die VII katholischen Orte, auch Schaffhausen und Appenzell den Schwur nicht bloss abzunehmen, sondern auch ihrerseits zu leisten⁶⁾.

¹⁾ Absch. III, 2, S. 1253, 1254, 1258.

²⁾ Absch. I, S. 1261.

³⁾ Abgesehen von demjenigen, der am 25. Januar 1798 zu Aarau stattfand.

⁴⁾ Es wird dies zwar in den Abschieden nirgends ausdrücklich gesagt, geht aber aus allem hervor. Vom Juli 1524 bis November 1525 (Absch. IV, 1 a, S. 468, 481, 497, 506, 669, 675, 691, 797) wiederholen die beiden Städte ihre Forderung beständig, ohne bestimmte Antwort zu erhalten. Dann aber müssen sie von den V Orten beruhigende Zusicherungen erhalten haben; ihre Klagen verstummen plötzlich, und im Juni 1526 sehen wir sie mit denselben eifrig auf die Beschwörung mit Ausschluss der Neugläubigen dringen (Absch. S. 951). Im Juli treffen alle VII altgläubigen Orte in «besonderer Unterredung und einstimmig» die Anstalten zu der Ceremonie und nehmen die Sonderung unter den Orten vor, wem sie schwören wollen und wem nicht. Entscheidend ist vor Allem der Beschluss, Schaffhausen und Appenzell zu schwören und auch den Eid abzunehmen, was nothwendig den Beschluss der V Orte, Freiburg und Solothurn zu schwören, voraussetzt.

⁵⁾ Vgl. Absch. IV, 1 a, S. 972, 8 und IV, 1 b, S. 33.

⁶⁾ Absch. IV, 1 a, S. 951.

Principiell wurde die Beschwörungsangelegenheit freilich auch damals nicht völlig geregelt. Uri weigerte sich, dem Beschluss der VII Orte wenigstens mit Bezug auf Schaffhausen und Appenzell nachzukommen¹⁾, und Zürich hielt, so weit ihm geschworen wurde, ebenfalls an der alten Ausschliesslichkeit fest²⁾. Daher tauchte bei den Verhandlungen, welche nach dem ersten Kappelerkrieg in Betreff des Bundesschwurs zwischen den Glaubensparteien geführt wurden, die Frage wieder auf, ob alle Orte allen schwören sollten³⁾, bis sie mit der patriotischen Ceremonie selber im Abgrund des Glaubenshadens begraben wurde.

**b. Die Zugewandten in der Periode des Schwabenkriegs und der Mailänderzüge.
Schaffhausen und Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen.**

Es ist begreiflich, dass, als sich einmal der bevorzugte Kreis der VIII Orte geöffnet hatte, auch die wichtigern Zugewandten sich mit Macht in denselben hineinzudrängen versuchten: Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen. Für die drei ersteren hielt dies freilich um so schwerer, als sie durch ihre gegenseitige Feindschaft und Unverträglichkeit ihre Stellung den Eidgenossen gegenüber selber nicht wenig verschlimmert hatten. Vor allem hatte sich der Fürstabt dadurch genöthigt gesehen, das Verhältniss der Abhängigkeit, in welches ihn das Burg- und Landrecht zu den vier Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus gebracht hatte, immer mehr zu verschärfen. Nachdem er mit ihnen am 8. November 1479 einen Vertrag geschlossen, kräft dessen sie ihm abwechselnd auf je zwei Jahre einen Hauptmann auf seine Kosten und in

1) Absch. IV, 1 b, S. 371.

2) Absch. IV, 1 b, S. 33.

3) Absch. IV, 1 b, S. 371, 392, 407, 412, 521, 583.

seinem Solde als beständige Stütze zur Seite gaben¹⁾, erfolgte 1490 die bewaffnete Intervention der Schirmorte wegen des Rorschacher Klosterbruchs, durch welche sie das äbtische Fürstenthum gegenüber dem Bunde seiner aufständischen Unterthanen mit der Stadt St. Gallen und Appenzell retteten, es zugleich aber zu einer Art gemeiner Herrschaft hinunterdrückten. Denn viel anders kann die Stellung des Gotteshauses seit den Verträgen vom 9./11. Juni 1490 nicht mehr bezeichnet werden, nach welchem der Hauptmann die Hälfte aller Strafgeder zu Händen der IV Orte zu beziehen hatte, die Gotteshausleute den letztern direct zuzugspflichtig erklärt wurden und Abt und Convent versprechen mussten, ohne Wissen und Willen der Schirmorte von den Besitzungen des Gotteshauses nichts zu veräussern²⁾.

Aber auch die Lage der Gegner des Abtes wurde durch den Rorschacher Klostersturm empfindlich verschlechtert. Die Stadt St. Gallen büsste ihre Gerichte und Dörfer zu Oberdorf, Oberberg, Anwil und Steinach ein und musste alle Ausburger im äbtischen Gebiete aufgeben³⁾: d. h. ihr Versuch, sich ein Gebiet zu bilden, wurde in den Anfängen erstickt. Appenzell aber musste sein 1460 erworbenes Unterthanenland, das Rheinthal, an die IV Orte abtreten⁴⁾, welche daraus eine gemeine Herrschaft der VII alten Orte ohne Bern machten⁵⁾, und erlitt dadurch nicht nur an Einkünften, sondern auch an Macht und Ansehen einen schweren Verlust. Diese Demüthigung dreier der ältesten und bedeutendsten Zugewandten konnte auf die Stellung der ganzen Kategorie nicht ohne Rückwirkung bleiben. Es ist bezeichnend, dass in diese Zeit nach dem Rorschacher Sturm die Ausschliessung Freiburgs und Solothurns von den Tagsatzungen fällt.

1) Absch. III, 1, S. 52, 672.

2) Absch. III, 1, S. 350 f.

3) Absch. III, 1, S. 343, 348; vgl. Vadian, Chronik der Aebte II, S. 364 f.

4) Absch. III, 1, S. 339.

5) Absch. III, 1, S. 340, 379.

Erst die Conflictte mit dem schwäbischen Bund, mit Kaiser und Reich führten wieder eine günstigere Wendung für die Zugewandten herauf. Die Entstehung der drohenden Nachbarmacht jenseits des Rheines und die Zumuthungen des Reiches zwangen die Eidgenossen, ihre Kräfte sorgfältig zusammen zu halten. Die unablässigen Versuche, ihre Zugewandten zum Beitritt zum schwäbischen Bunde zu nöthigen oder sonst in irgend einer Weise ihnen zu entfremden und wieder an das Reich zu fesseln, veranlassten sie, ihre ganze Aufmerksamkeit diesen Ausseebollwerken ihrer Vereinigung zuzuwenden, und machten ihnen die hohe Bedeutung derselben für ihre eigene Selbständigkeit erst recht fühlbar. Daher die Entschlossenheit, mit der sie den schwäbischen Bund wie den Kaiser aufforderten, ihre Bundesverwandten in Ruhe zu lassen¹⁾, mit der sie diese ermunterten, den Zumuthungen der Reichsgewalten nach ihrem Vorbild zu trotzen²⁾, und ihnen die bestimmte Zusicherung ertheilten, man werde sie im Fall der Noth nicht im Stiche lassen³⁾.

Umgekehrt nöthigte der Umstand, dass gerade die Zugewandten in erster Linie von diesen Conflicten betroffen wurden⁴⁾, diese zum engsten Anschluss an den Kern der Eidgenossenschaft, an die Orte. Von beiden Seiten knüpfte sich daher das Verhältniss inniger und fester, wie im Schwabenkrieg zu Tage trat, indem die Zugewandten, von Rottweil abgesehen, eifrigen und ehrenvollen Antheil am Unabhängigkeitskampfe nahmen; wurde doch unter anderm die Schlacht bei Frastenz von einem Heere geschlagen, das zum grösseren Theil aus den Contingenten der Zugewandten und gemeinen Herrschaften bestand⁵⁾.

1) Absch. III, 1, S. 307, 476, 477, 533, 546, 553, 560, 566.

2) Absch. III, 1, S. 403, 415, 496, 515, 533, 546.

3) Absch. III, 1, S. 443, 475, 563 u. a.

4) Siehe darüber Probst, Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche, im Archiv für Schweizergeschichte XV, S. 67 ff.

5) Nach dem Verzeichniss Absch. III, 2, S. 85 entfallen auf die VII Orte 4492, auf die Zugewandten 4080 und die Herrschaften 1203 Mann.

So steigerte der Schwabenkrieg einerseits das Selbstgefühl der Zugewandten¹⁾ und lehrte die Orte andererseits, mit denselben mehr als bisher zu rechnen. Mitten im Kriege erhielten die Appenzeller die Zusage eines Antheils an dem eroberten Wallgau²⁾, und ihnen, wie St. Gallen und Schaffhausen, wurde versprochen, man werde Alles thun, um ihre Aufnahme in das neue Bündniss mit Frankreich und eine Pension für sie zu erwirken³⁾. Am Ende des Krieges verlangten Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen Antheil an der einzigen bleibenden Eroberung desselben, am Landgericht im Thurgau, und wenn man ihnen dies «freundlich» abschlug⁴⁾, so anerkannte man doch ohne weiteres ihre Ansprüche auf die gewonnenen Büchsen und Brandschätze⁵⁾. Der grosse Brandschatz von 10,000 Gulden, den das Vorarlberg entrichten musste, hätte sich ganz wohl in die Kategorie der Entschädigungen für zurückerstattete Landschaften einreihen lassen; dennoch wurde derselbe, nach Abzug von je 250 Gulden für Bern, Freiburg und Solothurn und 100 Gulden für Schaffhausen, die sich an den Kämpfen im Wallgau nicht betheilig hatten, bis auf einen kleinen Rest nach den Leuten vertheilt, welche bei Frastenz gestritten hatten, so dass ausnahmsweise die volle Hälfte des Geldes den Zugewandten und gemeinen Herrschaften zu gute kam⁶⁾. Eine weitere Folge war, dass die VII Orte Appenzell zwar nicht, wie es verlangte, das entrissene Rheinthal zurückstellten, es aber doch als achten Stand in die Mitbeherrschung desselben aufnahmen⁷⁾, womit es Gelegenheit erhielt, regelmässig mit den VII Orten auf den Jahrrechnungen mitzutagen, und zusehends der Stellung eines Ortes sich näherte.

1) Vgl. z. B. ihr Auftreten Absch. III, 2, S. 67.

2) Absch. III, 1, S. 600.

3) Absch. III, 1, S. 600, 602.

4) Absch. III, 1, S. 641, 645, 646; III, 2, S. 3.

5) Absch. III, 1, S. 641, 645, 646; III, 2, S. 3.

6) Absch. III, 2, S. 80, 85.

7) Absch. III, 2, S. 1, 23, 40, 47.

Dennoch kam ein anderes zugewandtes Glied der Eidgenossenschaft Appenzell in der Rangerhöhung zuvor, Schaffhausen. Im Jahr 1479 hatten die Eidgenossen, und zwar nunmehr alle acht Orte, das fünfundzwanzigjährige Bündniss mit der Rheinstadt erneuert¹⁾. Im Schwabenkrieg war ihnen dies feste Bollwerk vorzüglich zu statten gekommen. Schaffhausen hatte für sie nicht bloss das grosse Ausfallsthor gegen den Hegau und Kleggau gebildet; es hatte auch «ritterlich» an ihrer Seite gestritten²⁾. Es war Jedermann einleuchtend geworden, dass man diesen wichtigen Brückenkopf um keinen Preis in die Hand des lauernden Feindes, des schwäbischen Bundes, fallen lassen dürfe, dass man die Stadt für immer an die Eidgenossenschaft ketten müsse. Als daher Schaffhausen am Ende des Schwabenkrieges um Antheil am thurgauischen Landgericht bat, mit der Bemerkung, dass «solches» zur Stärkung seiner Verbindung mit den Eidgenossen gereichen würde³⁾, wären eine Anzahl Orte sofort bereit gewesen, ihm zu entsprechen, «in Betrachtung, dass den Eidgenossen an der Stadt Schaffhausen doch viel gelegen und sie wohl mit ihnen in ewige Einung kommen möchte»⁴⁾. Bei solcher Stimmung war es nicht zu verwundern, dass Schaffhausen geneigtes Gehör fand, als es im Mai 1501 auf einem Tag, den die Eidgenossen wegen einer Vereinigung mit der Ritterschaft im Hegau in seinen Mauern abhielten, sich um Aufnahme in den Bund bewarb, zumal es nur beehrte, wie Freiburg und Solothurn aufgenommen zu werden⁵⁾, denen eben der Rang von Orten abgesprochen worden war. Selbst die gewohnte Opposition der Länder liess sich diesmal nur schwach vernehmen⁶⁾, und so wurde dem Schaffhausen zwei Monate nach Basel am 10. August 1501 ein

1) Absch. III, 1, S. 28.

2) Absch. III, 1, S. 592, 594, 595, 600, 606, 608.

3) Absch. III, 1, S. 641.

4) Absch. III, 2, S. 3.

5) Absch. III, 2, S. 117, 124.

6) Absch. III, 2, S. 130.

ewiges Glied der Eidgenossenschaft, genau wie Freiburg und Solothurn, nach welchen ihm der zwölfte Rang zugewiesen wurde¹⁾. Wir haben bereits gesehen, wie es in seiner bundesrechtlichen Stellung durchaus das Schicksal der beiden Burgunderstädte theilte und mit diesen sich alsbald aller Rechte eines Ortes und nach einigem Schwanken auch des Titels eines solchen erfreute.

Wie hätte nicht dieser Erfolg Schaffhausen's die Eifersucht der «ewigen Eidgenossen» Appenzell und St. Gallen erwecken und sie zu gleichem Bestreben ermuthigen sollen! Allein die Liberalität der Orte war für einmal erschöpft; «Appenzell und Sant Gallen wellen min herren jetzt och ruwen lasen und sy nit wyter annemen, dann wie sy bishar gestanden sind», bemerkt der Abschied vom 16. September 1501²⁾.

Dafür zeigten sich die Orte in anderer Weise entgegenkommend. Auf der gleichen Tagsatzung beschlossen sie angesichts der bedenklichen Zeitumstände — mit dem einzigen Allirten, den die Eidgenossenschaft besass, mit Frankreich, drohte der offene Bruch wegen Bellinzona und unbefriedigter Soldansprüche —, auf den nächsten Tag das Wallis, den Abt und die Stadt St. Gallen, Appenzell und die III Bünde einzuladen³⁾. Wirklich finden wir von da an wenigstens den Abt und die Stadt St. Gallen, sowie Appenzell immer häufiger auf den eidgenössischen Tagen, wo sie anfangen zu handeln und zu stimmen wie die Orte, insbesondere so lange die Streitigkeiten mit Frankreich wegen Bellinzona dauerten, bis zum Frieden von Arona (April 1503)⁴⁾. Dann trat wieder eine Pause ein, bis Mai 1507 auf der Tagsatzung der förmliche Antrag gestellt wurde, künftig bei Verhandlung von Sachen, welche, wie z. B. Kriegsläufe, gemeine Eidgenossenschaft und ihre Zu-

Vergebliche
Bemühungen
Appenzells und
St. Gallens.

Zulassung der
Zugewandten
zur Tagsatzung.

1) Absch. III, 2, S. 131.

2) Absch. III, 2, S. 140, vgl. 145.

3) Absch. III, 2, S. 140.

4) Absch. III, 2, Nr. 106, 108, 109, 114.

gewandten berühren, die letzteren auch einzuladen, wie die Orte¹⁾. Wirklich finden wir vom September 1507 an Jahre hindurch regelmässig Boten des Fürstabtes, der Stadt St. Gallen und Appenzells auf den Tagen, wo sie «mehreren»²⁾, über Bündnisse berathen und beschliessen helfen, ganz wie die Orte, und ihre bestimmten Sitze erhalten, so dass dem Abt der dreizehnte, der Stadt der vierzehnte und Appenzell der fünfzehnte Rang zukam. Ganz ohne Widerspruch lief allerdings diese Verleihung von Sitz und Stimme an die Zugewandten nicht ab. Auf einem Tag der VII im Thurgau regierenden Orte im Februar 1511 wurde «aufheblich» gemacht, dass «Appenzell und Abt und Stadt St. Gallen auf den meisten Tagsatzungen bei uns sitzen», und beschlossen, zu berathen, was diesfalls zu thun oder zu lassen sei³⁾, und im October 1512 stellte Luzern seinen schon-erwähnten Antrag, den regelmässigen Sitz auf der Tagsatzung auf die «neun Orte» zu beschränken, ohne jedoch damit durchzudringen⁴⁾. Im October 1513 hielten die XII Orte wieder Rathschlag, «wie man sich der Zugewandten halb, wie die zu tagen beschrieben und gehalten werden sollen»⁵⁾; aber es scheint, dass die Meinung vorwog, es sei jetzt gerade der schlechteste Zeitpunkt, sie des ersessenen eidgenössischen Stimmrechtes zu berauben. Wenigstens finden wir auch in den Jahren 1514, 1515 und 1516 die Zugewandten, von den Jahrrechnungen abgesehen, so regelmässig auf der Tagsatzung und bei allen wichtigen Abstimmungen betheilig, dass in dieser Hinsicht zwischen ihnen und den Orten fast jeder Unterschied verwischt zu sein scheint⁶⁾.

1) Absch. III, 2, S. 377.

2) Absch. III, 2, S. 397, 409, 423, 427, 430, 453, 473, 517, 518.

3) Absch. III, 2, S. 556.

4) Absch. III, 2, S. 657, 661. Vgl. auch die bernische Instruction bei Amiet S. 58, No. 97.

5) Absch. III, 2, S. 737.

6) Vgl. z. B. für 1514 Absch. III, 1, S. 739, 763, 769, 778, 782, 791, 806, 808, 814, 818, 836, 842; für 1515 S. 845, 847, 851, 856, 860, 863,

Mit dem Abschluss des ewigen Friedens mit Frankreich vom 29. November 1516 hört freilich diese regelmässige Theilnahme der Zugewandten an den Tagsatzungen mit einem Male auf. Die grosse Kriegsperiode war vorüber; man erinnerte sich, dass man die Zugewandten eigentlich nur der «kriegslauf» halber berufen hatte, und fand jetzt ihre regelmässige Mitwirkung nicht mehr nothwendig. Doch erhielt sich der Grundsatz, sie in besonders wichtigen Dingen, bei Abschluss von Bündnissen, bei Berathungen über Söldnerbegehren des Auslands und Festsetzung der Contingente für die Auszüge, überhaupt in allen ausserordentlichen Fällen beizuziehen¹⁾.

Dem entspricht es denn auch, dass die bedeutenderen Zugewandten seit Beginn des sechszehnten Jahrhunderts in den meisten Verträgen mit dem Ausland als Mitcontrahenten erscheinen, allerdings durch ein «mitsamt» oder «unacum» oder sonst in einer Weise von den Orten geschieden. So in dem erneuten Mailändercapitulat von 1503 (Stadt St. Gallen, Appenzell und Rottweil)²⁾, in der Vereinigung mit Herzog Ulrich von Württemberg von 1509 (Abt, Stadt St. Gallen und Appenzell)³⁾, in der Erbeinigung mit Oesterreich von 1511 («mitsamt dem Gotzhaws und der Stat Sand Gallen und dem land Appenzell»)⁴⁾, in dem Bündniss mit Oesterreich-Spanien-Mailand von 1515 (Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und

Die
Zugewandten
als
Contrahenten
in den
eidgenössischen
Staats-
verträgen.

866, 868, 878, 893, 905, 922, 925, 933, 936, 937, 945, 947, 948; für 1516 S. 955, 959, 961, 962, 967, 976, 977, 978, 979, 985, 990, 993, 996, 998, 1000, 1002, 1013, 1018, 1026 (die Cursivziffern, hier und weiterhin, bezeichnen Abstimmungen).

1) Vgl. für 1517 Abschiede III, 2, S. 1090; für 1518 S. 1093, 1102, 1104; für 1519 S. 1138, wo 32 Boten erwähnt werden, ferner S. 1170; für 1520 S. 1231, 1232, 1242, 1250; für 1521 Absch. IV, 1a, S. 20, 27, 29, 32, 43, 73, 83, 145; für 1522 S. 159, 165 («die Boten der XII Orte und der Zugewandten an Zürich»), S. 183, 193, 197, 207, 209, 219; für 1523 S. 307s, 320, 338; für 1524 S. 389, 469k, 487 i. k.; für 1525 S. 562, 569, 570, 582, 595, 616; für 1526 S. 890, 951, 953, 962, 987.

2) Absch. III, 2, S. 1308.

3) Absch. III, 2, S. 1332.

4) Absch. III, 2, S. 1343.

Bünden)¹⁾, im Genfer Frieden (Wallis, Bünden, Gotteshaus und Stadt St. Gallen)²⁾, im ewigen Frieden von 1516 (Abt, Stadt St. Gallen, Bünden, Wallis, Mühlhausen)³⁾ und im Bündniss mit Franz I. vom 5. Mai 1521 (Abt, Stadt St. Gallen, Bünden, Wallis, Mühlhausen, Rottweil und Biel)⁴⁾. Selbst zur Besiegung dieser Staatsverträge wurden sie nach einigem Zögern zugelassen⁵⁾. Und wie zu den Verträgen mit dem Ausland, wurden die Zugewandten jetzt auch zur Mitwirkung bei der Aufrichtung von Verkommnissen, von eidgenössischen Gesetzen zugezogen⁶⁾.

So nehmen die Zugewandten in dieser Blütheperiode der Eidgenossenschaft an all ihren wichtigen Souveränitätsacten Theil, und dieses Recht ist ihnen in der Folgezeit zwar verkümmert, aber nie mehr ganz entzogen worden.

Mit dieser Hebung ihrer Stellung hängt es zusammen, dass sie auch von dem Geldgewinn, für den die Eidgenossen ihre Kraft verschacherten, einen grösseren Antheil erhielten, als bisher. Die sehnlichst verlangten fremden Jahrgelder flossen endlich auch ihnen zu, allerdings, von Wallis und Bünden abgesehen, in weit bescheidenerem Masse, als den Orten. Appenzell scheint schon 1496 von Karl VIII. eine kleine Pension in

¹⁾ Absch. III, 2, S. 1393.

²⁾ Absch. III, 2, S. 1398.

³⁾ Absch. III, 2, S. 1406.

⁴⁾ Absch. IV, 1 a, S. 1491.

⁵⁾ Das Mailänder Capitulat von 1503 ist nur von den XII Orten besiegelt, S. 1314; der Abt von St. Gallen besiegelt die Vereinigung mit Württemberg S. 1333, sämtliche Contrahenten die Erbeinigung mit Oesterreich S. 1347, das österreichisch-spanische Bündniss S. 1397, den ewigen Frieden S. 1415, und das Bündniss mit Franz I. Absch. IV, 1 a, S. 1500.

⁶⁾ Der Pensionenbrief ist noch von den XII Orten errichtet, aber «in bywesen, raut und zutun der fürnemen wisen burgermeister, ammann und rät der Statt Sant Gallen, und des lands zu Appenzell . . . hiezu erfordernten erber und ganz vollmechtig botschaft» Absch. III, 2, S. 1314. Besiegeln dürfen sie die Verkommnisse nicht, erhalten aber, wie die Orte, je ein Exemplar des Briefes, S. 1326. Vgl. ferner S. 428, 430, 473, 1170 und IV, 1 a, S. 570.

Wirklichkeit und das Versprechen einer grossen für die Zukunft erhalten zu haben¹⁾. 1499 erwirken die Eidgenossen eine solche von 200 Franken von Ludwig XII. für St. Gallen, während sie sich umsonst für die Aufbesserung der appenzellischen bemühen²⁾. 1509 verlangen sie vom König Pensionen für Basel, Schaffhausen, den Abt von St. Gallen, Appenzell und Biel³⁾. um diese zufrieden zu stellen, und im ewigen Frieden erhalten sie für sämtliche Zugewandte ohne Bünden und Wallis einen Ortsantheil von 2000 Franken, den sie so vertheilen, dass der Abt 600 Franken, nämlich je 300 Franken für seine Gotteshausleute und die Toggenburger, die Städte St. Gallen und Mühlhausen je 400, Saanen 400 und Greyerz 200 Franken bekommen⁴⁾. Im Bündniss von 1521 wird diese Summe, wie die Pension der einzelnen Orte, auf 3000 Franken erhöht, und zu den genannten Pensionenempfängern treten noch Biel und vielleicht Rottweil⁵⁾ hinzu, während die Ansprüche der gemeinen Herrschaften, die auch gerne von der vollen Tafel ihr Theil genommen, mit einer «einmaligen Ehrung» abgefunden werden⁶⁾.

Auch von den Erbeinigungsgeldern, die Oesterreich entrichtet, entfallen je 200 Gulden auf den Ort, Wallis und Bünden

¹⁾ Absch. III, 1, S. 600, vgl. dazu S. 523 g und III, 2, S. 5.

²⁾ Absch. III, 2, S. 5.

³⁾ Absch. III, 2, S. 466.

⁴⁾ Absch. III, 2, S. 1409.

⁵⁾ Nach Blösch II, S. 55, erhielt Biel seine alte Pension von 300 Fr. schon nach dem ewigen Frieden wieder, obschon es in der Urkunde nicht genannt wird. Absch. IV, 1 a, S. 60 ist vom «Dienstgeld» derer von Rottweil die Rede; dass diess aber nicht die Pension sein kann, erhellt aus S. 168, wo Rottweil erst das Ansuchen an die Tagsatzung stellt, ihm zu einer Pension wie andern Bundesgenossen zu verhelfen. Mit dem Dienstgeld ist daher wohl nur der Sold der rottweilischen Kriegsleute in französischen Diensten gemeint; vgl. S. 206. Ob das Gesuch Rottweils um eine Pension Erfolg hatte oder nicht, ist aus den Abschieden nicht ersichtlich, und die ausführliche Geschichte der Freistadt Rottweil von Ruckgaber gibt darüber auch keinen Aufschluss.

⁶⁾ Absch. IV, 1 a, S. 59.

und je 100 auf den Abt und die Stadt St. Gallen¹⁾. Wenn die letztern bei der päpstlichen, spanischen und savoyischen Pension²⁾ leer ausgingen, so lag dies wohl weniger an den Eidgenossen, die nichts dagegen hatten, dass man ihre Bundesverwandten und selbst ihre Unterthanen bedachte, wofern nur ihr Antheil nicht dadurch geschmälert wurde³⁾, als vielmehr an den Potentaten, deren Interesse begreiflicher Weise nicht dahin ging, die Zahl der Empfänger in's Endlose zu vermehren⁴⁾.

Das
Mailändergeld.

Wenig Vorthail hatten die Zugewandten von den grossen Geldsummen, welche die Eidgenossen aus dem eroberten Mailand zogen. Da sie die Lombardei als eine Art grosser gemeiner Herrschaft ansahen, hatten die XII Orte den Vertrag mit Herzog Maximilian, durch den sie ihr Verhältniss zu derselben regelten, allein contrahirt, mit Ausschluss aller Zugewandten, selbst des Wallis und Graubündens; die letzteren mussten sich mit der Sicherstellung ihrer Zollfreiheiten begnügen⁵⁾. Dadurch behielten die XII Orte ganz allein die Verfügung sowohl über die 40,000 Ducaten Jahrgelder, als über die 150,000 Ducaten Kriegskosten, die ihnen Maximilian in verschiedenen Raten entrichten sollte⁶⁾. Mit einem wahren Heissunger begeherten zwar auch die Zugewandten und gemeinen Vogteien Antheil an dem mailändischen Golde, das sie mit ihrem Blute hatten gewinnen helfen⁷⁾; aber nur vereinzelte Stimmen erhoben sich in der Tagsatzung dafür, das Geld nach Leuten, nicht nach Orten zu theilen⁸⁾. Als die erste Rate der Kriegsent-schädigung, 25,000 Ducaten, anlangte, nahm jeder der XII Orte 2000 davon für sich. Von den letzten 1000 Ducaten gaben sie

1) Absch. III, 2, S. 1347 und 1396.

2) Absch. III, 2, S. 1335 1366, 1396, 1351.

3) Absch. III, 2, S. 1033.

4) Absch. III, 2, S. 5.

5) Absch. III, 2, S. 1352, 1355.

6) Absch. III, 2, S. 640, 649.

7) Absch. III, 2, S. 702, 703, 801, 804, 845, 861, 890.

8) Absch. III, 2, S. 703.

dem Abt 100, der Stadt St. Gallen auch 100 und Appenzell 200; den Rest von 600 Ducaten vertheilten sie wieder unter sich mit der Bemerkung, das nächste Mal solle man dann rätbig werden, was man den Zugewandten geben wolle¹⁾.

In ähnlicher Weise beschlossen sie 1514, von den 40,000 Ducaten Pension 36,000 unter sich zu vertheilen, mit Ausschluss Appenzells, welches beim Abschluss des Vertrages noch nicht Ort gewesen, es aber inzwischen geworden war; von den restirenden 4000 Ducaten sollten 1000 den III Bünden zukommen, unter der Bedingung jedoch, dass sie Veltlin und Cleven in gemeine Theilung kommen lassen; ferner 1000 den Wallisern, je 300 dem Abt und der Stadt St. Gallen, 400 Appenzell, wofern ihm der Herzog nicht eine besondere Pension von 500 Ducaten ausrichte, 150 der Stadt Biel und je 200 Saanen und Greyerz²⁾. Die Unterthanen fand man mit freundlichen Worten ab³⁾.

Weitherziger bezeugten sich die Orte dagegen bei der letzten und grössten Goldfluth, welche die Mailänderzüge in unser Land hereinschwemmt, bei den 700,000 Kronen, mit denen sich Frankreich den Frieden und die Abtretung der Lombardei erkaufte⁴⁾. Nach einigem «Missverständniss» wurde einhellig beschlossen, dieses Geld nach der Zahl der Auszüge auf die Orte, Zugewandten und gemeinen Herrschaften zu vertheilen⁵⁾, und der Beschluss kam auch zur Ausführung, so dass wenigstens in dieser Hinsicht über dem schmachlichen Ende der ruhmvollen Mailänderzüge ein versöhnlicher Schimmer ruht⁶⁾.

Auch im Kriegswesen war ein Unterschied zwischen Orten und Zugewandten zu Tage getreten, der sich nunmehr verwischte. Es war vorgekommen, dass die Eidgenossen bei Aus-

Die
französische
Kriegs-
entschädigung.

Hauptleute
aus den
Zugewandten.

1) Absch. III, 2, S. 706.

2) Absch. III, 2, S. 810, 861, 872, 879.

3) Absch. III, 2, S. 925.

4) Absch. III, 2, S. 1407.

5) Absch. III, 2, S. 953.

6) Absch. III, 2, S. 1016, 1037, 1081, 1138.

zügen, die in fremdem Solde gemacht wurden, gestützt auf die Soldverträge Hauptleute und Venner, also höhere Offiziere, nur aus den Orten zugelassen und die Zugewandten genöthigt hatten, ihre Mannschaften unter dem Panner und Befehl eines Ortes marschiren zu lassen¹⁾. In dem Bündnisse mit Franz I. wurde nun ausdrücklich bestimmt, dass die Hauptleute aus jeglichem Ort der Eidgenossenschaft und ihren ewigen «pundtgnossen, nämlich dem Herren Abt und Statt Sant Gallen, von den drien grawen Püenden, Wallis, Mülhusen, Rotwil und Biel» genommen werden sollten²⁾. In der Praxis mussten es sich freilich die schwächeren Zugewandten, Mühlhausen, Rottweil und Biel, trotzdem gefallen lassen, dass sie keine eigenen Hauptleute erhielten und zu den andern Orten gewiesen wurden³⁾.

Appenzell
als XIII. Ort.

So sehr sich nun in der Periode der Mailänderzüge die Kluft zwischen Orten und Zugewandten verengert hatte, sie war eben doch noch vorhanden, und der Rang und die Vortheile der Orte schienen noch begehrenswerth genug, dass einzelne unter den Zugewandten sich immer wieder bestreben, in ihren Kreis emporzusteigen. Insbesondere war Appenzell in dieser Hinsicht unermüdlich. Im Mai 1510 verlangte es, mit Berufung auf die Dienste, die es stets der Eidgenossenschaft geleistet, dass man es wie Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen in die Vereinigung mit dem Papste einschliessen und der daherigen Vortheile theilhaftig werden lassen möchte⁴⁾, und am 19. Juni bat es die Eidgenossen, es «zu ainem ort löblicher aydgnosschaft wie die Statt Fryburg, Solothurn und Schaffhusen» anzunehmen⁵⁾. Da es immer ausweichenden Bescheid erhielt, erneute es im September 1512 seine Bitte, «sy zu uns als für ein Ort, wie Fryburg, Solothurn

- 1) Absch. III 2, S. 705.
2) Absch. IV, 1 a, S. 1495.
3) Absch. IV, 1 a, S. 307.
4) Absch. III, 2, S. 486.
5) Absch. III, 2, S. 490, 491, 509.

und Schaffhusen anzenemen»¹⁾. Der rührigste Widersacher der Appenzeller in dieser Frage war der Abt von St. Gallen, der bei seinen IV Schirmorten, wie auf der Tagsatzung alle Hebel in Bewegung setzte, um diese Standeserhöhung seiner ehemaligen Unterthanen zu hintertreiben; zum mindesten verlangte er, dass wenn man, «was übrigens nicht nöthig sei», den Stand der Appenzeller erhöhen wolle, man auch das Gotteshaus zu einem Ort mache²⁾. Trotzdem sahen die Appenzeller am 17. December 1513 endlich ihren Wunsch erfüllt; sie wurden unter den gleichen Bedingungen, wie Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, zum XIII. Ort der Eidgenossenschaft erhoben³⁾, und die appenzellischen Boten bewiesen das Gefühl ihrer neuen Würde, indem sie sich auf der nächsten Tagsatzung aus eigener Machtvollkommenheit über die Gesandten des Abtes und der Stadt St. Gallen, wie der Abschied verlauten lässt, in etwas «ungeordneter» Weise hinaufsetzten und den neuen Platz trotz der Reclamationen des Abtes behaupteten⁴⁾.

Der Abt konnte den Gedanken, sich hinter seine alten Unterthanen, die ihm noch jetzt Fäll und andere Abgaben zu entrichten hatten, zurückgesetzt zu sehen, nicht ertragen. Da seine Bitte um Standeserhöhung auf taube Ohren stiess, so suchte er auf Umwegen dazu zu gelangen. Er bestrebe sich, von den Eidgenossen die bestimmte Zusage zu erwirken, dass er stets auf die «gemeinen» Tage berufen werden und für seine «armen Leute» Theil an den Bundesgeldern und Pensionen erhalten solle, und anerbote sich dafür, im Fall der Noth 200 Mann mehr zu stellen⁵⁾. Allein die Eidgenossen hüteten sich wohl, ihm diese bestimmte Zusage zu geben, welche dem Abt ein Anrecht auf das, was sie ihm aus Gunst gewährten, gegeben und ihn dadurch zum XIV. Ort gemacht haben würde.

Rang-
erhöhungs-
versuche des
Abtes.

- 1) Absch. III, 2, S. 650.
2) Absch. III, 2, S. 145, 651, 751.
3) Absch. III, 2, S. 756.
4) Absch. III, 2, S. 765, 770.
5) Absch. III, 2, S. 765, 806, 835, 868.

der Stadt -
St. Gallen.

Nicht glücklicher war die Stadt St. Gallen. Auch sie setzte ihre Bemühungen um Standeserhöhung angelegentlich fort. Als sie 1504 den Pensionenbrief beschwören musste, stellte sie das Verlangen, die Eidgenossen möchten ihr, da 200 Franken für eine Stadt eine kleine Pension seien, beim König von Frankreich eine gleiche auswirken, wie den übrigen eidgenössischen Orten¹⁾. Im Mai 1514 beehrte St. Gallen mit Freiburg, Solothuru, Schaffhausen, Appenzell, dass man beim Bundesschwur auch ihnen schwöre²⁾, und im Herbst 1514 brachte es durch eine Gesandtschaft von Ort zu Ort in aller Form die Bitte vor, es zum Orte zu erheben, aber ohne Erfolg³⁾.

Gründe ihres
Scheiterns.

Wenn die Stadt St. Gallen kein Ort der alten Eidgenossenschaft geworden ist, so lag der Hauptgrund wohl in ihrer allzu geringen Macht, im Mangel an einem Gebiete und in Folge dessen an Mannschaft. Appenzell stellte bei Auszügen das Zehnfache, Zürich das Dreissig- und Bern das Vierzigfache ihres Contingentes⁴⁾; wie wäre es da möglich gewesen, ihr völlig gleiches Recht, in den eidgenössischen Dingen mitzusprechen, einzuräumen, wie jenen! Der Abt verfügte dagegen über eine den mittleren Orten mindestens ebenbürtige Macht, und das war es wohl, was ihm trotz seiner rechtlich sehr untergeordneten Stellung unter den Zugewandten den ersten Rang verschafft hatte. Allein seiner Erhöhung zum Ort stand ohne Zweifel in erster Linie das Unterthänigkeitsverhältniss, in welchem er sich zu den IV Schirmorten befand und auf das diese zu verzichten keineswegs gesonnen waren, entgegen, sondern auch das Gefühl, dass der Fürst in der republikanischen Gemeinschaft der Städte und Länder ein fremdartiges Element sei, dem man nicht volles Hausrecht gewähren mochte.

¹⁾ Absch. III, 2, S. 268.

²⁾ Absch. III, 2, S. 791.

³⁾ Absch. III, 3, S. 837.

⁴⁾ Vgl. z. B. Absch. III, 2, S. 919, wo zu einem Auszug von 22,000 Mann Zürich 3000, Bern 4000, Appenzell und dem Abt je 1000, der Stadt St. Gallen dagegen nur 100 Mann auferlegt werden.

c. Bünden und Wallis.

Wenn dem Abt und der Stadt St. Gallen die Erreichung ihres letzten Zieles versagt blieb, so waren und blieben sie doch unter den Zugewandten diejenigen, welche die engste Fühlung mit den XIII Orten hatten und am häufigsten und regelmässigsten neben ihnen auf der Tagsatzung sassen. In dieser Hinsicht erscheinen sie selbst bevorzugt vor zwei andern Verbündeten der Eidgenossen, mit denen sie sich sonst an Macht und Ansehen nicht entfernt messen konnten, mit Bünden und Wallis.

Wir haben oben gesehen, wie die Verbindung der Eidgenossen mit dem Wallis nach dem Verlust des Eschenthales sich sehr gelockert hatte. Erst in der Epoche der Burgunderkriege knüpfte die gemeinsame Feindschaft gegen das Haus Savoyen dieselbe wieder enger. Im Jahre 1446 hatten Savoyen und Bern auf der einen und der Bischof mit den Zehnten im Wallis auf der andern Seite einen ewigen Friedens- und Freundschaftsvertrag geschlossen¹⁾. Allein Grenzwistigkeiten, sowie die Aufnahme, welche der vom Bischof Walter Supersax geächtete Rudolf Asperling bei Savoyen fand²⁾, hatten zwischen diesem und dem Wallis eine feindselige Spannung erzeugt, während die Begünstigung Karl's des Kühnen durch das Herzogshaus den Bruch mit Bern herbeiführte. So schlossen denn am 7. September 1475 Bern und der Bischof von Sitten zu Leuk in Gegenwart der Abgeordneten der Zehnten ein ewiges Bündniss mit einander, welches beide Theile berechtigte, einander speciell zur Kriegshilfe gegen Savoyen zu mahnen³⁾. Unmittelbar nachher kam es zu dem combinirten Angriff der Berner und

Wallis.

Verbindung
mit Bern.

¹⁾ Absch. II, S. 207.

²⁾ Gingins-la-Sarraz, Développement de l'indépendance du Haut-Vallais etc. im Archiv III, S. 113 ff.

³⁾ Absch. II, S. 560.

Walliser auf die savoyischen Besitzungen im Spätjahr 1475. Berner halfen den letztern den Sieg bei Conthey erfechten und das Unterwallis erobern, während die Walliser die lombardischen Söldner, welche über ihre Pässe Burgund zuziehen wollten, zu Paaren trieben¹⁾.

Beziehungen
zu
den III Orten,

Wenn die Walliser ihre Eroberung mit Hilfe Berns gemacht hatten, so dankten sie die Behauptung derselben hauptsächlich der kräftigen Unterstützung, welche ihnen ihre alten Bundesgenossen, Luzern, Uri und Unterwalden, gegen die Reclamationen Savoyens zu Theil werden liessen²⁾. Die Besteigung des bischöflichen Stuhles in Sitten durch einen gebornen Urschweizer, den luzernischen Propst Jost von Silenen (1483 bis 1490), den gewandten Vermittler der ewigen Richtung zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, machte das Verhältniss zwischen dem Wallis und den drei Orten noch intimer, wie der Vorschub zeigte, den diese zum Verdruss der übrigen Orte dem Bischof in seinem Kriege gegen Mailand (1484 bis 1487) zu Theil werden liessen³⁾. Auch wurde wiederholt zwischen beiden Theilen darüber verhandelt, einerseits den Bischof und die zwei Zehnten Leuk und Raron, die in dem alten Burg- und Landrecht noch nicht inbegriffen waren, andererseits Schwyz in dasselbe treten zu lassen und es zu einem Bündniss mit gegenseitiger Hilfsverpflichtung zu erweitern⁴⁾. Nach der Vertreibung Silenens scheint auch Bern Versuche gemacht zu haben, seine Verbindung mit dem Wallis zu befestigen, indem es die Zehnten in sein nur mit dem Bischof geschlossenes Bündniss zu ziehen versuchte. Es stiess dabei aber auf den Widerstand von Luzern, Uri und Unterwalden, welche eifersüchtig darauf wachten,

zu Bern,

¹⁾ Rodt, Die Kriege Karls des Kühnen, I, 563; Schilling, S. 252; Absch. II, S. 581.

²⁾ Absch. II, S. 603, 670, 678, 692, 700, III, 1, S. 8, 13, 42, 100, 186, 437.

³⁾ Absch. III, 1, S. 195, 208, 264.

⁴⁾ Absch. III, 1, S. 327; vgl. auch S. 319, 444.

dass die Zehnten bloss mit ihnen verbunden blieben, zumal Bern damals die kaiserlich-mailändische und Luzern die französische Partei in der Eidgenossenschaft repräsentirten. Unter Berufung auf das Stanser Verkommniss erliessen sie ein förmliches Verbot an Bern, die Zehnten, die ihnen mit Burg- und Landrecht verwandt seien, auf irgend eine Weise sich zu verpflichten¹⁾. Auch ein Vorschlag der Walliser selber, «alles in einen Knopf zusammenzufassen» und Bern, Schwyz, den Bischof und die zwei fehlenden Zehnten in das Burg- und Landrecht aufzunehmen, fand bei den drei Orten keinen Anklang²⁾. Dagegen konnten sie natürlich nicht hindern, dass der neue Bischof Matthäus Schinner am Ende November 1500 selber in Bern erschien, begleitet von Botschaften seines Capitels und sämtlicher Zehnten, und das Bündniss von 1475 feierlich erneuerte mit dem Versprechen, auch das Capitel und die Landschaft zur Beschwörung und Verbriefung des Vertrages zu vermögen³⁾.

Durch die zwiefache Verbindung seines Landesherrn mit Bern und seines Volkes mit Luzern und den beiden Ländern war das Wallis den Eidgenossen so eng «verwandt»⁴⁾ geworden, dass es sich mehr und mehr daran gewöhnte, Leid und Freud, Krieg und Bündnisse mit ihnen zu theilen. So nahmen die Walliser, ohne durch den Wortlaut ihres Bundes eigentlich dazu verpflichtet zu sein, am Schwabenkriege Theil⁵⁾ und schlossen sich, nachdem sie eine Weile geschwankt hatten, 1500 dem Bündnisse mit Frankreich an, indem sie in allen Stücken darin einem Ort der Eidgenossenschaft gleich gestellt wurden⁶⁾. Mit den übrigen Zugewandten wurden sie von 1501 an öfters auf die Tagsatzungen berufen, um über gemeineidgenössische

zur Eid-
genossenschaft.

¹⁾ Absch. III, 1, 544, 554. Vgl. auch III, 2, S. 109.

²⁾ Absch. III, 1, S. 561, 564, 568.

³⁾ Absch. III, 2, S. 79.

⁴⁾ Absch. III, 1, S. 195, 420, 450, 506.

⁵⁾ Absch. III, 1, S. 592, 595.

⁶⁾ Absch. III, 2, S. 47.

Angelegenheiten zu berathen¹⁾, und wenn ihre Boten keine ständigen Gäste auf denselben wurden, wie diejenigen des Abtes und der Stadt St. Gallen, so scheint dies weniger an den Eidgenossen gelegen zu haben, als an ihnen.

Wie sehr die Eidgenossen bestrebt waren, das wichtige Alpenthal auf's Engste an sich zu fesseln, zeigt am deutlichsten, dass sie es mit Bünden 1504 in die Badener Verkommniss zu ziehen trachteten, welche in den eidgenössischen Annalen unter dem Namen des Pensionenbriefs eine so wenig erbauliche Rolle gespielt hat²⁾.

Diese Verkommniss würde, wenn sie in Kraft geblieben wäre, die politische Entwicklung der Eidgenossenschaft in ganz andere Bahnen gelenkt haben; sie würde in Bezug auf Krieg, Frieden, Bündnisse, also auf die ganze äussere Politik, das Recht der Mehrheit festgestellt, sie würde aus der Schweiz schon im sechzehnten Jahrhundert ein geschlossenes Ganzes, einen Bundesstaat gemacht haben. «Kein Ort», heisst es darin, «darf ohne Erlaubniss der übrigen oder der Mehrheit unter ihnen einer fremden Macht Söldner zulaufen lassen; Niemand soll ohne gemeiner Eidgenossenschaft oder der Mehrheit Wissen und Willen sich fremder Personen, Sachen und Ansprachen annehmen oder Fehde, Krieg und Feindschaft für sich selber anfangen, und kein Ort soll Gewalt haben, für sich selber von dieser Ordnung abzustehen». Noch deutlicher sagt der sogenannte Beibrief, dass kein Ort mit irgend einem Fürsten oder Herrn Verbindungen irgend welcher Art eingehen dürfe ohne Wissen und Willen gemeiner Eidgenossen oder der Mehrheit unter ihnen³⁾.

Hätte diese Verkommniss Bestand gehabt und hätte sich das Wallis derselben gefügt, so würde es der Natur der Sache nach das regelmässige Stimmrecht in eidgenössischen Dingen

1) Absch. III, 2, S. 140, 145, 463, 474, 590.

2) Absch. III, 2, S. 258.

3) Absch. III, 2, S. 241 1314.

haben verlangen müssen, und bei seiner Grösse und seiner Volkszahl hätte ihm dasselbe unmöglich verweigert werden können. Allein bevor ernstlich der Versuch gemacht wurde, es zur Annahme des Gesetzes zu bewegen, ging dasselbe wieder in die Brüche¹⁾.

So eng fühlten sich nun doch die Walliser an die Eidgenossen nicht gebunden, dass sie nicht auch gelegentlich noch ihre eigenen Wege gewandelt wären. Schon 1500 hatten sie Miene gemacht, sich im Kampfe zwischen Ludwig XII. und Ludovico Moro im Gegensatz zu den Orten auf des letztern Seite zu stellen, da ihnen seine Nachbarschaft besser gefalle, als die französische²⁾. Umgekehrt, als die Eidgenossen 1510 mit Frankreich brachen und auf Betreiben des Landesherrn der Walliser, des Bischofs Schinner, das Bündniss mit Papst Julius II. eingingen, weigerten sich, obwohl dem Wallis darin alle Rechte eines Ortes zugesichert waren³⁾, die drei Zehnten Gombs, Brieg und Visp unter dem Einfluss des mächtigen Demagogen Jörg auf der Flüe, demselben beizutreten, und erneuerten im gleichen Augenblick, recht eigentlich dem Bischof und den Eidgenossen zu Trotz, das Bündniss mit Ludwig XII. Sie weigerten sich sogar, das alte Burg- und Landrecht mit Luzern, Uri, Unterwalden neu zu beschwören, boten den drei Orten Recht, als diese sie kraft jenes Burg- und Landrechtes vom französischen Bündnisse abzustehen mahnten⁴⁾, und setzten sich in dieser Weise über die in demselben enthaltene Bestimmung, dass sie ohne Zustimmung der drei Orte keine Verbindungen eingehen durften, hinweg.

Hätte das Wallis in diesem Augenblick, wo sein Landesherr geradezu die Seele der eidgenössischen Politik wurde, ein-

Particularistische Haltung des Wallis. Schinner.

1) Ueber das Schicksal des Pensionenbriefs vgl. meinen Aufsatz «Zur Zwinglifeier» in der «Neuen Zürcher-Zeitung», 1884, Nr. 1—8.

2) Absch. III, 2, S. 9, 14, 18.

3) Absch. III, 2, S. 477, 1333.

4) Absch. III, 2, S. 478 (1338), 479, 482, 484.

trächtig dagestanden, hätten sich die Zehnten Schinner rückhaltlos angeschlossen, so müsste das Wallis durch die Mailänderzüge eines der hervorragendsten und einflussreichsten Glieder der Eidgenossenschaft geworden sein. Es würde regelmässig die Tagsatzungen besucht, vielleicht in aller Form die Anerkennung als Ort verlangt haben, die ihm indirect schon durch das Bündniss mit Frankreich 1500 und das päpstliche Bündniss 1510 geworden war, und bei der stattlichen Zahl von Mannschaft, die es stellen konnte¹⁾, bei der eminenten staatsmännischen Begabung seines Bischofs wäre ihm in den Mailänderzügen eine ähnliche Führerrolle zugefallen, wie sie Bern in den Burgunderkriegen und Zürich zur Zeit Waldmann's in der Eidgenossenschaft besessen hatten. Galt doch in den Augen des Schweizervolkes der Chiasserzug recht eigentlich als ein Walliser Unternehmen, so dass die eidgenössischen Kriegsknechte, als der Papst ihnen den Sold nicht entrichtete, das Thal mit ihrem Einfall bedrohten, um sich an ihm schadlos zu halten²⁾.

Allein in dem Moment, wo Schinner mit kühner Hand die Kriegskraft der Eidgenossen in die Waagschale der europäischen Politik warf, da musste er sein Fürstenthum «gemazzet» verlassen³⁾; der wildeste Parteikampf zwischen seinem Anhang und dem seines Gegners Jörg auf der Flue zerriss das Land und machte ihm jede folgerichtige Politik unmöglich. So ging der mächtige Einfluss, den Schinner ein halbes Jahrzehnt in der Eidgenossenschaft ausübte, für das Wallis selber gänzlich verloren, und die Rolle, welche dieses während der Zeit spielte, war eine durchaus passive und secundäre.

Die Schuld der Eidgenossen war es nicht. Nicht nur gaben sie sich redlich Mühe, die Zwietracht der Parteien zu beseitigen und das Land mit dem Bischof auszusöhnen; sie suchten auch das rechtliche Band, welches das Wallis mit ihnen

¹⁾ Vgl. z. B. Absch. III, 2, S. 895, 905, 919.

²⁾ Absch. III, 2, S. 537, 549, 554, 559, 562, 563.

³⁾ Absch. III, 2, S. 645.

verknüpfte, das alte Burg- und Landrecht der V Zehnten mit Luzern und den zwei Ländern, in zeitgemässer Weise umzugestalten, indem sie im September 1511 den drei Orten den Auftrag ertheilten, auch die zwei fehlenden Zehnten noch in dasselbe hereinzubringen. Ein datumloser Entwurf, den die Abschiedsammlung wohl richtig hierher bezieht, zeigt, dass man nicht bloss bezweckte, das Burg- und Landrecht zu einem Bündnisse mit dem Bischof und der ganzen Landschaft zu erweitern, sondern dasselbe auch inhaltlich so zu verändern, dass es ein Vertrag mit dem Rechte gegenseitiger Mahnung und der Pflicht gegenseitiger Bundeshülfe geworden wäre, sich also seinem ganzen Charakter nach den eidgenössischen Bündnen angenähert hätte¹⁾. Allein statt von irgendwelchem Erfolg dieser Bestrebungen vernehmen wir, dass die Walliser trotz der Anforderung der Eidgenossen, ihnen mit ganzer Macht zuzuziehen, dieselben im kalten Winterfeldzug Dank der Umtriebe des Jörg auf der Flue gänzlich im Stiche liessen²⁾.

Beim Pavierzug besannen sie sich wieder eines andern; sie nahmen an demselben Theil und stellten von da an gehorsam die Contingente, welche ihnen die Tagsatzung auferlegte³⁾. 1514 traten sie mit Graubünden dem Bunde der Eidgenossen mit Leo X. und 1515 demjenigen mit Oesterreich-Spanien bei⁴⁾. Aber obwohl ihnen in diesen Bündnissen Pensionen, wie den Orten, zugesichert wurden, was bei ihrer Macht selbstverständlich war, so traten sie im Uebrigen durchaus gegen die Orte zurück. Mit den andern Zugewandten müssen sie um einen Antheil an dem mailändischen Gelde betteln⁵⁾ und bleiben von den Eroberungen ausgeschlossen; erst im September 1515 beschlossen die Orte, das Wallis in die Mit-

¹⁾ Absch. III, 2, S. 579, 580.

²⁾ Absch. III, 2, S. 590, 607.

³⁾ Absch. III, 2, S. 648, 716, 719, 736, 877, 895, 905.

⁴⁾ Absch. III, 2, S. 1365, 1393.

⁵⁾ Absch. III, 2, S. 648, 804, 861, 872.

beherrschung von Domo d'Ossola aufzunehmen, damit es um so williger sei, zu dessen Behauptung mitzuwirken¹⁾).

Ebenso passiv verhielten sich die Zehnten bei der Wendung, welche um diese Zeit die eidgenössische Politik nahm. Als die Mehrheit der eidgenössischen Orte im November zu Genf mit Frankreich Friede und Bündniss schloss, traten auch die Walliser demselben alsbald bei²⁾, und als die Frage, ob Friede oder Krieg mit Frankreich, die ganze Eidgenossenschaft spaltete und stürmisch bewegte, da beschickten sie trotz wiederholter Einladungen die Tagsatzung binnen Jahresfrist nur zweimal, um zu erklären, was die Mehrheit der Orte annehme, das sei auch ihnen recht; doch wollten sie mit der Pension bedacht sein, wie ein Ort³⁾. Ihr Wunsch wurde erfüllt; im ewigen Frieden von 1516, wie später im Bündniss von 1521, wurde der Landschaft Wallis dieselbe Pension zugesichert, wie einem Ort der Eidgenossenschaft⁴⁾.

So war das Wallis ein integrierender Bestandtheil der Eidgenossenschaft geworden; es fühlte sich als solcher⁵⁾ und wurde im In- und Ausland als solcher angesehen⁶⁾. Bei seiner Grösse und Volkszahl, bei der Wichtigkeit seiner Lage konnte es den Eidgenossen nicht einfallen, es in allem Wesentlichen anders als auf dem Fuss der vollen Gleichberechtigung zu behandeln. Wenn es trotzdem kein Ort wurde und in der Reihe der Zu-

¹⁾ Absch. III, 2, S. 917, 918, 922.

²⁾ Absch. III, 2, S. 952.

³⁾ Absch. III, 2, S. 937, 998. Vgl. damit 945, 947, 948, 977, 993, 1003.

⁴⁾ Absch. III, 2, S. 1409. IV, 1 a, S. 1498.

⁵⁾ Absch. III, 2, S. 1125. Schinner führt bei jeder Gelegenheit seine eidgenössische Herkunft im Mund: vgl. Absch. III, 2, S. 496, 631, 748, 835, 1109, IV, 1 a, S. 177. Aber auch sein Gegner Georg Supersax anerkennt, dass «Wallis ein Glied der Eidgenossenschaft sei», Absch. III, 2, S. 608.

⁶⁾ Absch. IV, 1 a, S. 43, rechnen die Eidgenossen das Wallis zu «unserm Gebiet»; der Papst nennt Schinner «nationis vestrae», Absch. III, 2, S. 591. Vgl. auch Macchiavelli, Opere (1805) vol. VII, 7, und Absch. III, 2, S. 862 n.

gewandten blieb, so hiess das nicht etwa, dass die Orte das Wallis als ein Bundesglied minderen Rechtes betrachtet hätten, wie den Abt und die Stadt St. Gallen, sondern dass die eidgenössische Verbindung mit demselben sich nicht bis zu dem Grad der Intimität fortbildete, welche die Orte unter einander verknüpfte. Es zeigte sich dies namentlich darin, dass das Wallis äusserst selten, seltener als selbst Graubünden, auf der Tagsatzung erschien, dass es daher auf die Geschicke der Eidgenossenschaft so gut wie keinen Einfluss übte¹⁾. Aber es wurde von dem eidgenössischen Stimmrecht weniger ausgeschlossen, als es sich selber ausschloss. Selten wurde es zu Tagsatzungen eingeladen; aber noch seltener leistete es den Einladungen Folge²⁾. Während die kleineren Zugewandten sich um den Sitz auf der Tagsatzung als eine hohe Gunst bewarben, so finden wir von Seiten des Wallis nicht nur keine Spur von einem Versuch, den regelmässigen Beisitz zu erlangen; sondern es führt gelegentlich den Eidgenossen gegenüber eine Sprache, als ob sie froh sein müssten, wenn es überhaupt geruhte, ihre Tage zu besuchen³⁾. Auch behauptete es ihren Beschlüssen gegenüber volle Handlungsfreiheit. Wenn sie ihm gefielen, so nahm es sie an; wo nicht, so ging es seine eigenen Wege und setzte sich dabei, wie wir gesehen haben, selbst über klare

¹⁾ So erscheinen Abt und Stadt St. Gallen 1514 mindestens zehnmal, Bünden fünfmal und Wallis gar nie auf der Tagsatzung. Vgl. auch für 1512 Absch. III, 2, S. 657 n.

²⁾ Vgl. Absch. III, 2, S. 463 und 464, S. 590 und 591, 858, 945 f., 1003.

³⁾ Absch. III, 2, S. 1113. «Da uns gedachter Herr Cardinal in mancher Weise in grosse Kosten gebracht und wir mehrmals auf Begehren der Eidgenossen seinetwegen auf Tagen erschienen sind, um dann bei seinen steten Ausflüchten unverrichteter Dinge abzuschneiden, so erklären wir hie-mit, dass wir weiter . . in den Sachen des Cardinals keinen Tag mehr besuchen werden, bitten auch die Eidgenossen, uns diessfalls nicht mehr zu ersuchen. Wenn dagegen Händel begegnen, welche eine löbliche Eidgenossenschaft, auch fremde Fürsten und Herren betreffen, so werden wir uns willig finden lassen».

Bestimmungen seines Burg- und Landrechtes mit den drei Orten hinweg. Die allgemeine Charakteristik, die wir im ersten Abschnitt von der Stellung der Zugewandten geben mussten, passt also durchaus nicht auf das Wallis. Nicht der Verlust seiner Souveränität, sondern das grössere Mass particularistischer Selbständigkeit, das es innerhalb der Eidgenossenschaft behauptete, isolirte es von den Orten.

Graubünden.

Ganz analog war die Stellung des zweiten grossen Bollwerks, das die Eidgenossen im Hochgebirge gewonnen hatten, Graubündens. In der zweiten Hälfte des vierzehnten und im Verlauf des fünfzehnten Jahrhunderts war in den rätischen Alpen, in «Curwalen», wie man damals sagte, aus geistlichen und weltlichen Territorien die neue Eidgenossenschaft der III Bünde erwachsen, welche 1471 durch die Verbindung des Oberlands mit den Elf Gerichten ihren Abschluss erreicht hatte. Längst standen einzelne Glieder dieser rätischen Eidgenossenschaft mit ihren schweizerischen Nachbarn in dauernden Beziehungen. Schon 1400 hatte Glarus ein ewiges Bündniss mit dem eben entstandenen obern oder grauen Bunde zu gegenseitiger Hülfeleistung innerhalb der Landmarken jeder Partei geschlossen¹⁾. 1419 hatten Uri und Obwalden die Grafen von Sax-Misox, Glieder des grauen Bundes, in ihr ewiges Landrecht aufgenommen²⁾, und im gleichen Jahre hatten der Bischof von Cur, dessen Capitel und Gotteshaus, sowie die Stadt Cur auf 51 Jahre das Burgrecht von Zürich empfangen³⁾. Kraft dieses Burgrechtes mahnte Zürich 1460 den Bischof⁴⁾ und 1468 die Stadt Cur zum Kriege gegen Oesterreich⁵⁾. Wenn die Gesammtheit der III Bünde Cur verhinderte, dieser Mahnung Folge zu leisten, und beschloss, sich in dem Kriege mit

Ältere Verbindungen.

1) Absch. I, S. 97.

2) Absch. I, S. 223.

3) Absch. I, S. 218.

4) Absch. II, S. 309.

5) Kind, Ein Beitrag zur Waldshuter Fehde, im Anzeiger 1870, S. 62 f.

Oesterreich neutral zu verhalten, so fanden doch schon 1470 bis 1473 Verhandlungen in Betreff eines Bündnisses «Curwalens» mit den Eidgenossen statt, auf Anstoss der Engadiner, die mit Erzherzog Sigmund wegen Tarasp in heftige Streitigkeiten gerathen waren¹⁾. Diese Verhandlungen blieben zunächst erfolglos; aber die Eidgenossen erhielten doch in den Burgunderkriegen von «denen in Curwalen» die Zusage, dass sie ihnen alles Liebe und Gute thun, Leib und Gut zu ihnen setzen und ihnen den Rücken sicher halten wollten²⁾. 1478 leisteten ihnen die Bündner Waffenhülfe beim Bellenzerzuge³⁾, und umgekehrt liefen diesen im Wormserzug 1486/87 eidgenössische Freiwillige zu, während die Orte officiell als Schiedsrichter zwischen Mailand und Bünden fungirten⁴⁾.

So war der Anschluss der rätischen Eidgenossenschaft an ihre ältere Schwester vielfach vorbereitet. Der Grund, der denselben endgültig herbeiführte, war die Furcht vor dem Umsichgreifen Oesterreichs, das durch seine Herrschaftsrechte im Unterengadin und Münsterthal schon festen Fuss in den Bünden gefasst hatte und seit einigen Jahrzehnten rastlos darnach strebte, seine Macht in denselben zu erweitern. 1477 hatte Sigmund die sechs Montfort'schen Gerichte an sich gebracht; 1496, unmittelbar vor seinem Tode, erwarb er auch noch Schiers und Castels, so dass nunmehr das ganze Prättigau nebst Davos, Belfort, Curwalden und Schanfigg österreichisch war⁵⁾, und die Lage wurde für die Bünde um so bedrohlicher, als mit dem Tode Sigmunds am 4. März 1496 die tirolische Linie erlosch und sich alle Besitzungen des Hauses Habsburg in der einen

Anschluss an die Eidgenossenschaft

1) Absch. II, S. 405, 440, 441, 450, 457. Vgl. v. Moor, Geschichte von Currätien I, S. 382 f.

2) Absch. II, Nr. 544.

3) Absch. III, 1, S. 26, 110.

4) Absch. III, 1, S. 246, 249, 251, 269.

5) Siehe darüber v. Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, S. 404 f.

Hand Maximilians vereinten. Da richtete zunächst der graue Bund einen Monat nach Sigmunds Tod an die eidgenössische Tagsatzung das Gesuch, ihn gleich einem Ort in die projectirte Vereinigung mit Frankreich eintreten zu lassen¹⁾, und machte ohne Zweifel auch Eröffnungen betreffend eine Verbindung sämtlicher drei Bünde mit den Eidgenossen. Diese gingen ohne Zaudern auf die Anregung ein. So werthvoll schien ihnen in der damaligen gespannten Lage die in Aussicht gestellte Verbindung, dass die Mehrheit bereit war, jedem von den III Bünden die Stellung eines «Ortes» in der Eidgenossenschaft zu gewähren; nur Zürich und Schwyz wollten nicht so weit gehen²⁾. Bern, welches damals entschieden antifranzösisch, mailändisch-kaiserlich gesinnt war und eine der eidgenössischen Mehrheit geradezu entgegengesetzte Politik trieb³⁾, hielt sich von diesen durch die französische Partei angeknüpften Verhandlungen gänzlich fern, und Freiburg und Solothurn wurden, wie oben erwähnt wurde, gegen ihren Willen davon ausgeschlossen⁴⁾.

Da Zürich und Schwyz in die förmliche Aufnahme der Bünde als Orte nicht einwilligten, so wurde auf einer Conferenz zu Walenstad ein anderer Bündnissvertrag vereinbart, mit dem sich die VII Orte und der graue Bund einverstanden erklärten⁵⁾. Im Gotteshaus- und Zehngerichtenbund war dagegen die österreichische Partei noch so mächtig, dass dieselben nicht bloss den Beitritt ablehnten, sondern auch dem grauen Bunde das Recht bestritten, sich ohne ihre Einwilligung mit Fremden zu verbinden. Der letztere berief sich aber im Einverständniss mit den Eidgenossen darauf, dass ihm diese in Anbetracht seiner alten Verbindungen mit Glarus und den Waldstätten

1) Absch. III, 1, S. 502.

2) Absch. III, 1, S. 515.

3) Vgl. darüber Probst, Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche, im Archiv XV, S. 132 ff.

4) Absch. III, 1, S. 516.

5) Absch. III, 1, S. 517.

keine Fremden seien¹⁾, und am 21. Juni 1497 wurde der zu Walenstad vereinbarte Vertrag endgültig abgeschlossen²⁾.

Während anfänglich die beiden andern Bünde grossen Unwillen über diesen Schritt des Oberlandes bezeugten³⁾, so konnte schon im November 1498 der graue Bund der Tagsatzung die vertrauliche Mittheilung machen, dass jetzt die Gotteshausleute zu Cur wohl auch zum Anschluss zu bereden wären⁴⁾. Die Eidgenossen ermächtigten ihn zur Führung der Unterhandlungen, die schon am 13. December des gleichen Jahres zum Abschluss führten; nur der zwischen österreichischem Einfluss und der Liebe zur Selbständigkeit hin- und herschwankende Bischof machte Schwierigkeiten⁵⁾, so dass der Bund von der Stadt Cur und den «Geginen und Gemeinden» der Gotteshausleute allein unter den gleichen Bedingungen, wie vom Oberland, eingegangen wurde⁶⁾. Der Zehngerichtenbund, der bis auf Malans und Maienfeld unter österreichischer Hohheit stand, verharrte in seiner abweisenden Haltung.

Nach diesem Bündniss, durch welches Bünden aus der österreichischen Machtsphäre in diejenige der Eidgenossen hinüber gravitirte, waren eigentlich beide Theile nur verpflichtet, auf einander in Gefahren «getreues Aufsehen» zu haben, einander nicht von ihrem Gebiet aus angreifen oder schädigen zu lassen, Streitigkeiten auf schiedsrichterlichem Wege auszumachen, einander feilen Kauf zu gestatten und die Verkehrswege nicht mit neuen Zöllen zu belasten. Beide Theile behielten sich das Recht zu Verbindungen mit Dritten vor, nur dass dies Bündniss allen künftigen vorgehen sollte. Bei gemeinsamen Kriegen sollte kein Theil ohne Einschluss des andern Friede oder Waffen-

1) Absch. III, 1, S. 527, 530, 531, 533, 536.

2) Absch. III, 1, S. 745.

3) Absch. III, 1, S. 546.

4) Absch. III, 1, S. 587.

5) Absch. III, 1, S. 590.

6) Absch. III, 1, S. 753.

stillstand eingehen. Zur Abänderung des Vertrages war beiderseitige Zustimmung erforderlich.

Man sieht, dass der Vertrag mit den II Bünden sowohl von denjenigen der Orte unter einander, als von denjenigen mit den gewöhnlichen Zugewandten stark abwich. Es fehlten alle jene Bestimmungen, die dem neuen Bundesglied nach aussen die Hände banden, die ihm verboten, anderweitige Verbindungen einzugehen, Krieg anzufangen, die es verpflichteten, den Orten zu schwören. Der Bund war vielmehr auf dem Fusse vollkommener Gleichheit geschlossen; die Eidgenossen waren den Bündnern gerade soweit verpflichtet, als diese ihnen.

Und trotzdem sind die beiden Bünde keine «Orte» geworden: dazu war das Bündniss zu locker; es fehlte ihm das Hauptmerkmal der eidgenössischen Bünde, die gegenseitige Hilfsverpflichtung und das Recht zur Mahnung. Man kann dasselbe weder eine Offensiv-, noch auch nur eine Defensivallianz nennen; es ist ein blosser Freundschaftsvertrag, der eigentlich nur durch die Ewigkeit seiner Dauer und durch die Umstände, unter welchen er geschlossen wurde, eine weitergehende Bedeutung erhielt.

Denn so wie die Dinge standen, lag eben doch in ihm die Losreissung der Bünde von Oesterreich. Die unmittelbare Folge davon war der Schwabenkrieg, in welchem die Eidgenossen den Bündnern und diese jenen die thätigste Beihülfe leisteten, nicht sowohl kraft der Bestimmungen ihrer Bundesverträge, als weil der gleiche Feind die engste Interessengemeinschaft unter ihnen herstellte: konnte man sich doch später fragen, wer eigentlich die Hauptsächer dieses Krieges gewesen seien, ob die Eidgenossen oder die Bündner¹⁾. Selbst die zehn Gerichte, die anfänglich hatten neutral bleiben wollen²⁾, sahen sich mit in denselben hineingerissen und besiegelten ihre Gemeinschaft mit den beiden andern Bünden und dadurch indirecte

¹⁾ Im Müsserrieg. Vgl. Absch. IV, 1b, S. 945.

²⁾ Von Moor. Geschichte von Currätien I, S. 426 ff.

auch diejenige mit den Eidgenossen durch die Bluttaufe an der Calven.

Seit dem Schwabenkrieg galten die III Bünde als ein Glied der Eidgenossenschaft. Man rechnete auf ihre Bundeshülfe und erhielt sie, trotzdem keine ausdrückliche Verpflichtung dazu bestand, ähnlich wie vom Wallis. So zogen die Bündner 1503 auf die Mahnung von Uri, Schwyz und Nidwalden mit den Orten gegen Frankreich in's Feld und wurden im Frieden von Arona als Zugewandte mit eingeschlossen¹⁾. Wie die Walliser, trachtete man auch sie in den Pensionen- und Beibrief hineinzuziehen²⁾, und «bat» sie, die eidgenössischen Tagsatzungen zu besuchen, «um mit uns gemeinsam zu berathen, was unser aller Nutzen und Ehre erfordern³⁾». Wirklich nahmen die Bündner daran häufig Theil, nicht so oft und nicht so regelmässig, als der Abt und die Stadt St. Gallen, aber doch weit häufiger als das Wallis, weshalb sie wohl vor letzterem den Vorsitz erhielten. So sehr fühlten sie sich schon als Eidgenossen, dass sie, als die Tagsatzung sie 1507 bei der Söldneraushebung für Frankreich mit keinem Contingente bedachte, darüber ihren Verdruss äusserten⁴⁾.

Andrerseits nahmen sie aber doch, genau wie die Walliser, den eidgenössischen Orten gegenüber wieder volle Handlungsfreiheit für sich in Anspruch. Nach dem Schwabenkrieg scheinen die III Bünde ebenfalls dem Bündnisse mit Frankreich beigetreten zu sein⁵⁾; das hinderte aber den Gotteshaus- und Zehngerichtebund nicht, trotz der Abmahnungen der eidgenössischen Tagsatzung, eine zwanzigjährige Vereinigung mit Oesterreich einzugehen, worin sie diesem freie Werbung für seine Kämpfe ge-

¹⁾ Absch. III, 2, S. 215, 220.

²⁾ Absch. III, 2, S. 258.

³⁾ Absch. III, 2, S. 140, 463, 590.

⁴⁾ Absch. III, 2, S. 365, 369.

⁵⁾ Eine Urkunde darüber habe ich nirgends erwähnt gefunden; aber die Eidgenossen berufen sich darauf Absch. III, 2, S. 18.

statteten¹⁾. Gerade in dem Momente jedoch, da die XII Orte mit Frankreich brachen, schlossen die III Bünde nun ihrerseits, wie die obern Zehnten im Wallis, ein Bündniss mit Ludwig XII., der ihnen versprach, sie in Bezug auf Pensionen und Subsidien gleich drei Kantonen zu halten²⁾. Unzweifelhaft hatten sie dazu das Recht; aber das Bewusstsein, dass Bünden zur Eidgenossenschaft gehöre, war unter den Eidgenossen bereits so stark entwickelt, dass sie über diese «Sonderung» äusserst erbittert waren und, da die Bündner trotz aller Abmahnungen an der französischen Allianz festhielten, in Berathung zogen, ob man von ihnen nicht die Rückgabe der Bundesbriefe verlangen wolle³⁾. Die Bündner versicherten jedoch, dass sie allzeit Gut und Blut zu den Eidgenossen setzen werden, und die letztern, so sehr sie es empfanden, dass Bünden ein Hauptwerbefeld ihres nunmehrigen Feindes geworden war, liessen es doch nicht zum Aeussersten kommen, in Anbetracht dessen, «was einer Eidgnoschaft an den pünden gelegen ist und wie sie sich im vergangnen krieg mit uns gehalten habend⁴⁾». Als der offene Krieg mit Frankreich ausbrach, suchten die III Bünde anfänglich zu vermitteln⁵⁾; im Pavierzuge aber zogen sie mit den Eidgenossen, indem sie sich gegen Frankreich darauf beriefen, dass ihr Bündniss mit jenen älter sei⁶⁾. Allein gerade in Betreff der stattlichen Eroberungen, die sie auf diesem Zuge einheimsten, Veltlin's, Bormio's und Clevn's, behaupteten sie wieder ihre volle Selbständigkeit. Weder liessen sie sich dazu verstehen, die beiden Landschaften an Mailand zurückzugeben, noch sie nach dem Grundsatz, den die eidgenössischen Orte unter sich festgestellt hatten, mit den letztern zu theilen; lieber

1) Absch. III, 2, S. 129, 1285.

2) Absch. III, 2, S. 1327 ff.

3) Absch. III, 2, S. 463, 474, 487.

4) Absch. III, 2, S. 489, 497, 578, 602.

5) Absch. III, 2, S. 584.

6) Guicciardini (ed. Vinegia 1568) libro XII, S. 512.

liessen sie den Antheil am Mailändergelde, den ihnen die Eidgenossen unter jener Bedingung zuerkannt hatten, fahren¹⁾.

Im Uebrigen schlossen sie sich jetzt in Bezug auf äussere Politik den Eidgenossen immer enger an. Wir finden sie mit diesen 1514 im Bündniss mit Papst Leo X., wobei den III Bünden insgesamt die Pension eines eidgenössischen Ortes zugesichert wird, 1515 in der heiligen Liga und dem besondern Bündniss der Eidgenossen mit Maximilian, Spanien und Mailand, wobei sie wieder in Bezug auf Jahrgelder einem Orte gleichgestellt sind, und endlich 1516 im ewigen Frieden mit Frankreich, der ihnen die dreifache Pension eines Ortes gewährte²⁾. Ein Rückfall in die alte Sonderpolitik war es, dass die III Bünde 1518 eine besondere Erbeinung mit Oesterreich eingingen, kraft deren sie diesem gegen eine Pension von 600 Gulden freie Werbung gestatteten³⁾; und diese Erbeinung war wohl auch der Grund, warum sich anfänglich bloss der graue Bund in das französische Bündniss von 1521 aufnehmen liess⁴⁾. Die Absonderung der andern Bündner erregte in den mit Frankreich verbündeten XII Orten grossen Unwillen, und wiederholt bemerkte die Tagsatzung, sie dürften sich als bessere Eidgenossen zeigen, weil sie die kaiserlichen Landsknechte ungehindert über ihre Alpenpässe nach Italien ziehen liessen⁵⁾. Erst 1523 traten auch der Gotteshausbund und selbst die zehn Gerichte dem Bunde mit Franz I. bei, unter der Bedingung, dass jeder von ihnen in allen Dingen gehalten werde, wie ein Ort der Eidgenossenschaft⁶⁾.

Auch bei den Bünden lässt sich also nicht sagen, dass sie ein eidgenössisches Bundesglied mindern Rechtes gewesen seien

1) Absch. III, 2, S. 648, 699, 706, 872, 879, vgl. 1005.

2) Absch. III, 2, S. 1365, 1390, 1393, 1406.

3) Absch. III, 2, S. 1417.

4) Absch. IV, 1 a, S. 55.

5) Absch. IV, 1 a, S. 168, 182, 184, 199.

6) Absch. IV, 1 a, S. 271, 1501.

und in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Orten gestanden hätten. Schon der Vorzug, den sie mit ihrer dreifachen Pension z. B. Bern gegenüber genossen, das bei stärkerer Macht nur als ein Ort galt, beweist das Gegentheil¹⁾. Was die Bündner in die Reihe der blossen Zugewandten schob, war nur die Lockerheit des Bandes, das sie an die Eidgenossenschaft knüpfte. Der Hauptgrund aber, der ein strafferes Anziehen desselben unmöglich machte, lag einmal in der eigenthümlichen Verquickung der Bünde mit Oesterreich, welche diesem noch immer einen starken Einfluss in denselben sicherte, sodann in der Verfassung des Landes, in dem Referendum der Bünde und Gemeinden, in der Abwesenheit einer Centralgewalt, wie sie in den eidgenössischen Städten die Räte und in den Ländern die Landsgemeinden bildeten. In dem bündnerischen Staatswesen traten alle die Mängel zu Tage, an denen die Eidgenossenschaft selber krankte, die Ohnmacht des Ganzen gegenüber den Theilen, der schleppende Gang der Berathungen, die Schwierigkeit, zu einmüthigen Beschlüssen zu gelangen; alles das machte ein Schritthalten der Bündner mit den Orten, eine regelmässige Theilnahme an den eidgenössischen Berathungen und ein thätiges Eingreifen in dieselben ihrerseits unmöglich²⁾.

Ende 1507 schrieb Macchiavelli an die Florentiner Regierung: «Den Hauptkörper der Schweizer bilden die zwölf mit einander verbündeten Gemeinwesen, die man Kantone nennt. Diese sind in solcher Weise unter einander verbunden, dass das, was auf ihren Tagsatzungen beschlossen wird, immer von allen beobachtet wird und kein Kanton sich dem widersetzen würde.

¹⁾ Absch. IV, 1a, S. 1500.

²⁾ Die bündnerischen Gesandten erscheinen auf der Tagsatzung gewöhnlich nur um zu «losen»; vgl. Absch. III, 2, S. 947, 948, 977, 993, 999, 1003, Absch. IV, 1a, S. 27, 44, 219 etc. Die Bemerkung, dass die Art der Verfassung Bündnen gehindert hat, mit der übrigen Eidgenossenschaft in engere Gemeinschaft zu treten, macht schon v. Tschärner in seiner staatsrechtlichen Einleitung zur «Beschreibung des Schweizerlandes» (Bern 1782), I, S. 99.

Macchiavelli
über
Bünden
und Wallis.

Ausser diesen XII Kantonen gibt es zwei andere Arten Schweizer, Graubünden und die Walliser, die beide an Italien grenzen. Diese beiden sind nicht so mit den XII Kantonen verbunden, dass sie nicht auch diesen entgegengesetzte Beschlüsse fassen könnten. Sie verstehen sich aber alle gut zusammen für die Vertheidigung ihrer Freiheit¹⁾.

Abgesehen davon, das Macchiavelli die Einheit der XII Orte für gefestigter hielt, als sie wirklich war, hat er das Verhältniss derselben zu Wallis und Graubünden nach seiner Art kurz und schlagend ausgedrückt. Die Orte konnten für die gewöhnlichen Zugewandten Bündnisse eingehen und eidgenössische Gesetze aufstellen²⁾; für Bündnen und Wallis aber hatten ihre Beschlüsse genau so weit Geltung, als es diesen beliebte, ihre Zustimmung dazu zu geben. Bündnen und Wallis standen den XIII Orten durchaus selbständig gegenüber; sie waren nach aussen und innen souverain, wie jene; ja sie waren es noch in höherem Grade, weil sie durch die Beschlüsse der eidgenössischen Mehrheit rechtlich weit weniger gebunden waren und sich auch weit weniger gebunden fühlten. So ist es zu begreifen, dass z. B. ein Guicciardini die Walliser und Bündner nicht zu den Schweizern rechnet, sondern sie als eigene, wenn auch mit ihnen eng verbundene Völker neben sie stellt³⁾.

¹⁾ Legazione all' Imperatore, opere, vol. VII, S. 5 ff. (ed. Milano 1805),

²⁾ Vgl. ausser dem früheren noch Absch. III, 2, S. 1392. «So haben wir obgenannten Stet und Lender mit sambt Pundtgenossen von Churwalden, auch für unser Zugewanten, unsern gaedigen herrn Abt von Sand Gallen und die Stat Sand Gallen . . . angesehen und verordnet» etc. Bei der Badener Verkommisss werden, obwohl Abt und Stadt St. Gallen dabei gesessen sind, nur die Stimmen der Orte gezählt; die Gotteshansleute und die Stadt haben dasselbe ohne Weiteres zu beschwören, wie die gemeinen Herrschaften. Bündnen und Wallis gegenüber will man bloss den Versuch machen, ob man sie zur Beschwörung bewegen kann: Absch. III, 2, S. 258.

³⁾ Libro X, S. 481.

d. Mühlhausen, Rottweil und Riel.

Wenn nach dem Gesagten die beiden grossen Alpenlandschaften in ihrer bundesrechtlichen Stellung mit dem Abt und der Stadt St. Gallen nichts als den Namen der Zugewandten gemein haben, so zeigen dagegen die Bundesverträge, welche die XIII Orte in dieser Epoche mit den Städten Mühlhausen und Rottweil abschlossen, dass man im Uebrigen die Stadt St. Gallen als den gewöhnlichen Typus eines zugewandten Ortes betrachtete.

Mühlhausen.
Bündniss mit
Bern und
Solithurn.

Im Jahre 1466 hatte die freie Reichsstadt Mühlhausen vor der Feindseligkeit des elsässischen Adels Schutz gesucht, indem sie mit Bern und Solothurn ein 25-jähriges Bündniss schloss¹⁾. Die Eidgenossen zeigten im Sundgauerzuge, dass sie Mühlhausen seitdem als ein Glied ihres Bundes betrachteten²⁾, und die bessere Sicherung der Stadt war mit ein Grund, der sie 1474 zum Abschluss des Bundes mit der niedern Vereinigung im Elsass bewog³⁾. Mühlhausen wurde jedoch in Folge seiner kläglichen finanziellen Zerrüttung ein wahres Sorgenkind der Eidgenossenschaft. Immer wieder beräth die Tagsatzung, wie der Stadt, die ganz in Armuth und Schulden versunken sei, aufzuhelfen wäre⁴⁾. In den Achtzigerjahren ist einmal davon die Rede, den Diamant aus der Burgunderbeute zu ihren Gunsten zu verkaufen und etwa noch den Ertrag einer

¹⁾ Absch. II, S. 354. Die daselbst angegebene fünfjährige Bündnissdauer beruht laut gütiger Mittheilung des Hrn. Bundesarchivar Kaiser auf einem Druck- oder Schreibfehler, statt fünfundzwanzig, wie es im Originalinstrumente ganz deutlich heisst.

²⁾ Absch. II, S. 383.

³⁾ Absch. II, S. 439.

⁴⁾ Absch. II, S. 412, 417, 428, 462; Absch. III, 1, S. 170, 173, 187, 215, 218, 220.

Steuer auf die Zugewandten und gemeinen Herrschaften für sie zu verwenden¹⁾. 1486 entschlossen sich die X Orte endlich, die 12,000 Gulden, deren Mühlhausen zu seiner Rettung bedurfte, aufzubringen; aber sie wollten ihr Geld nicht umsonst hergeben. Die Stadt sollte sie für ihre Herren erkennen, ihnen im Nothfall selbst gegen Kaiser und König offen stehen und Hilfe leisten, sich mit Niemandem ohne ihre Erlaubniss verbinden, den Schultheissen aus ihrer Hand empfangen, kurz sich selber zur gemeinen Herrschaft verkaufen²⁾. Um diesen Preis schien den Mühlhausern das eidgenössische Geld zu theuer: sie wollten gegen die Eidgenossen Kaiser und Reich vorbehalten, die Befugniss der Lösung haben um die Summe des Darlehens, sowie ihren Schultheissen selber setzen, so dass sich der Handel zerschlug³⁾. Mühlhausen scheint hierauf von anderer Seite her, vom Pfalzgrafen Philipp, Hilfe erhalten zu haben⁴⁾; in Folge dessen gab es nach Ablauf seines Bündnisses 1491 seine Verbindung mit Bern und Solothurn auf, schloss sich mit den übrigen Elsässerstädten dem schwäbischen Bunde an und wurde eine Feindin der Eidgenossen, so dass Maximilian sie im Frieden von Basel von seiner Seite einschliessen musste⁵⁾.

Erlöschten
desselben.

Der Ausgang des Schwabenkriegs scheint jedoch in den Mühlhausern Bedauern erweckt zu haben, dass sie ihre Verbindung mit den Eidgenossen so leicht aufgegeben hatten, und sie bedienten sich ihrer Nachbarn von Basel, um wieder mit ihnen anzuknüpfen. An dem Tage, da Basel seinen ewigen Bund mit den Eidgenossen beschwor, am 11. Juli 1501, theilte es ihren Gesandten mit, dass Mühlhausen geneigt wäre, eine neue Verbindung mit gemeinen Eidgenossen einzugehen⁶⁾, und

¹⁾ Absch. III, 1, S. 224.

²⁾ Absch. III, 1, S. 227.

³⁾ Absch. III, 1, S. 229, 231.

⁴⁾ Absch. III, 1, S. 289.

⁵⁾ Absch. III, 1, S. 761. Vgl. Petri, der Stadt Mühlhausen Geschichten, S. 205.

⁶⁾ Absch. III, 2, S. 126.

Bündniss
mit Basel,

schloss, als diese keine Lust zu Unterhandlungen zeigten, 1506 auf eigene Faust ein Bündniss mit der elsässischen Nachbarstadt ab. Pflichtgemäss legte es das Bündniss der Tagsatzung zur Genehmigung vor und schlug den Widerstand, den einige Orte dagegen erhoben, durch den Hinweis auf die unablässigen Bemühungen Oesterreichs, die Stadt durch Versprechungen und Lockungen an sich zu ziehen, siegreich nieder¹⁾. So rettete Basel Mühlhausen für die Eidgenossenschaft; dieses betrachtete sich fortan als schweizerisch, weigerte Reichssteuern und Reichshilfe und leistete den Eidgenossen Zuzug²⁾. Im Juli 1514 verwandte sich Basel abermals für seine förmliche Aufnahme in den Bund, und die Tagsatzung fand, die Verbindung mit Mühlhausen als «einem Ortsschloss und einer Vormauer gemeiner Eidgenossen» sei ernstlich in Betracht zu ziehen³⁾. Ein von den Mühlhausern aufgestellter Bundesentwurf wurde als zu lang zurückgewiesen⁴⁾, dagegen beschlossen, sie «in gleicher gestalt von wort zu wort wie unser eydtgnossen von St. Gallen» aufzunehmen⁵⁾, und der Vertrag mit allen XIII Orten am 19. Januar 1515 aufgerichtet⁶⁾. Schwyz nahm denselben erst nachträglich auf die Bitte einer eidgenössischen Gesandtschaft an⁷⁾.

Nach den Bestimmungen seines Bundes war nunmehr Mühlhausen ganz unter denselben Bedingungen ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden, wie St. Gallen; wie dieses wurde es auch als Mitcontrahent in den ewigen Frieden mit Frankreich aufgenommen und erhielt dieselbe Pension von 400 Franken zugesichert; aber ein sehr wichtiges Recht, welches die Eidgenossen St. Gallen zugestanden hatten, ohne dass es

¹⁾ Absch. III, 2, S. 337, 341, 368, 385, vgl. Petri S. 211 f.

²⁾ Absch. III, 2, S. 414, 670, 671 n.

³⁾ Absch. III, 2, S. 810.

⁴⁾ Absch. III, 2, S. 814, 818.

⁵⁾ Absch. III, 2, S. 834.

⁶⁾ Absch. III, 2, S. 1379.

⁷⁾ Absch. III, 2, S. 874.

allerdings kraft seines Bundes einen Anspruch darauf gehabt hätte, musste sich Mühlhausen erst noch erwerben, nämlich Sitz und Stimme auf der Tagsatzung. Während St. Gallen auch nach dem ewigen Frieden in den oben erwähnten Fällen zur Tagsatzung eingeladen wurde, wartete Mühlhausen vergeblich auf eine solche Berufung. Endlich im März 1518, als die Eidgenossen wegen Verhandlungen mit Frankreich wieder im Beisein von Abt und Stadt St. Gallen tagten, erschien auch eine mühlhausische Gesandtschaft und eröffnete den Wunsch, ihre Stadt möchte, da sie an einem Aussenposten liege, fürderhin in gemeineidgenössischen Geschäften, wenn andere Zugewandte auf die Tage eingeladen würden, gleiche Begünstigung geniessen, nicht aus Hochmuth oder um Einfluss zu üben, sondern zu beidseitigem Nutzen. Die Tagherrn konnten nicht umhin, das Begehren billig zu finden; sie beschlossen, dasselbe an ihre Obrigkeiten zu bringen und einstweilen den Mühlhausern zu gestatten, mit ihnen zu sitzen¹⁾. Auf der nächsten Tagsatzung waren acht Orte dafür, ihrem Begehren zu entsprechen, da sie weder «am Sitz noch bei der Umfrage einen Vortheil oder irgend etwas Besonderes» suchten. Auch wurde die Frage erörtert, ob, wenn die Mehrheit ihre Zustimmung gebe, die Minderheit die Zulassung Mühlhausens verwehren könne²⁾. Auf der folgenden Tagsatzung, wo Mühlhausen sein Verlangen erneuerte, war noch keine Einstimmigkeit erzielt; man vertröstete es auf die nächste Sitzung³⁾. Die Abschiede enthalten von da an keine weitere Andeutung mehr, wie die Frage erledigt wurde; dass es aber im Sinne der Mehrheit geschah, geht daraus hervor, dass Mühlhausen von da an ebenfalls zuweilen auf der Tagsatzung sitzt und sein Stimmrecht ausübt, wenn auch weniger häufig, als der Abt oder

Sitz auf
der Tagsatzung.

¹⁾ Absch. III, 2, S. 1103.

²⁾ Absch. III, 2, S. 1105.

³⁾ Absch. III, 2, S. 1106.

Bündniss
mit den
XIII Orten.

die Stadt St. Gallen¹⁾. Dem Range nach folgte es auf das Wallis²⁾.

Rottweil.

In ähnlicher Weise, wie Mühlhausen, hatte auch Rottweil sein im fünfzehnten Jahrhundert eingegangenes Bändungsverhältniss zu den Eidgenossen erlöschen lassen, um es im sechszehnten wieder auf ewig zu knüpfen. Rottweil war das entlegenste, isolirteste und darum wenigst wirksame Glied der Eidgenossenschaft. Auf seine Kriegshülfe rechnete man so gut wie gar nicht³⁾, obwohl es zuweilen durch Sendung einiger Mannschaft wenigstens seinen guten Willen zu zeigen sich bemühte⁴⁾; aber man betrachtete es als einen nützlichen Wachtposten draussen im Reiche, den man nicht verlieren wollte⁵⁾. Daher erneuerten die Eidgenossen das 15-jährige Bündniss 1477 und 1490⁶⁾ und gaben sich redliche Mühe, der Stadt in ihren beständigen Reibereien mit Württemberg und andern Nachbarn zu einem guten Ausgang zu verhelfen⁷⁾. Aber eigentlich schweizerisch konnte Rottweil seiner Lage wegen doch nicht werden. Als der Conflict mit dem Reiche ausbrach, gestanden ihm die Eidgenossen selber eine Ausnahmestellung zu. Sie riethen den Rottweilern zwar, den Beitritt zum schwäbischen Bunde abzulehnen⁸⁾; sie nahmen sich ihrer, als sie vom Reichskammergericht als Helfer des Herrn von Zimmern und wegen des Gotteshauses Rottenmünster in die Acht erklärt wurden, energisch

¹⁾ Absch. III, 2, S. 1170, 1231; Absch. IV, 1a, S. 17, 20, 183, 197, 487; vgl. dagegen III, 2, S. 1250, IV, 1a, S. 27, 32, 73, 145, 159, 219, 307, wo beschlossen wird, bloss Bünden, Wallis und St. Gallen auf den nächsten Tag zu laden; ferner S. 389. Die Abwesenheit Mühlhausens war indess zuweilen freiwillig S. 207.

²⁾ Petri S. 259.

³⁾ Absch. III, 1, S. 20.

⁴⁾ Absch. III, 1, S. 27, 29.

⁵⁾ Absch. II, S. 448, III, 1, S. 181, 612, III, 2, S. 41, 211, 944.

⁶⁾ Absch. II, S. 688; III, 1, S. 729.

⁷⁾ Absch. III, 1, S. 33, 96, 99, 103, 106, 147, 200, 218 etc., 580, 584.

⁸⁾ Absch. III, 1, S. 274, 271, 307.

an¹⁾ und sandten, als sich in der Bürgerschaft Neigung zeigte, dem Drängen Oesterreichs nachzugeben²⁾, eine Botschaft hinaus, um sie zum Festhalten am Bunde aufzufordern³⁾. Aber sie liessen es doch geschehen, dass Rottweil, um sich von der Acht zu lösen, sich dazu verstand, im Gegensatz zu ihnen dem Reiche den Huldigungseid zu schwören und den gemeinen Pfenning zu entrichten⁴⁾, und waren im Schwabenkrieg damit zufrieden, dass es sich neutral verhielt⁵⁾.

Noch nahm Rottweil eine Art Zwitterstellung ein; es war schweizerisch und deutsch zugleich. Es wurde von Seiten der Eidgenossen in den Frieden von Basel eingeschlossen⁶⁾ und 1503 in die mailändischen Capitel aufgenommen⁷⁾: aber sie dachten nicht daran, es in den Pensionenbrief einzubeziehen, der sonst für Alles, was man damals als zum Umkreis der Eidgenossenschaft gehörig betrachtete, Gesetz werden sollte; sie riethen ihm selber, den Reichstag zu beschicken, freilich mit dem Hintergedanken, durch Rottweil zu «erkunden, was da gehandelt werde»⁸⁾, und als das Bündniss 1507 seinem Ende entgegen ging, da zeigte sich von beiden Seiten kein rechter Ernst, dasselbe zu erneuern. Die Rottweiler erklärten, dass sie in dem Huldigungseid, den sie dem Reiche gethan, geschworen hätten, ohne Bewilligung des römischen Königs keine Verbindungen mehr einzugehen, dass eine Botschaft Maximilians ihnen unter Drohungen die Erneuerung des Bündnisses mit den Eidgenossen untersagt habe und dass die Bürgerschaft getheilt sei⁹⁾. Die Aeusserung ihrer Botschaft, man wolle nicht

Zwitterstellung.

Auflösung des Bundes.

¹⁾ Absch. III, 1, S. 528, 529, 532, 533, 547, 550, 553, 562, 565, 566.

²⁾ Absch. III, 1, S. 555.

³⁾ Absch. III, 1, S. 557.

⁴⁾ Absch. III, 1, S. 574.

⁵⁾ Absch. III, 1, S. 599, 606, 608.

⁶⁾ Absch. III, 1, S. 761.

⁷⁾ Absch. III, 2, S. 1308.

⁸⁾ Absch. III, 2, S. 41.

⁹⁾ Absch. III, 2, S. 352, 354.

von den Eidgenossen lassen, «wir schlachtet sie denn mit hallenparten von uns»¹⁾, scheint daher nur eine Höflichkeitsphrase gewesen zu sein; hüben und drüben war man einverstanden, mit Ablauf des Vertrages am 10. August 1507 das Bundesverhältniss erlöschen und an seine Stelle eine «freundliche Nachbarschaft» treten zu lassen. Rottweil schloss 1511 sogar ein Bündniss mit Oesterreich, das bis 1546 dauern sollte²⁾.

Die glanzvolle Periode der Mailänderzüge erhöhte jedoch die Attractionskraft der Eidgenossenschaft derart, dass auch die Rottweiler ihre Beziehungen zu ihr wieder aufzunehmen suchten. Sie boten wiederholt ihre Hülfe an³⁾, und im Frühling 1515 baten sie um die Erneuerung des alten Bundes. Die Eidgenossen waren nicht abgeneigt; sie forderten die Stadt auf, die Erlaubniss des Kaisers dafür zu gewinnen, und als ihr diese abgeschlagen wurde, gaben sie ihr die Zusicherung, «sie zu achten, als ob sie mit ihnen im Bündniss stünde»⁴⁾. Seitdem betrachteten sich die Rottweiler wieder als Eidgenossen; sie versicherten, sie seien, wenn auch «weit neben ussen», bereit, Leib und Gut zu den Eidgenossen zu setzen⁵⁾, leisteten Zuzug bei Marignano⁶⁾ und erhielten in Folge dessen Antheil an dem französischen Friedegeld, obschon sie im ewigen Frieden nicht mit inbegriffen wurden⁷⁾. Beim Beginn der Feindseligkeiten zwischen Ulrich von Württemberg und dem schwäbischen Bund baten sie durch eine von Ort zu Ort gesendete Botschaft um ihre förmliche Wiederaufnahme in die Eidgenossenschaft⁸⁾ und sahen ihre Bitte durch den Vertrag vom 6. April 1519 erfüllt, kraft dessen die XIII Orte Rottweil als ewiges Bundes-

¹⁾ Absch. III, 2, S. 358.

²⁾ Absch. III, 2, S. 1427, IV, 1 d, S. 609.

³⁾ Absch. III, 2, S. 482, 500, 730, 779, 851.

⁴⁾ Absch. III, 2, S. 871, 885, 892.

⁵⁾ Absch. III, 2, S. 944.

⁶⁾ Absch. III, 2, S. 898, 903, 914.

⁷⁾ Absch. III, 2, S. 950, 1037, 1138.

⁸⁾ Absch. III, 2, S. 1140.

glied im ganzen unter denselben Bedingungen, wie St. Gallen und Mühlhausen, annahmen¹⁾. Zur Tagsatzung wurde es nur ganz ausnahmsweise berufen; dagegen wurde es in das französische Bündniss von 1521 aufgenommen²⁾ und erhielt vom König nach einigem Zögern dieselbe Pension von 400 Franken, wie St. Gallen und Mühlhausen³⁾.

Im Bündniss mit Franz I. tritt uns nach Rottweil an letzter Stelle unter den contrahirenden Zugewandten Biel entgegen. Die unter der Oberherrlichkeit des Bischofs von Basel stehende, sich aber so gut wie selbständig regierende Stadt war ein altes Glied der burgundischen Eidgenossenschaft und als solches mit den Eidgenossen in vertraute Beziehungen gekommen. Seit 1279 mit Bern auf Zeit und seit 1352 auf ewig verbündet, hatte sie 1344 auch eine ewige Verbindung mit Freiburg und 1382 eine solche mit Solothurn geschlossen⁴⁾. Auf die Mahnung Bern's hatte Biel seit dem Sempacherkriege an allen eidgenössischen Kämpfen theilgenommen⁵⁾ und in der Epoche der Burgunderkriege selbst Zutritt zur Tagsatzung erhalten⁶⁾. Fortan wurden die Bieler in den eidgenössischen Missiven von den Orten als «getreue liebe Eidgenossen» betitelt⁷⁾, und sie bestrebten sich nach Kräften, gleich den Freiburgern und Solothurnern zu vollbürtigen Gliedern des Bundes emporzusteigen. Sie begehrten Antheil an den Pensionen, Kriegsentschädigungen und eroberten Landen⁸⁾ und bewarben sich 1497 bei Luzern und den Waldstätten um die förmliche Aufnahme in die Eid-

¹⁾ Absch. III, 2, S. 1146, 1424.

²⁾ Absch. IV, 1 a, S. 1492.

³⁾ Strickler, Aktensammlung zur Reform. I, Nr. 1737. Absch. IV, 1 d, S. 112, 464, 616. Die genannten Beweisstellen kamen mir erst zu Gesicht, nachdem Note 5 auf S. 63 schon gedruckt war.

⁴⁾ Absch. I, S. 375, 386, 418, 427, 445.

⁵⁾ Absch. I, S. 325, 449; II. S. 142. Siehe auch Blösch, Geschichte der Stadt Biel I, S. 188 ff.

⁶⁾ Absch. II, S. 378, 455, 601, 641.

⁷⁾ Blösch a. a. O. II, S. 10, 13.

⁸⁾ Absch. II, S. 517, 588, 604, 653, 670; III, 2. S. 466.

genossenschaft¹⁾. Allein Biel's militärische Bedeutung war trotz seines Pannerrechtes im Erguel²⁾ zu gering, als dass seine Bemühungen hätten Erfolg haben können³⁾. Es erhielt eine französische Pension von 300 Franken⁴⁾ und von den Eidgenossen ein gelegentliches Geldgeschenk⁵⁾; im Uebrigen trat es selbst hinter den begünstigteren Zugewandten stark zurück. Von den Tagsatzungen verschwand es seit 1477 wieder und wird bis 1521 in keinem Staatsvertrage erwähnt, ausser in dem Bündnisse mit Papst Leo X. von 1514, aber auch hier nicht unter den Contrahenten⁶⁾. Als solcher erscheint es zum ersten Mal in dem Bündnisse mit Franz I.; zu den gemeineidgenössischen Tagen erhielt es erst später wieder Zutritt.

e. Die kleineren Zugewandten.

Mit dem Abt und der Stadt St. Gallen, Wallis und Bünden, Mühlhausen, Rottweil und Biel ist die Reihe derjenigen Zugewandten vollzählig geworden, welchen die XIII Orte durch den zeitweiligen Beisitz auf der Tagsatzung oder durch die Aufnahme als Contrahenten in Staatsverträgen eine gewisse Ebenbürtigkeit, einen wenn auch in verschiedenem Maasse abgestuften Antheil an der eidgenössischen Souveränität zugestanden. Neben ihnen gab es aber noch andere Gemeinwesen, welche zu dieser Zeit ebenfalls unter den Zugewandten der Eidgenossenschaft aufgeführt werden.

¹⁾ Blösch a. a. II, S. 12.

²⁾ Siehe unten.

³⁾ Bei der Vertheilung der Contingente wurde es gleich hoch angeschlagen wie Rapperswil, Absch. III, 1, S. 412, II, S. 672. III, 2, S. 364, 378, 497, 736.

⁴⁾ Blösch a. a. O. I, S. 310, II, S. 55.

⁵⁾ Absch. III, 1, S. 30, 154, III, 2, S. 872.

⁶⁾ Absch. III, 2, S. 1366; es erhielt indess eine Pension von 50 Goldgulden, Blösch II, S. 54.

Als solche erscheinen einmal die Toggenburger, die in den Augen der Eidgenossen keineswegs im Staate des Fürstbistums von St. Gallen aufgingen, sondern ein Gemeinwesen für sich bildeten. Der Abt war zwar 1468 ihr Landesherr geworden; aber ihr altes von 1436, aus der Zeit des alten Zürichkrieges datirendes und 1469 erneuertes ewiges Landrecht mit Schwyz und Glarus, sowie ihre freie Verfassung verliehen ihnen eine gewisse Selbständigkeit¹⁾. Auch standen sie nicht, wie die übrigen äbtischen Lande, unter der Schirmherrschaft der IV Orte²⁾. Weder diese noch der Abt boten sie zu den eidgenössischen Kriegen auf; sondern Schwyz und Glarus mahnten sie dazu³⁾. Alles das bewirkte, dass sie in der Eidgenossenschaft ihre eigene Stellung neben dem Gotteshause einnahmen⁴⁾. Als Contrahent in Staatsverträgen oder zum Sitz auf der Tagsatzung wurden sie nicht zugelassen; aber im ewigen Frieden mit Frankreich wurde für sie eine besondere Pension von 300 Franken ausbedungen⁵⁾, und in Folge dessen wurden sie von Frankreich noch in den Friedensverträgen von Cateau-Cambrésis (1559) und Vervins (1598) namentlicher Aufführung unter den im Frieden eingeschlossenen Zugewandten der Eidgenossen gewürdigt⁶⁾.

Einer ähnlichen Begünstigung erfreuten sich die Unterthanen der Grafen von Greyerz. Der obere Theil der Grafschaft, Saanen und Oesch, stand seit 1403 in einem Burgrecht mit Bern⁷⁾, und 1451 war ein Streit zwischen Bern und Saanen dahin geregelt worden, dass das Burgrecht auf ewig gelte und die

Saanen
und Greyerz.

¹⁾ Absch. II, S. 111, 138, 398.

²⁾ Absch. II, S. 378, 396.

³⁾ Absch. III, 2, S. 367, 723, 838.

⁴⁾ Bei den Vertheilungen der Contingente und Kriegsgelder werden sie immer besonders angeführt; Absch. III, 2, S. 85, 378, 497, 705, 861, 1138.

⁵⁾ Absch. III, 2, S. 1409.

⁶⁾ Absch. IV, 2, S. 1458; V, 1, S. 1871.

⁷⁾ Absch. I, S. 461, vgl. S. 459.

unbedingte Verpflichtung der Herrschaftsleute in sich schliesse, mit Bern zu «reisen»¹⁾. Der untere Theil der Grafschaft «von der Bottken herab», das eigentliche Greyerz, war dagegen seit 1475 mit Freiburg verburgrechtet und stand mit Bern in keiner Beziehung²⁾. So kam es, dass Saanen und Greyerz von den Eidgenossen für ihre Kriege aufgebieten werden konnten³⁾, und ihre Dienste wurden so geschätzt, dass sie neben Abt und Stadt St. Gallen bei Geldvertheilungen in erster Linie bedacht wurden⁴⁾ und ebenfalls eine Pension von Frankreich erhielten⁵⁾. Die beiden Städte standen auch mit den Grafen selber im Burgrecht; da sie aber die Befugniss hatten, die Grafschaftsleute direct aufzubieten, besass diese Verbindung weiter keine Bedeutung. Durch den Bankerott des Grafenhauses büssten indess die Greyerzer schon 1555 ihre eidgenössische Stellung ein und sanken zu Unterthanen von Bern und Freiburg herab, indem die Gläubiger, denen die gräflichen Rechte durch ein eidgenössisches Schiedsgericht zugesprochen wurden, dieselben kaufweise den beiden Städten überliessen, so dass Bern Oesch und Saanen, Freiburg Greyerz seinem Gebiete einverleibte⁶⁾.

Unter den zuzugspflichtigen Zugewandten dieser Zeit wird auch der Bischof von Constanz aufgeführt⁷⁾, mit welchem die Eidgenossen seit 1469 in Freundschaftsbündnissen standen, die jeweilen von allen oder einem Theil der Orte auf Lebenszeit eines Bischofs abgeschlossen und vom Nachfolger erneuert wurden⁸⁾. Der Bischof betrachtete sich indess durchaus als

¹⁾ Absch. II, S. 247 f.

²⁾ Absch. III, 2, S. 218.

³⁾ Absch. III, 2, S. 736. Wenn die Greyerzer Contingente nicht öfters erwähnt werden, geschieht es ohne Zweifel desswegen, weil für gewöhnlich Bern und Freiburg dieselben für die ihrigen in Anspruch nahmen.

⁴⁾ Absch. III, 2, S. 872.

⁵⁾ Absch. III, 2, S. 1409.

⁶⁾ Absch. IV, 1 e, S. 1025 ff., 1360 f.

⁷⁾ Absch. IV, 1 e, S. 716, 719, 919, 1093, 1138.

⁸⁾ 1469 VIII Orte mit Bischof Hermann (Absch. II, S. 394, 904); 1477 Bündniss der V Länder mit Bischof Otto (Absch. II, S. 641, 924), auf

Reichsfürst, und die Zuzugspflicht erstreckte sich bloss auf seine ohnehin unter eidgenössischer Oberherrlichkeit stehenden, diesseits des Rheins im Thurgau und Aargau gelegenen Schlösser und Herrschaften Arbon, Güttingen, Bischofzell, Schönenberg, Tannegg, Gottlieben, Castel, Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach, denen wenigstens theilweise gestattet wurde, von den Grafschaftsleuten abgesondert als eigenes constanzisch-bischöfliches Contingent zu «reisen»¹⁾.

Ein eigenthümliches Schicksal erlitt in dieser Epoche die Grafschaft Neuchâtel, die schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts mit den westlichen Schweizerstädten in näheren Beziehungen stand und ebenfalls als zugewandter Ort der Eidgenossen bezeichnet wird²⁾. Schon 1290 hatte Graf Rudolf (Rollin, Raoul) ein fünfjähriges Burgrecht mit Freiburg³⁾, 1308 ein zehnjähriges mit Bern⁴⁾ und — angeblich 1324 — ein lebenslängliches mit Solothurn geschlossen⁵⁾. Während die Grafen die Verbindungen mit Freiburg und Bern wieder erlöschen liessen, erneuerten sie dagegen jeweilen diejenige mit Solothurn, so dass dieselbe den Charakter eines ewigen Bündnisses annahm⁶⁾. Als aber die Grafschaft auf

Neuchâtel.

Burgrecht mit Solothurn.

gelöst in Folge der Stanserverkommniss (Absch. III, 1, S. 110, 118); an seiner Stelle Bündniss der (X) Orte von 1483 (Absch. III, 1, S. 150); 1494 Bündniss von VI Orten mit Bischof Thomas (Absch. III, 1, S. 734); 1497 Bündniss der X Orte mit Hugo von Landenberg (Absch. III, 1, S. 543).

¹⁾ Vgl. Absch. II, S. 924, III, 1, S. 525, 532, 539; ferner III, 1, S. 20, 23, 289, 600, 602, III, 2, S. 418, 550, IV, 1 a, S. 164.

²⁾ Absch. III, 2, S. 406, 634.

³⁾ Absch. I, S. 376.

⁴⁾ Absch. I, S. 386.

⁵⁾ Die Urkunde scheint verloren zu sein. Die Jahrzahl 1324, welche der Solothurner Chronist Haffner gibt (Boyve, Annales de Neuchâtel I, S. 278) ist ungewiss; dagegen steht die Existenz des Bündnisses ausser Zweifel, da bei der Erneuerung desselben im Jahr 1369 Graf Ludwig sich darauf beruft (Matile, Monuments II, S. 918).

⁶⁾ Absch. I, S. 436, 438; Boyve I, S. 400, II, S. 51, 142, 151; Absch. III, 2, S. 253.

Konrad von Freiburg übergang, sah sich dieser veranlasst, seinen unzufriedenen Unterthanen, die in Bern gegen ihn Schutz suchten, zuvorzukommen und am 16. April 1406 mit der Aarstadt ein ewiges Burgrecht abzuschliessen, durch welches er sich verpflichtete, ihr mit ganzer Macht beizustehen und in Streitigkeiten mit Capitel und Bürgerschaft von Neuenburg sich der Jurisdiction des bernischen Rathes zu unterwerfen. Zugleich gingen mit seiner Zustimmung auch die Bürger der Stadt ein ewiges Burgrecht mit Bern ein, in welchem sie ebenfalls dieses als Richter in ihren Zwistigkeiten mit dem Grafen anerkannten¹⁾. Seitdem nahm Bern Neuenburgs Hülfe für seine Kriege und diejenigen der Eidgenossenschaft in Anspruch.

Zu diesen für die Zugehörigkeit Neuchâtel's zur Eidgenossenschaft grundlegenden Verträgen mit Bern, die beim Ableben jedes Grafen erneuert wurden, gesellte sich 1495 ein ewiges Burgrecht des Grafen Philipp von Hochberg mit Freiburg²⁾ und 1501 ein solches mit Luzern³⁾. So wurde Neuenburg von den Eidgenossen als ein Land betrachtet, das sich «ihres Friedens und Unfriedens zu trösten habe»⁴⁾, als die Grafschaft mit der Hand der Erbtöchter Philipp's, Johanna von Hochberg, 1504 an den französischen Prinzen Ludwig von Orleans übergang. Wiewohl sich dieser beeilte, die Burgrechte mit den vier Schweizerstädten zu erneuern⁵⁾, sahen sich diese doch, als der Bruch mit Frankreich erfolgte, veranlasst, im Juli 1512 von der Grafschaft Besitz zu ergreifen, theils aus Besorgniss, dieselbe könnte von ihren Mit-eidgenossen als Feindesland behandelt werden, theils damit nicht etwa die Franzosen von Neuchâtel aus die Schweiz beunruhigen könnten. Sie gaben ihr einen Gubernator oder Land-

1) Absch. I, S. 466; Boyve I, S. 415.

2) Boyve II, S. 171.

3) Absch. III, 2, S. 127.

4) Absch. II, S. 529.

5) Absch. III, 2, S. 295, 296, 316.

vogt, der sie in ihrem Namen regierte, indem sie zugleich der Gräfin Johanna ihren guten Willen in Bezug auf die Rückgabe des Landes nach Beendigung des Krieges versicherten¹⁾. Obschon diese Besitznahme ohne Schwertstreich durch blosser Botschaft erfolgt war²⁾, wollten die übrigen VIII Orte den eidgenössischen Grundsatz, dass Eroberungen allen Orten gemeinsam gehörten, auch auf Neuenburg angewendet wissen und setzten den IV Städten so lange zu³⁾, bis dieselben nachgaben und sie 1514 in die Mitherrschaft aufnahmen; Appenzell wurde dabei nicht berücksichtigt, obschon es inzwischen zum Ort befördert worden war⁴⁾. So war Neuenburg aus einem zugewandten Ort eine gemeine Herrschaft der XII Orte geworden und blieb es trotz aller Reclamationen der Gräfin oder nunmehrigen Herzogin von Longueville und der Fürsprache Frankreichs auch nach dem ewigen Frieden⁵⁾. Erst als König Franz I. im Jahr 1528 sich wieder auf's Eindringlichste für die Gräfin verwendete⁶⁾, kam die Restitutionsfrage in Fluss und wurde nicht ohne Widerstand einzelner Orte — Uri verweigerte seine Zustimmung und trat noch 1707 als Prätendent auf — im Mai 1529 dahin erledigt, dass die XII, resp. XI Orte der Herzogin die Grafschaft, unter Vorbehalt der Burgrechte mit den IV Städten, wieder zu Handen stellten⁷⁾.

Während Neuenburg sich durch diese Restitution aus der Stellung einer gemeinen Herrschaft wieder in die eines selbständigen verbündeten Gemeinwesens emporhob, so wurde dagegen um dieselbe Zeit die Stadt Rapperswil endgültig in die Reihe der ersteren verstossen. Nachdem Rapperswil 1458

1) Absch. III, 2, S. 589, 626, 630, 633.

2) Absch. III, 2, S. 742.

3) Absch. III, 2, S. 687, 693, 707, 708, 742, 765, 768, 770.

4) Absch. III, 2, S. 778, 782, 807, 839.

5) Absch. III, 2, S. 929, 950, 1050, 1058, 1071, 1118, 1122, 1127, 1131; IV, 1 a, S. 60, 1373, 1388, 1412.

6) Absch. IV, 1 a, S. 1428; IV, 1 b, S. 84.

7) Absch. IV, 1 b, S. 169, 1476.

mit Bern.

mit Freiburg
und Luzern.

Restitution.

Rapperswil

Gemeine
Herrschaft.

von Oesterreich abgefallen war¹⁾, hatte es am 10. Januar 1464 einen ewigen Vertrag mit den drei Waldstätten und Glarus geschlossen, in welchem es gelobte, den IV Orten Stadt und Burg in ihren Nöthen offen zu halten, sich ohne ihre Einwilligung mit Niemand weiter zu verbinden und ihnen in all der Gerechtigkeit gehorsam zu sein, welche die Herrschaft Oesterreich in der Stadt und Burg gehabt habe, wofür die vier Länder seine alten Freiheiten gewährleisteten²⁾. Es ist klar, dass dieser Vertrag nicht sowohl ein Bundes- als ein Unterthänigkeitsverhältniss begründete. Doch hoben die Bestimmungen, welche bei Streitigkeiten zwischen der Stadt und ihren Schirmherrn nach dem Vorbild der eidgenössischen Bünde ein Schiedsgericht zu gleichen Sätzen vorsahen, Rapperswil wieder gewissermassen über diese Unterthänigkeit hinaus, und man konnte schwanken, ob die IV Orte, die mit ihm «verwandt» waren³⁾, mit ihm im Bunde ständen oder seine Oberherren seien. In der That behandelten sie Rapperswil, wenn sie auch gelegentlich sich als seine «Herren und Obern» bezeichneten oder bezeichnen liessen⁴⁾, anfänglich mehr wie eine Bundesgenossin. Auf ihre «Bitten» nur und ihnen «zu Ehren» willigte es 1510 ein, ihre Schilde an seine Thore zu heften und ihren Rathsboten Zollfreiheit zu gewähren, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass dies seiner Freiheit nicht den mindesten Abbruch thun solle⁵⁾, und 1511 überliessen die VII im Thurgau regierenden Orte in einem nicht unwichtigen Span mit dem Abte von St. Gallen dem Schultheiss und Rath der Stadt die Entscheidung⁶⁾. In Folge ihres Abfalls zu Zürich vor dem zweiten Cappelkrieg⁷⁾ fanden es jedoch die III

1) Absch. II, S. 296.

2) Absch. II, S. 338.

3) Absch. IV, 1 a, S. 524.

4) Absch. IV, 1 a, S. 520; IV, 1 b, S. 642, 725, 993.

5) Absch. III, 2, S. 475.

6) Absch. III, 2, S. 550, 555, 561, 595.

7) Absch. IV, 1 b, S. 1023, 1061.

katholischen Schirmorte für gut, nach ihrem Siege das Unterthanenverhältniss straffer anzuziehen. Nicht nur musste Rapperswil schwören, bei seinen «Herren», den drei Orten, im wahren Glauben zu verharren¹⁾; sondern sie erklärten ihm auch, dass sie mit ihm nicht im Bunde ständen und daher von ihm Herren und nicht Eidgenossen, wie bis anhin, genannt werden wollten. Sie verlangten eine förmliche Huldigung und behielten sich das Recht vor, ihm einen Schlossvogt zu setzen, in die Schultheissenwahl, in das Münzrecht und selbst in die Gerichtsbarkeit einzugreifen²⁾. Seitdem konnte kein Zweifel mehr walten: Rapperswil gehörte in die Kategorie der gemeinen Herrschaften, wie Baden, Bremgarten, Mellingen und Frauenfeld, mit welchen es auch unsere alten Geographen und Staatsrechtslehrer durchaus auf eine Stufe stellen³⁾. Bekanntlich ging die Oberherrlichkeit der III katholischen Orte über die Stadt im Aarauerfrieden 1712 an Zürich und Bern über.

Bundesrechtlich höher stehend, aber von weit geringerer Bedeutung, als die wichtige Veste am obern Zürichsee, war der Flecken Gersau, der sich zu einem souveränen Glied der Eidgenossenschaft aufgeschwungen hatte. Im Jahre 1332 hatten die zwei österreichischen Dörfer Gersau und Wäggis den Bund der IV Waldstätte mitbeschworen und 1359 erhielten sie von diesen eine Urkunde darüber, dass sie, obwohl in dem Bundesbrief von 1332 nicht genannt, von ihnen doch als «rechte Eidgenossen» anerkannt würden mit all den Rechten, die nach dem Bundesbriefe solchen zukämen, wogegen die Gersauer und Wägger ihrerseits ihren Verbündeten insgesamt oder jedem einzelnen die Befugniss zuerkannten, sie nach den Bundesbriefen zu mahnen⁴⁾. Wäggis verlor diese eidgenössische Stellung, da Luzern 1380 die von Oesterreich anderweitig verpfändeten

gemeine
Herrschaft.

Gersau.

1) Absch. IV, 1 b, S. 1225.

2) Absch. IV, 1 b, S. 1245; IV, 1 c, S. 233, 866, 1161, 1174.

3) Simler (ed. 1577), S. 134; Simler-Leu, S. 353; Füesslin IV, S. 64.

4) Absch. I, S. 297.

Hoheitsrechte über das Dorf erwarb und es damit zu seinem Gebiete schlug¹⁾. Gersau dagegen behauptete sie, indem es 1390 die Gerichte und Steuern selbst erwarb und den Versuchen Luzerns, ihm das Schicksal von Wäggis zu bereiten, mit Hilfe der drei Länder erfolgreich widerstand. Durch eidgenössischen Spruch wurde diesen Versuchen 1431 ein Ziel gesetzt und 1433 durch einen kaiserlichen Freibrief die Reichsunmittelbarkeit der frei gewordenen Gemeinde auch rechtlich gesichert²⁾. So nahm Gersau formell die Stellung eines gleichberechtigten Gliedes des Vierwaldstätterbundes ein. Aber die Macht der realen Verhältnisse erwies sich stärker: während Luzern und die drei Länder sich zu wirklichen souveränen Staaten erhoben, konnte das Dorf Gersau auf eigenes Kriegs- und Bündnisrecht der Natur der Sache nach keinen Anspruch erheben und musste sich damit begnügen, im Schirm der vier mächtigern Gemeinwesen, mit denen es «verwandt» war³⁾, die weitgehendste Autonomie zu geniessen. Die Eidgenossenschaft als Ganzes ignorirte gleichsam das Dasein dieses Miniaturstaates in ihrer Mitte; sie berücksichtigte ihn weder bei Vertheilung der Kriegerkontingente, noch bei derjenigen von Geldern; nur mittelbar, indem es seine kleine Mannschaft zu Schwyz stossen liess, theilte sich Gersau am eidgenössischen Gesamtleben⁴⁾.

Wenn die innern Kantone rechtlich eigentlich keinerlei Schirmhoheit über Gersau in Anspruch nehmen konnten, so thaten sie dies in weitgehendem Maasse gegenüber dem Stifte Engelberg, welchem das darnach benannte Thal als Eigenthum zugehörte. Schon 1421 hatte der Abt die Eidgenossen gebeten, ihn gegen seine unruhigen Unterthanen in ihren Schirm zu nehmen, und 1425 erklärten sie sich dazu bereit, unter der

¹⁾ Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern I, S. 387 ff.

²⁾ Camenzind, Geschichte der Republik Gersau im Geschichtsfreund XIX, S. 14 ff.

³⁾ Absch. III, 2, S. 231.

⁴⁾ Camenzind, S. 21.

Bedingung, dass er ihnen Gewalt gebe, ihm einen ehrbaren Mann zum Vogt zu setzen, und dass er diesem Rechnung ablege¹⁾. Noch scheint das Stift nicht darauf eingegangen zu sein, aber wiederholt mischten sich von da an die benachbarten Orte in die Angelegenheiten des Klosters ein²⁾. Endlich in einer Urkunde von 1462 treten Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden in aller Form als «Kastvögte» des Gotteshauses auf³⁾, und 1465 nahmen sie seiner schlechten Oekonomie halber die Verwaltung des Klosters völlig in ihre Hand, indem sie diese durch von ihnen ernannte Vögte und Schaffner besorgen und Regierung und Gericht über die Gotteshausleute durch einen «Thalvogt» handhaben liessen⁴⁾. Die Vögte legten den Schirmorten, aus deren Reihe indess Uri bald ausgetreten zu sein scheint⁵⁾, regelmässig Rechnung ab. Dem Abt wurde verboten, ohne Einwilligung der Schirmorte irgend etwas Wichtigeres vorzunehmen, zu kaufen und zu verkaufen, zu strafen, an einen geistlichen Obern zu gelangen etc.; nicht einmal einen Schlüssel zum Keller hatte er, wie Abt Barnabas (1504 bis 1546) klagt⁶⁾. Erst im siebzehnten Jahrhundert hörte diese Bevormundung durch die III Orte auf, indem der Abt 1618 auf Anstiften des Nuntius die Ablegung der Jahresrechnung verweigerte und die Schirmorte dahin brachte, dass sie ihm Verwaltung, Regierung und Gericht wieder überliessen, so dass

¹⁾ Absch. II, S. 10, 45.

²⁾ Absch. II, S. 220, 247; Geschichtsfreund VIII, S. 112.

³⁾ Geschichtsfreund XXX, S. 48.

⁴⁾ Geschichtsfreund VIII, S. 113. «Igitur ob ejus negligentiam Conföderati ipsius Monasterii Advocati circa annum Domini MCCCCLXV sub specie tuitionis ac profectus Monasterii se supposuerunt . . . , diversos procuratores vulgo Advocatos dictos ordinauerunt», vgl. Absch. II, S. 543, 575; III, 2, S. 469, 687; IV, 1a, S. 1347; IV, 1c, S. 1111.

⁵⁾ Vom Beginne des sechszehnten Jahrhunderts an erscheinen nur noch Luzern, Schwyz und die beiden Unterwalden als Kastvögte, Geschichtsfreund XXX, S. 51 ff.

⁶⁾ Geschichtsfreund XXX, S. 11; vgl. Absch. IV, 1e, S. 920, 987; V, 1, S. 1803.

er sich nun als souveräner Herr seines Thales fühlen konnte¹⁾. Dagegen anerkannte der Prälat immer noch in Luzern, Schwyz und Unterwalden seine «Schirmorte» und liess sich jeweilen beim Regierungsantritt von ihnen eine Schirmszusicherung ertheilen²⁾.

Zu diesen Verwandten einer Mehrzahl von Orten gesellen sich nun noch diejenigen einzelner, wie der Freiherr von Sax, welcher Erbburger in Zürich war³⁾, die wälschen Bürger Berns: Payerne, Valengin, Neuenstadt, Münsterthal⁴⁾, sowie das Erguel, das unter der Pannerhoheit Biels stand⁵⁾. Aber auch die Städte in den gemeinen Herrschaften, Baden, Bremgarten, Mellingen, ja die Vogteien selber, Freiamt, Thurgau etc., werden zu dieser Zeit noch gelegentlich unter den Zugewandten inbegriffen⁶⁾.

«Verwandte» der Eidgenossen sind ferner in dieser Epoche auch zahlreiche «ausländische» Bürger und Verbündete, wie der Herzog von Württemberg, die Grafschaft Mömpelgard, die Stadt Besançon, die Grafen von Arona, der Bischof von Lodi, der Markgraf von Montferrat u. a.⁷⁾, ohne dass diese desswegen zur Eidgenossenschaft gerechnet worden wären.

1) Absch. V, 2, S. 2016, 2019, 2022, 2028.

2) Absch. VI, 1, S. 1599.

3) Absch. III, 1, S. 341; III, 2, S. 67, 497, 919.

4) Absch. IV, 1 b, S. 359. Strickler, Actensammlung zur Reformation III, Nr. 1536. Mit Payerne stand Bern im ewigen Bündniss seit 1343 (Absch. I, S. 415), mit Neuenstadt im ewigen Burgrecht seit 1388 (Absch. I, S. 450), mit Valengin seit 1475 (Boyve, Annales de Neuchâtel II, S. 100), mit Münsterthal seit 1486. Siehe unten.

5) Siehe unten.

6) Absch. III, 2, S. 611: «von denen Zugewandten, mit namen Baden, Bremgarten und Rüsstal»; IV, 1 b, S. 115: «Turgäu, Rintal und andere Zugewandte, die uns nit minder denn inen gehören»; vgl. auch Absch. III, 2, S. 281, 736, 905. 1526 beklagt sich Zürich, dass man es wie «untertänige Zugewandte» vor der Thüre stehen lasse und in die Classe der Verwandten oder Unterthanen, wie Baden und Mellingen, erniedrigt habe (Absch. IV, 1 a, S. 853).

7) Absch. IV, 1 a, S. 22: «ouch alle, die mit uns in pündtnis oder mit burgrechten oder landtrechten verwandt sind, namlichen der Herzogen

f. Zusammenfassung.

Aus alledem geht deutlich hervor, dass der Ausdruck «Zugewandte» oder «Verwandte» noch immer nichts weniger als ein inhaltlich scharf bestimmter oder zu bestimmender Begriff ist, dass er vielmehr die disparatesten Verhältnisse zur Eidgenossenschaft in sich fassen kann. Er kann für die gemeinen Herrschaften gebraucht werden, wie für souveräne Städte und Landschaften, für Verbündete, die als wirkliche Eidgenossen gelten, wie für fremde Fürsten und Herren, für solche, die nur vorübergehend mit den Eidgenossen in Bündniss oder Burgrecht stehen, wie für solche, die es ewig sind, für solche, die mit allen, wie für solche, die nur mit einzelnen Orten verbunden sind; er umfasst mit einem Worte Alles im Machtkreis der Eidgenossenschaft, was ausserhalb des Kerns der XIII Orte liegt, ohne irgend etwas Näheres über die Art der Beziehung zu diesen auszusagen.

Daher heisst es auch zu dieser Zeit nie, dass ein Bundesgenosse als zugewandter Ort aufgenommen worden sei, weil man damit nur gesagt hätte, dass man ihn nicht unter die Orte aufgenommen habe, was sich von selbst verstand, so lange er nicht

von Württemberg, den Grafen von Aronen und den Herrn von Loden». Vgl. über Württemberg S. 223, 288, über Mömpelgard Absch. III, 2, S. 1135, 1163, Besançon S. 1132, 1134, den Grafen von Arona S. 1133, 1135, IV, 1 a, S. 31, 59, den Markgrafen von Montferrat Absch. III, 2, S. 661, 1322, 683, 1122, den Bischof von Lodi III, 2, S. 1268, IV, 1 a, S. 44, über die «ausländischen» Bürger im Allgemeinen Absch. III, 2, S. 1169, 1175, 1262, 1266. Das Burgrecht Solothurns mit Mömpelgard, eingegangen 1517, erlosch 1545 ohne Erneuerung (Absch. IV, 1 d, S. 561), dasjenige der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn mit Besançon, geschlossen 1518, ging 1533 zu Ende (Absch. IV, 1 c, S. 228), wurde aber von Freiburg und Solothurn 1579 erneuert (Absch. IV, 2, S. 945), 1588 jedoch auf Betreiben Spaniens wieder aufgelöst (Absch. V, 1, S. 127 ff.).

Unbestimmtheit des Begriffes der Zugewandten.

Verwandte einzelner Orte.

Ausländische Verwandte.

ausdrücklich als solcher anerkannt wurde. Um die Stellung eines neuen Bundesgliedes zu bestimmen, legte man vielmehr ein bestehendes Bündniss zu Grunde, man nahm es auf, « wie Freiburg und Soloturn — wie St. Gallen, Rotwyl, Mülhusen — wie den Bischof von Constanz — wie den Abt von St. Gallen » — etc. 1).

Die
Zugewandten
im
enger Sinn.

Daneben lässt sich aber nicht verkennen, dass der Sprachgebrauch anfängt, den Umfang des Begriffes enger zu ziehen und ihm dadurch einen bestimmteren Inhalt zu geben. Einmal werden doch gewöhnlich die gemeinen Herrschaften als « Unterthanen », « Zugehörige » oder « Vorländer » von den Zugewandten unterschieden, so dass sich der Begriff auf wirkliche Verbündete und Mitbürger beschränkt²⁾. Dann hatte sich auch der geographische Begriff der Eidgenossenschaft oder der Schweiz schon ziemlich fixirt und dabei ausser den XIII Orten diejenigen Zugewandten in sich geschlossen, welche mit den Orten « reisten », d. h. regelmässig auf ihre Mahnung oder ihr Aufgebot in den Krieg zogen, so dass diese als « Eidgenossen », die andern aber als « ausländisch » galten. Das sind nun die Zugewandten im engern Sinn, « unser alt Zugewandten », wie sie im Bündniss mit Papst Leo X. 1514 genannt werden, « als das Gotzhus und die Statt Sant Gallen, das land zu Wallis, die dryg pündt in Churwal, die Stett Biel und Mülhussen und die Landschaft Sanen³⁾ », wozu der ewige Friede und das Bündniss mit Frankreich noch die Städte Rottweil und Biel, die Grafschaften Toggenburg und Greyerz, überhaupt Alle hinzufügen, welche mit den Eidgenossen in Bündniss, Burg- und Landrecht stehen, doch « usgeschlossen alle die, so usserthalb den Marchen der Eydtnosschaft und einer andern Nation und Sprach dann tütscher und uns Eydtnossen nit unterwurfig sind »⁴⁾.

1) Absch. III, 2, S. 130, 334; III, 1, S. 590; IV, 2a, S. 69, 76.

2) Absch. III, 2, S. 215, 377, 497, 738, 861, 895.

3) Absch. III, 2, S. 836, 1366.

4) Absch. III, 2, S. 1407.

Unter diesen Zugewandten im engern Sinn aber sind wieder so gewaltige Unterschiede, dass es unmöglich ist, sie unter eine einheitliche Definition zu bringen. Gersau und Graubünden bundesrechtlich auf eine Stufe zu stellen, weil sie beide Zugewandte heissen, wie das in gewissen Geschichten des schweizerischen Bundesrechtes geschieht, ist ungefähr ebenso richtig, wie wenn man Mäuse und Elephanten in eine Gattung zusammenfassen wollte, weil sie keine Pferde sind.

Dabei kommt in dieser Periode relativ wenig darauf an, ob ein Bundesglied vertraglich mit allen oder nur mit einzelnen Orten im Bunde stand. Der eidgenössische Zusammenhang war seit dem Burgunder- und Schwabenkrieg unter Orten und Zugewandten weit über den Buchstaben der Verträge hinausgewachsen. Es herrschte ein so kräftiges Solidaritätsgefühl unter allen Gliedern des schweizerischen Bundeskörpers, dass man wohl behaupten darf: es gab neben den geschriebenen speciellen Bünden einen allgemeinen Bund, der zwar auf keinem Pergamente stand, aber dafür in den Herzen lebendig war. Es gab ein schweizerisches « Vaterland », das Alle gleichmässig umfasste und zu dessen Schutz sich Alle verpflichtet fühlten¹⁾. Wer der Eidgenossenschaft in ihren Feldzügen einen seinen Kräften entsprechenden Beistand leistete, der wurde als Eidgenosse angesehen und konnte darauf rechnen, dass ihn die ganze Eidgenossenschaft schützen und schirmen werde. Auch diejenigen Verbündeten, welche nur mit einzelnen Orten im Bunde standen, hatten daher ein zwar ungeschriebenes, aber thatsächlich bestehendes, directes Verhältniss zur Gesamteidgenossenschaft, zum « Vaterlande », und diess Verhältniss richtete sich in seiner Innigkeit und Stärke weit weniger nach dem Buchstaben der Verträge, als nach den Diensten, die das betreffende Bundesglied der Gesamtheit schon geleistet hatte oder noch leisten konnte. Die Stadt St. Gallen war formell nur mit sechs Orten im Bunde; desswegen stand sie der Eid-

Verhältniss zur
Eid-
genossenschaft.

1) Absch. IV, 1b, 143, 935, 936.

genossenschaft doch näher, als das mit allen Orten verbündete Mühlhausen oder gar Rottweil. Der Abt von St. Gallen war nur mit vier Orten verburgrechtet, und doch erhielt er den ersten Rang unter den Zugewandten. Greyerz und Saanen waren nur je mit einem Orte verburgrechtet, und doch verschafften ihnen die Eidgenossen eine vertraglich gesicherte Pension, während das mit allen Orten verbündete Rottweil sich erst eine solche erbetteln musste. Wenn Bünden und Wallis mit allen dreizehn, statt nur mit sieben, beziehungsweise vier Orten verbündet gewesen wären, so würde das zu dieser Zeit schwerlich etwas in ihrer Stellung zur Eidgenossenschaft geändert haben.

Wir müssen daher den Maassstab für die bundesrechtliche Stellung der einzelnen Zugewandten nicht in der Zahl der Orte suchen, mit denen sie direct verbündet waren, sondern in dem, was die Eidgenossen ihnen als Gegenwerth für ihre Leistungen gewährten, in dem Antheil, den sie ihnen an der eidgenössischen Souveränität einräumten. Dabei haben wir mindestens vier Kategorien zu unterscheiden:

Vier
Kategorien.

1. Diejenigen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung weder auf die Tagsatzungen berufen, noch in den Staatsverträgen erwähnt wurden, noch vertraglich gesicherte Pensionen erhielten: Gersau, Engelberg, Payerne, Neuenstadt, Münsterthal, Erguel.

2. Diejenigen, welche in Staatsverträgen erwähnt wurden, aber nicht als contrahirende Parteien, und vertraglich zugesicherte Pensionen erhielten, aber nicht zu den Tagsatzungen geladen wurden: Toggenburg, Greyerz, Saanen.

3. Diejenigen, welche von den Orten als Contrahenten in Staatsverträgen zugelassen und mehr oder weniger häufig auf Tagsatzungen geladen wurden, aber vermöge der Bestimmungen ihrer Bünde oder wegen ihrer geringen Macht zu ihnen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniss standen: Abt und Stadt St. Gallen, Mühlhausen, Rottweil, Biel.

4. Diejenigen, die den Orten völlig ebenbürtig, aber von ihrer engern Gemeinschaft dadurch ausgeschlossen waren, dass sie keine gemeinsamen Unterthanenlande mit ihnen besaßen, nicht regelmässig an den Tagsatzungen theilnahmen und gelegentlich eine abweichende Politik nach aussen verfolgten: die III Bünde und Wallis.

Weil nun die sieben Stände der beiden letzten Kategorien sich einzig aktiv neben den Orten an der eidgenössischen Politik beteiligten, so ist es begreiflich, dass man bei den Zugewandten hauptsächlich an sie dachte und dass diese Bezeichnung an ihnen vorzugsweise haften blieb.

III.

Die Zugewandten seit der Glaubenspaltung.

A. Verhältniss zur Gesamteidgenossenschaft.

a. Zugewandte Orte und besondere Verbündete.

Mit der Reformation, oder⁸ besser gesagt mit der Glaubenspaltung, erlitt das Bundesleben der Eidgenossenschaft eine verhängnissvolle Wandlung. Die deutlich erkennbare Entwicklung derselben zu einem wirklichen schweizerischen Staate wurde jählings unterbrochen, und die Eidgenossenschaft zerfiel in zwei einander feindlich gegenüberstehende Bundessysteme. Alle die diplomatischen und kriegerischen Mittel, welche ein Staat zu seiner Erhaltung und Stärkung dem Ausland gegenüber anzuwenden pflegt, wurden jetzt von den Eidgenossen gegen einander in Bewegung gesetzt. Die katholischen Orte zumal kannten so zu sagen keinen andern Feind mehr, als ihre evangelischen «Stiefbrüder». Ihre Politik ging beinahe ganz darin auf, diesen gegenüber die im zweiten Cappelkrieg gewonnene Machtstellung um jeden Preis zu behaupten und zu verstärken. Zürich

Spaltung
der
Eidgenossen-
schaft.